

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 20.06.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Herr Gemeinderat Thomas Walter

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

Öffentlicher Teil

**2.1. Bekanntgaben
- Erteilung eines unentgeltlichen Begehungsscheines für das Jagdrevier
3, Steinach**

Auf die Sitzungsvorlage 308/2017, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

Die Erteilung eines unentgeltlichen Jagderlaubnisscheins an Herrn O. Schatkovski wird zur Kenntnis genommen.

Verteiler: 1 x Ordnungsamt

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/308/2017	Az.: 787.15
Datum der Sitzung 20.06.2017	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Kenntnisnahme



Erteilung eines unentgeltlichen Begehungsscheines für das Jagdrevier 3, Steinach

Jagdpächter Erwin Gönnerwein aus Berglen hat die Verwaltung darüber informiert, dass er einen unentgeltlichen Jagderlaubnisschein für das Jagdrevier III, Steinach, an Herrn O. Schatkovski aus Winnenden ausgeben möchte.

Gemäß § 6 des Jagdpachtvertrages für die Pachtperiode 2009 bis 2018 ist der Jagdpächter dazu verpflichtet, dem Verpächter die Erteilung von unentgeltlichen Jagderlaubnisscheinen anzuzeigen.

Der Verpächter (d.h. der Gemeinderat als von der Jagdgenossenschaft gewählter Jagdvorstand) kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige Einwendungen erheben. In diesem Fall ist der Pächter verpflichtet, den unentgeltlichen Jagderlaubnisschein zu widerrufen.

Der Verwaltung liegen keine Erkenntnisse vor, die gegen die Erteilung des Jagderlaubnisscheines an Herrn Schatkovski sprechen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Die Erteilung des unentgeltlichen Jagderlaubnisscheines an Herrn O. Schatkovski aus Berglen wird zur Kenntnis genommen.

Verteiler:

1 x Ordnungsamt

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 20.06.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Herr Gemeinderat Thomas Walter

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**2.2. Bekanntgaben
- Erteilung von unentgeltlichen Begehungsscheinen für das Jagdrevier 6 -
Öschelbronn/Rettersburg**

Hierzu liegt die Sitzungsvorlage 307/2017 vor. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Die Erteilung eines unentgeltlichen Jagderlaubnisscheines an die Herren W. Eschenfelder, M. Eschenfelder und J. Hermann wird zur Kenntnis genommen.

Verteiler: 1 x Ordnungsamt

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/307/2017	Az.: 787.15
Datum der Sitzung 20.06.2017	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Kenntnisnahme



Erteilung von unentgeltlichen Begehungsscheinen für das Jagdrevier 6 - Öschelbronn/Rettersburg

Jagdpächter Dieter Frank aus Berglen hat die Verwaltung darüber informiert, dass er Jagderlaubnisscheine für das Jagdrevier 6, Öschelbronn / Rettersburg, an die Herren W. Eschenfelder, Korb, M. Eschenfelder, Waiblingen sowie J. Hermann, Schorndorf ausgeben möchte.

Gemäß § 6 des Jagdpachtvertrages für die Pachtperiode 2009 bis 2018 ist der Jagdpächter dazu verpflichtet, dem Verpächter die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen anzuzeigen.

Der Verpächter (d.h. der Gemeinderat als von der Jagdgenossenschaft gewählter Jagdvorstand) kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige Einwendungen erheben. In diesem Fall ist der Pächter verpflichtet, den unentgeltlichen Jagderlaubnisschein zu widerrufen.

Der Verwaltung liegen keine Erkenntnisse vor, die gegen die Erteilung des Jagderlaubnisscheines an die o.g. Personen sprechen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Die Erteilung eines unentgeltlichen Jagderlaubnisscheines an die Herren W. Eschenfelder, M. Eschenfelder und J. Hermann wird zur Kenntnis genommen.

Verteiler:

1 x Ordnungsamt

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 20.06.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Herr Gemeinderat Thomas Walter

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**2.3. Bekanntgaben
- Termine der nächsten Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse**

Der Vorsitzende gibt die Termine der nächsten Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse bekannt:

- | | |
|--|----------------------------------|
| – Sitzung des Bau- und Umweltausschusses | 27.06.2017
(mit Ortsbegehung) |
| – Sitzung des Gemeinderats | 18.07.2017 |
| – Sitzung des Gemeinderats | 26.09.2017 |
| – Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses | 04.10.2017 |
| – Sitzung des Gemeinderats | 10.10.2017 |

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 20.06.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Herr Gemeinderat Thomas Walter

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatz-
ke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**2.4. Bekanntgaben
- Erlöse auf Zoll-Auktion**

Bürgermeister Friedrich gibt bekannt, dass über das Online-Portal Zoll-Auktion.de ein nicht mehr benötigtes Fahrzeug, ein Anhänger, Anbauteile und Zubehör sowie Werkzeuge und Maschinen des Bauhofs höchstbietend veräußert werden konnten. Die Gemeinde hat dadurch außerordentliche Erlöse in Höhe von 22.910 € erzielt.

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

Verteiler: 1 x Gemeindekasse

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 20.06.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Herr Gemeinderat Thomas Walter

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatz-
ke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

2.5. Bekanntgaben

- Auswirkungen der Mai-Steuerschätzung auf den kommunalen Haushalt

Der Vorsitzende informiert das Gremium über die Auswirkungen der Mai-Steuerschätzung. Gegenüber den Haushaltsplanansätzen erhöhen sich die Finanzausweisungen für 2017 um 232.808 €.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Verteiler: 1 x Kämmerei

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 20.06.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Herr Gemeinderat Thomas Walter

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**2.6. Bekanntgaben
- Quartiersuche für Besuch der Bürgermusik Gaschurn-Partenen anlässlich der Weißbacher Festtage**

Der Vorsitzende informiert, dass anlässlich des Besuchs der Bürgermusik Gaschurn-Partenen während den Weißbacher Festtagen von 28.07.- 31.07.2017 noch Unterkünfte gesucht werden.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Verteiler: 1 x Hauptamt

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 20.06.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Herr Gemeinderat Thomas Walter

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**2.7. Bekanntgaben
- Aktuelles aus der Partnergemeinde Käbschütztal**

Bürgermeister Friedrich informiert, dass der Gemeinderat der Partnergemeinde Käbschütztal im Mai Beschluss gefasst hat, mit der Großen Kreisstadt Meißen Verhandlungen zur Aufnahme der ehemaligen Gemeinden Jahna-Löthain und Planitz-Deila zu führen. Mit der Stadt Nossen sollen Verhandlungen zur Aufnahme der ehemaligen Gemeinde Krögis geführt werden.

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

Verteiler: 1 x Hauptamt

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 20.06.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Herr Gemeinderat Thomas Walter

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**2.8. Bekanntgaben
- Prioritätenliste zur Sanierung der Landesstraßen**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Prioritätenliste zur Sanierung der Landesstraßen im Rems-Murr-Kreis jetzt vorliegt. Erfreulich ist, dass an der L 1140 mehrere Sanierungsmaßnahmen geplant sind. Dies betrifft die Ortsdurchfahrt Steinach und die Landesstraße zwischen Steinach und Hößlinswart sowie den Bereich zwischen Hößlinswart und Rohrbronn, allerdings mit unterschiedlicher Priorität. Nicht enthalten ist allerdings die dringend notwendige Sanierung der L 1120 zwischen Berglen-Stöckenhof und Althütte-Kallenberg. Die Thematik soll im Umwelt- und Verkehrsausschuss des Kreistags behandelt werden.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Verteiler: 1 x Bürgermeister

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 20.06.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Herr Gemeinderat Thomas Walter

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**2.9. Bekanntgaben
- Bergles-Hock am 1./2.07.2017**

Der Vorsitzende bittet um rege Teilnahme an dem am 1./2. Juli stattfindenden Bergles-Hock.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 20.06.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Herr Gemeinderat Thomas Walter

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**2.10. Bekanntgaben
- Richtfest beim ehemaligen Schulgebäude Hößlinswart**

Bürgermeister Friedrich weist darauf hin, dass am 29.06.2017 ab 16.30 Uhr das Richtfest beim ehemaligen Schulgebäude Hößlinswart stattfindet. Die Öffentlichkeit ist hierzu seitens der Bauherrschaft und auch im Namen der Gemeinde Berglen herzlich eingeladen.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 20.06.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Herr Gemeinderat Thomas Walter

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**2.11. Bekanntgaben
- Kreistagssitzung am 10.07.2017**

Der Vorsitzende informiert, dass die nächste Sitzung des Kreistags am 10.07.2017 erstmals in Berglen stattfindet und zwar in der neuen Sporthalle bei der Nachbarschaftsschule.

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

Verteiler: 1 x Hauptamt

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 20.06.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Herr Gemeinderat Thomas Walter

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**2.12. Bekanntgaben
- Abbruch ehemaliges Rathaus Bretzenacker**

Bürgermeister Friedrich informiert, dass der Abbruch des ehemaligen Rathauses Bretzenacker voraussichtlich vom 10.07.2017 an durchgeführt wird. Die Abbrucharbeiten dauern eine Woche.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 20.06.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Herr Gemeinderat Thomas Walter

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**3.1. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Mäharbeiten an der Bushaltestelle Reichenbach**

Gemeinderat Frey weist auf den nicht gemähten Bereich um die Bushaltestelle in Reichenbach hin.

Bauhofleiter Albrecht sagt zu, die angesprochenen Mäharbeiten vom Bauhof durchführen zu lassen.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 20.06.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Herr Gemeinderat Thomas Walter

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schritfführer: Frau Michaela Heidenwag

**3.2. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Einsatzzeiten des Baggers**

Gemeinderat Moser nimmt Bezug auf einen Artikel mit Bild in der Winnender Zeitung vom 20.06.2017, bei dem es um zwei neu beschaffte Fahrzeuge des Bauhofs geht. Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung am 14.02.2017 den Beschluss gefasst, einen Bagger und einen Radlader zu beschaffen. Mit einem Mietfahrzeug hatte der Bauhof im Vorfeld getestet, ob die Fahrzeuge durch die Tätigkeiten des Bauhofs auch ausgelastet werden können. Als Grundlage zur Entscheidung für den Kauf wurden 1.376 Betriebsstunden als Auslastung genannt. Der Zeitungsartikel der heutigen Ausgabe nennt hingegen einen Einsatz von etwa 700 Betriebsstunden im vergangenen Jahr, an dem der Bagger im Einsatz war.

Kämmerer Schreiber weist darauf hin, dass die Betriebsstunden und damit die Auslastung aufgrund der Mietzeiten für den Bagger hochgerechnet wurden.

Bauhofleiter Albrecht ergänzt, dass der Bagger für einen Zeitraum von einem halben Jahr ausgeliehen und hierbei 700 Betriebsstunden im Einsatz war. Die in der Sitzungsvorlage genannte Zahl der Betriebsstunden ist dann entsprechend auf ein Jahr hochgerechnet worden.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 20.06.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Herr Gemeinderat Thomas Walter

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatz-
ke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

4. Bürgerfragestunde

Von den anwesenden Bürgern werden keine Anfragen gestellt.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 20.06.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Herr Gemeinderat Thomas Walter

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

5. Beschaffung von Fahrzeugen für den Bauhof - Vergabe Pritschenfahrzeug

Anhand der Sitzungsvorlage 318/2017 führt der Vorsitzende kurz in die Thematik ein. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

Der Gemeinderat vergibt den Auftrag für die Lieferung eines Renault Master gemäß dem ausgeschriebenen Lastenheft an die Firma Dreher, Berglen, zum Preis von 37.054,36 € brutto.

Verteiler: 1 x Technische Verwaltung
1 x Bauhof

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/318/2017	Az.: 771.41
Datum der Sitzung 20.06.2017	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Beschaffung von Fahrzeugen für den Bauhof - Vergabe Pritschenfahrzeug

Gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 09.05.2017 wurde die beschränkte Ausschreibung für die Beschaffung eines Pritschenfahrzeugs als Ersatz für den Mercedes-Benz Sprinter durchgeführt. Es wurden sechs Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.

Der Eröffnungstermin der Angebote war am 06.06.2017 um 11.30 Uhr im Rathaus Berglen. Es wurden vier Angebote abgegeben.

1. Angebot 1, Ford Transit	33.708,39 €
2. Firma Dreher, Renault Master	37.054,36 €
3. Angebot 3, VW Transporter	48.578,37 €
4. Angebot 4, Ford Transit	34.496,91 €

Die eingegangenen Angebote wurden von dem Bauhofleiter, Herrn Markus Albrecht, geprüft.

Es ergibt sich folgende Bewertung:

Kriterien	Preis	technische Leistungsfähigkeit	Ergonomie	Unterhaltungs- kosten	Punktzahl
Bieter	40%	30%	15%	15%	
Renault Dreher	2	4	3	4	305
Bieter 1	4	2	2	3	295
Bieter 4	3	2	2	2	240
Bieter 3	1	3	4	1	205

Erläuterungen zu den Wertungskriterien:

Preis:

Die Bewertung ergibt sich aus den Preisen.

Technische Leistung:

Der Renault Master verfügt mit 170 PS über die stärkste Motorisierung, der Unterfahrschutz ist in Metall ausgeführt, die Standheizung von Webasto.

Ergonomie:

Sitze (Qualität und Komfort), Übersicht und Handling sowie Ausstattung.

Unterhaltungskosten:

Die Firma Dreher ist durch den kurzen Anfahrtsweg sowie die laufenden Wartungskosten am besten zu bewerten und bietet einen 24-Stunden Ersatzteile-Service.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat vergibt den Auftrag für die Lieferung eines Renault Master gemäß dem ausgeschriebenen Lastenheft an die Firma Dreher, Berglen, zum Preis von 37.054,36 € brutto.

Verteiler:

1 x Technische Verwaltung
1 x Bauhof

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 20.06.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Herr Gemeinderat Thomas Walter

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

6. Sanierung Abwasserpumpwerk Streich - Ausschreibung

Auf die Sitzungsvorlage 315/2017 wird verwiesen. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Nach einer kurzen Einführung in die Thematik übergibt der Vorsitzende das Wort an Herrn Rebmann vom Ingenieurbüro Riker + Rebmann, der die technischen Details nachfolgend erläutert und Verständigungsfragen umgehend beantwortet.

Nachfolgend fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Sanierung des Abwasserpumpwerks Streich und beauftragt die Verwaltung mit der Ausschreibung der Maßnahme.

Verteiler: 1 x Technische Verwaltung

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/315/2017	Az.: 701.41
Datum der Sitzung 20.06.2017	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Sanierung Abwasserpumpwerk Streich - Ausschreibung

Das RÜB Streich ist als Fangbecken im Hauptschluss erbaut. Der Drosselabfluss wird über eine Saugpumpe und einer Druckleitung PE 140 nach Vorderweißbuch in die Freispiegelkanalisation abgeführt. Derzeit existiert keine weitere Möglichkeit das Becken zu leeren. Falls die Pumpe versagt gibt es keine Redundanz. In den letzten Jahren kam es immer wieder zu Ausfällen der Anlage. Zudem ist die Saugpumpe im Vergleich zu Tauchpumpen in Bezug auf den Energieverbrauch und die Betriebssicherheit unterlegen.

Das RÜB Streich soll deshalb umgebaut und mit zwei Tauchpumpen bestückt werden, hierzu sind Umbauarbeiten im Becken, Betriebsgebäude sowie im davorliegenden Beckenüberlauf notwendig. Die Mess- und Steuertechnik soll in diesem Zuge ebenfalls erneuert werden.

Das erforderliche Beckenvolumen beträgt $V_{\min} = 82 \text{ m}^3$. Gemäß dem Allgemeinen Kanalisationsplan (AKP) aus dem Jahr 2000 hat das Becken ein Volumen von 118 m^3 . Durch die geplanten Umbaumaßnahmen wird der Beckeninhalt noch um wenige m^3 vergrößert. Das vorhandene Volumen ist somit ausreichend.

Eine erste Planungsrate zur Sanierung des Pumpwerks wurde bereits im Haushaltsplan des Jahres 2013 eingestellt. Seitdem wurde die Durchführung aufgrund anderer dringlicher Maßnahmen verschoben. Die hohe Störanfälligkeit der Anlage erlaubt nun keinen weiteren Aufschub. Seit dem Jahr 2010 sind folgende größeren Störfälle aufgelaufen:

- 2010: - Reparatur und Erneuerung der Pumpe
- 2011: - Erneuerung der Pumpe
- 2012: - Erneuerung des Rotor/Stator der Pumpe
- 2013: - Erneuerung des Rotor/Stator der Pumpe
- Erneuerung des Verstellantriebes und des Motors
- 2014: - Reparatur und Erneuerung der Pumpe
- 2015: - Erneuerung des Rotor/Stator der Pumpe
- Reparatur Motor der Pumpe
- 2016: - Erneuerung des Verstellantriebes und des Motors
- 2017: - Erneuerung Motor der Pumpe
- Erneuerung des Verstellantriebes
- Erneuerung der Lagerung des Motors

Die Planung wurde bereits mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis erörtert und abgestimmt.

Die aktuelle Kostenberechnung beläuft sich auf ca. 157.000,00 € brutto. Im Haushaltsplan 2017 sind 55.000,00 € eingestellt. Aus Vorjahren können Haushaltsreste in Höhe von ca. 123.000,00 € gebildet werden. Somit stehen Finanzmittel von insgesamt 178.000,00 € zur Verfügung.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat beschließt die Sanierung des Abwasserpumpwerks Streich und beauftragt die Verwaltung mit der Ausschreibung der Maßnahme.

Verteiler:

1 x Technische Verwaltung



**Gemeinde Berglen
Rems-Murr-Kreis**

Sanierung Pumpwerk Streich

Kostenberechnung

ENTWURF/AUSFÜHRUNG 2017

Aufgestellt:
Murrhardt, den 10.05.2017

Anerkannt:
Berglen, den

Riker+Rebmann
Beratende Ingenieure PartG mbB
Nägelestraße 2
71540 Murrhardt

Dipl. Ing. (FH) Rebmann
Beratender Ingenieur
Telefon 07192/93599-0
E-Mail: Ingenieure@Riker-Rebmann.de

Maximilian Friedrich
Bürgermeister

Anmerkungen:

Die Kostenberchnung basiert auf der Entwurfs-/Ausführungsplanung 2017 und Einheitspreisen ähnlicher Projekte (Mai 2017).

Grundlage ist der Entwurfs-/Ausführungsplan 1952/210 vom 10.Mai 2017

Folgendes ist enthalten:

1. Rückbau vorhandener Anlagen (Exzentrerschneckenpumpe und Armaturen)
2. Erneuerung der Pumpen einschließlich Armaturen
3. Tauchmotorrührwerke
4. Elektrische Schaltanlage, Erneuerung der Stromversorgung und Steuerung
5. Einrichten einer provisorischen Abwasserförderanlage während der Bauzeit
6. Rohbauarbeiten für die Tauchmotorpumpen
7. Rohrbau für das Provisorium
8. Erneuerung der Sicherheitstechnik, Leitern , Einstiege, Abdeckungen
9. Neubau von Schachteinsteigen
10. Hebevorrichtung für Pumpen, einschl. Elektrische Seilwinde

Leistungsverzeichnis Kurz- und Langtext
Inhaltsverzeichnis

Projekt: 1952 Sanierung Pumpwerk Streich
LV: 2 Kostenberechnung 2017

Titel	Bezeichnung	Seite
01.	Bauleistungen	2
01.01.	Rohbau.....	2
01.02.	Metallbau und Sicherheitstechnik	4
01.03.	Maschinentechnik und hydraulische Einrichtung.....	5
01.04.	Elektrotechnik	7
02.	Nebenkosten	9
02.01.	Baunebenkosten	9
	Zusammenstellung.....	10

Leistungsverzeichnis Kurz- und Langtext

Projekt:	1952	Sanierung Pumpwerk Streich			
LV:	2	Kostenberechnung 2017			
OZ	Leistungsbeschreibung	Menge	ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
	Allgemeine Kosten				
01.	Bauleistungen				
01.01.	Rohbau				
	Allgemeine Kosten				
01.01.0010.	Baustelleinrichtung		1,000	psch	3.000,00
	Einrichten einer provisorischen Abwasserförderanlage während der Bauzeit.				
01.01.0020.	Reinigung des Beckenüberlaufs		1,000	psch	500,00
01.01.0030.	Entfernen der Betondecke des BÜ 1400 Für den Einsatz der Provisorischen Abwasserableitung Freilegen und Abschneiden der Deckenplatte ringsum Entfernen und Entsorgen der Deckenplatte.		1,000	psch	5.000,00
01.01.0040.	Umbau und Erhöhung der Beckenschwelle Umbau der Schwelle für die Messung der Überlaufmengen und dauer (geradlinig und eben) Sowie provisorische Erhöhung für den Zwischenbetrieb.		1,000	psch	2.000,00
01.01.0050.	Vorbereiten des Gerinne für den Einsatz der Pumpen Ausbrechend es Gerinnebetons Abmauern des Ablaufs		1,000	psch	1.500,00
01.01.0060.	Herstellen Rohrgraben für den Anschluss des Provisoriums Freilegen der Druckleitung für den provisorischen Anschluss, Sichern der Leitungen Einschließlich Rückbau nach Fertigstellung		15,000	m	250,00 3.750,00
	Beckenumbau und Wiederherstellung Decke BÜ 1400				
01.01.0070.	Reinigung des Beckens		1,000	psch	1.000,00
01.01.0080.	Aufbeton für Deckendurchbruch entfernen		1,000	psch	800,00

Leistungsverzeichnis Kurz- und Langtext

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
Projekt: LV:	1952 2	Sanierung Pumpwerk Streich Kostenberechnung 2017		
01.01.0090.	Deckendurchbruch 1,5 x 1,0 m herstellen Beton schneiden, zerkleinern und Verwerten	1,000 St	2.000,00	2.000,00
01.01.0100.	Betonwand d = 25 cm C 35/45 herstellen einschl. Schalung	1,000 m ³	1.200,00	1.200,00
01.01.0110.	Betondecke im Pumpwerk d = 20 - 25 cm C 35/45 herstellen einschl. Schalung	0,500 m ³	2.000,00	1.000,00
01.01.0120.	Betondecke BÜ 1400 d = 30 cm C 35/45 herstellen einschl. Schalung	2,200 m ³	600,00	1.320,00
01.01.0130.	Aussparung Schachteinstieg	1,000 St	300,00	300,00
01.01.0140.	Schachtabdeckung DN 62,5 Klasse D einschl. Ausgleichsringe	1,000 St	1.000,00	1.000,00
01.01.0150.	Aussparungen	5,000 m ²	110,00	550,00
01.01.0160.	Aussparungen für Druckleitungen DN 800	2,000 St	250,00	500,00
01.01.0170.	Durchführungen Elektroerrohre	2,000 St	275,00	550,00
	Fugen und Anschlüsse			
01.01.0180.	Abdichtungsprofile Bodenplatte und Wände	55,000 lfm	27,50	1.512,50
01.01.0190.	Bewehrungsanschluss Wände BÜ 1400	1,000 psch		800,00
01.01.0200.	Bewehrungsanschluss an vorh. Wände im Pumpwerk	1,000 psch		600,00
	Betonstahl			
01.01.0210.	Betonstahl Bodenplatten ca. 160 kg/m ³ Wände ca. 230 kg/m ³ Decken ca. 210 kg/m ³	0,600 t	2.500,00	1.500,00

Leistungsverzeichnis Kurz- und Langtext

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
Projekt: LV:	1952 2	Sanierung Pumpwerk Streich Kostenberechnung 2017		
01.01.0220.	Bewehrungsanschlüsse Nachträgliche Anbindung z. B. Hilti-Hit	50,000 St	20,00	1.000,00
01.01.0230.	Profilbeton für alle Bauwerke	1,000 m³	400,00	400,00
01.01.0240.	Glattstrich d = 2 cm	10,000 m²	33,00	330,00
	Sonstiges			
01.01.0250.	Kleinleistungen	1,000 psch		2.387,50
	Summe 01.01. Rohbau			34.500,00
01.02.	Metallbau und Sicherheitstechnik			
	Rückbau vorhandener Einrichtungen			
01.02.0010.	Geländer abbauen und verwerten ca, 6,0 m	1,000 psch		250,00
01.02.0020.	Leiter zurückbauen	1,000 St	200,00	200,00
01.02.0030.	Abdeckungen für Pumpenschacht Aus Edelstahl V4A Klappbar, Gasdicht Abmessungen: Einschließlich Mittelkonsole:	2,000 St	4.000,00	8.000,00
	Einstiegsleitern Aus Edelstahl V2A B = 330 oder 400 mm			
01.02.0040.	Leiter Becken L = ca. 2,80 m	2,000 St	600,00	1.200,00
01.02.0050.	Leiter Armaturenschacht L = ca. 1,70 m	1,000 St	340,00	340,00

Leistungsverzeichnis Kurz- und Langtext

Projekt:	1952	Sanierung Pumpwerk Streich		
LV:	2	Kostenberechnung 2017		
OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
01.02.0060.	Hebevorrichtung für Pumpen Tragkonstruktion für Hebevorrichtung Einschließlich Stützen und Kranbahn L =	1,000 St	7.000,00	7.000,00
01.02.0070.	Elektrische Seilwinde Tragkraft ca. 500 kg	1,000 St	2.500,00	2.500,00
01.02.0080.	Gitterrostabdeckung ca 1,0 x 2,0 m 2-fach geteilt Einschließlich Rahmen gedübelt Begehbar 2 kN/m ²	1,000 St	700,00	700,00
Summe 01.02. Metallbau und Sicherheitstechnik				20.190,00
01.03.	Maschinentechnik und hydraulische Einrichtung			
	Rückbau von Maschinen, Armaturen und Leitungen Einschließlich Abfuhr und Verwertung			
01.03.0010.	Exzentrerschneckenpumpe	1,000 St	500,00	500,00
01.03.0020.	Saugleitung abbauen DN 125 einschl. E-Antrieb und Schieberarmaturen	1,000 St	500,00	500,00
01.03.0030.	Druckleitung DN 125 einschl. Schieber und Rückschlagarmatur	1,000 St	500,00	500,00
01.03.0040.	Schieber, T-Stück und Rückstauklappe der Saugleitung	1,000 psch		400,00
01.03.0050.	Ausgleichsbehälter einschl. Traverse	1,000 St	500,00	500,00
01.03.0060.	Saugleitung Sandfang einschl. Schieber	1,000 psch		500,00
	Maschinentechnik			
01.03.0070.	Abwassertauchpumpe z.B. Fabr. Wilo Typ: FA08.73W Bemessungsleistung 15,50 KW			

Leistungsverzeichnis Kurz- und Langtext

Projekt:	1952	Sanierung Pumpwerk Streich		
LV:	2	Kostenberechnung 2017		
OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
	Laufraddurchmesser 170 mm Druckanschluss DN 80 Ausgelegt auf die vorhandene Druckleitung und Abwassermenge	2,000 St	5.500,00	11.000,00
01.03.0080.	Einhängevorrichtung N 80	2,000 St	180,00	360,00
01.03.0090.	Führungsrohre DN 42 x 4,2 mm	4,000 St	130,00	520,00
01.03.0100.	Kettenset	2,000 St	220,00	440,00
01.03.0110.	Tauchmotorrührwerk z. B. Typ Wilo TR 22 Propellerdurchmesser 220 mm Umwälzleistung ca. 0,09 m³/s Leistungsaufnahme 1,30 KW	1,000 St	2.600,00	2.600,00
Rohrleitungen und Armaturen				
01.03.0120.	Rohrleitung DN 80 Von Pumpe bis zur Wanddruchführung Bestehend aus DN 80 Edelstahl V4A: - Fußkrümmer; 2 x - Rohrleitung L = ca. 3,0 m; 2 x - Bogen 90 Grad; 2 x - F-Stück mit Losflansch L = ca. 0,8 m; 2 x - F-Stück L = ca. 0,4 m; 2 x - Bogen 90 Grad; 2 x - T-Stück; 2 x - F-Stück; 2 x - Kupplungen (z. B. Friagrip); 3 X	1,000 psch		2.000,00
01.03.0130.	Rückschlagklappe DN 80	2,000 St	250,00	500,00
01.03.0140.	Spülanschluss mit Absperrventil DN 50 Eingeschweißt in Leitung	1,000 St	300,00	300,00
01.03.0150.	Keilschieber DN 80	2,000 St	250,00	500,00
	Summe 01.03. Maschinentechnik und hydraulisc..			21.120,00

Leistungsverzeichnis Kurz- und Langtext

Projekt: 1952 Sanierung Pumpwerk Streich
 LV: 2 Kostenberechnung 2017

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
01.04.	Elektrotechnik			
01.04.0010.	Niederspannung Schaltschrank 2000 x 800 x 600 mm Sicherungsautomaten Schutz- und Fehlerschutzschalter Sanftanlasser Leistungsschütze Zeitrelais Steuerungstransformator Überpannungsschutz Schaltschrankheizung Schaltschrankleuchte	1,000 psch		9.500,00
01.04.0020.	Meßtechnik Spannungswächter Universalmeßgerät Trennverstärker Überpannungsschutz für Messkreise Drehspulstrommesser Überflutungsüberwachung	1,000 psch		1.200,00
01.04.0030.	Einhängedruckmessung	2,000 St	1.600,00	3.200,00
01.04.0040.	Ersatzstromversorgung Ladegerät und Akku	1,000 St	800,00	800,00
01.04.0050.	Automatisierungstechnik Pflichtenheft GRundgerät Digitaleinbaugruppen 32 - fach Analogeinbaugruppen 8-fach Digitalausgabebaugruppen 32-fach Bedien- und Beobachtungsgerät Anwendersoftware: - Signalisierung in SPS - Anlagenautomatisierung in SPS - Anwendersoftware für Touchpanel Fertigen von Prozessbildern Datenmodell erstellen Datenübergabe als Softwarerangierungen	1,000 psch		8.200,00

Leistungsverzeichnis Kurz- und Langtext

Projekt: 1952 Sanierung Pumpwerk Streich
 LV: 2 Kostenberechnung 2017

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
01.04.0060.	Installationstechnik Stahlrohre Kabelkanäle Langfeldleuchte 4 Stück Kabeleinführungen Rippenrohrheizkörper Kelmkasten Scheinwerfer 500 W	1,000 psch		5.300,00
01.04.0070.	Kabel - und Leitungen	1,000 psch		1.300,00
01.04.0080.	Erdungsanlage	1,000 psch		1.600,00
01.04.0090.	Sonstige Leistungen Kernlochbohrungen, Anschlussarbeiten Messungen Vor- Ort Steuerungen 3 Stück Leistungen auf Nachweis	1,000 psch		3.600,00
01.04.0100.	Kleinleistungen	1,000 psch		2.490,00
Summe 01.04. Elektrotechnik				37.190,00
Summe 01. Bauleistungen				113.000,00

Leistungsverzeichnis Kurz- und Langtext

Projekt: 1952 Sanierung Pumpwerk Streich
 LV: 2 Kostenberechnung 2017

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
02.	Nebenkosten			
02.01.	Baunebenkosten			
02.01.0010.	Honorare und sonstige baubedingte Nebenkosten	1,000 psch		19.000,00
	Summe 02.01.			19.000,00
	Summe 02.			19.000,00

Leistungsverzeichnis Kurz- und Langtext
 Zusammenstellung

Projekt: 1952 Sanierung Pumpwerk Streich
 LV: 2 Kostenberechnung 2017

Ordnungszahl	Kurztext	Betrag in EUR
01.	Bauleistungen	
01.01.	Rohbau	34.500,00
01.02.	Metallbau und Sicherheitstechnik	20.190,00
01.03.	Maschinentechnik und hydraulische Einrichtung	21.120,00
01.04.	Elektrotechnik	37.190,00
	Summe 01. Bauleistungen	113.000,00
02.	Nebenkosten	
02.01.	Baunebenkosten	19.000,00
	Summe 02. Nebenkosten	19.000,00
LV	2	
01.	Bauleistungen	113.000,00
02.	Nebenkosten	19.000,00
	Summe LV 2 Kostenberechnung 2017	132.000,00
	Zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer aus in Höhe von 19,00 %	132.000,00 EUR 25.080,00 EUR
		157.080,00 EUR
	Gerundet	157.000,00 EUR

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 20.06.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Herr Gemeinderat Thomas Walter

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schritfführer: Frau Michaela Heidenwag

7. Bericht über die Jugendarbeit

Auf die Sitzungsvorlage 303/2017 wird verwiesen. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Nachfolgend stellt Frau Brändle, Jugendreferentin und Leiterin der Schulsozialarbeit in Berglen den Jahresbericht ausführlich anhand der Sitzungsvorlage vor.

Bürgermeister Friedrich dankt Frau Brändle abschließend für die gute Arbeit, die diese seit einem Jahr in der Gemeinde Berglen leistet.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht der Jugendreferentin, Frau Daniela Brändle, zustimmend zur Kenntnis.

Verteiler: 1 x Jugendreferentin
1 x Hauptamt

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/303/2017	Az.: 464.0
Datum der Sitzung 20.06.2017	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Kenntnisnahme



Bericht über die Jugendarbeit

Frau Daniela Brändle ist seit 1. Mai 2016 als Jugendreferentin in Berglen tätig. Sie ist bei der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart (eva) beschäftigt.

Die eva wurde von der Gemeinde Berglen als anerkannter Träger von Kinder- und Jugendarbeit mit der Durchführung entsprechender Aufgaben im Jugendreferat Berglen bis auf weiteres beauftragt.

In der heutigen Sitzung wird Frau Brändle den in der Anlage beigefügten Jahresbericht dem Gremium vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen. Frau Ulrike Doktorczyk wird als Vertreterin der eva anwesend sein.

|

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat nimmt den Bericht der Jugendreferentin, Frau Daniela Brändle, zustimmend zur Kenntnis.

Verteiler:

1 x Jugendreferentin
1 x Hauptamt

Jahresbericht Jugendreferat Berglen Mai 2016 – Juni 2017 Stand: 01.06.2017

1 Personal

Daniela Brändle (B.A. Sozialarbeit):

- 100%: 50 % Jugendreferat und 50 % Schulsozialarbeit
- Träger, mit Dienst- und Fachaufsicht, ist die Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V., Bereichsleitung: Ulrike Doktorczyk

FSJ:

- Tamara Wachtler und Lena Ritzel seit September 2016 unterstützend tätig

2 Arbeitsfelder

2.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit:

Jugendtreff:

Der Jugendtreff ist ein offenes und kostenloses Angebot des Jugendreferats Berglen. Der Jugendtreff ist für Jugendliche ab 14 Jahren dienstags und donnerstags von 17:00 bis 21:00 Uhr geöffnet. Die Jugendlichen können sich hier treffen, gemeinsam Zeit miteinander verbringen oder aber auch an Aktionen teilnehmen. Sie können sich aktiv an der Programmgestaltung beteiligen, ihre Ideen und Wünsche mit einbringen. Sie sollen hier in die Selbständigkeit, auf dem Weg zum Erwachsen werden begleitet und unterstützt werden.

Rückblick:

Zu Beginn meiner Tätigkeit waren die Jugendlichen sehr gespannt auf mich und haben mich gut als neue Jugendreferentin angenommen. Die Besucherzahlen blieben über die Sommermonate konstant bei rund 90 Besuchern im Monat. Ab Oktober waren die Zahlen rückläufig, da einige der Besucher in Ausbildung und Beruf starteten. Es kamen zu den Öffnungszeiten zwischen einem und fünf Jugendlichen. Daher wurde überlegt, wie wir auf die rückläufigen Besucherzahlen reagieren können. Es wurde an den Ausbau der Mobilen Jugendarbeit, über die Anschaffung eines Fahrzeuges für Hol- und Bringdienste und auch den Ausbau des Pfiffikus nachgedacht. Zudem wurde eine Bedarfsanalyse durchgeführt, damit die bestehenden Angebote bekannt sind und diese gegebenenfalls ergänzt werden können.

Die bisherigen Aktionen wurden gut angenommen und auch die Besucher, die ansonsten nicht regelmäßig kamen, waren mit Freude dabei.

Highlights waren unter anderem:
EM-Spielübertragungen



Einweihung der
Dirtbike-Strecke



Ausflug in den
Europapark



Apfelsaftaktion



Halloweenprojekt mit Kürbis
schnitzen und
Halloweenparty



Besuch des Weihnachtsmarkts in Esslingen a.N.

Aber nicht nur an den Highlights, sondern auch an den wiederkehrenden Angeboten hatten die Jugendlichen viel Spaß. Gemeinsames Kochen und Backen oder auch gemeinsam einen Film anschauen kommt bei den Jugendlichen gut an.



Statistik – monatliche BesucherInnen:

Mai 2016	87 BesucherInnen	
Juni 2016	117 BesucherInnen	
Juli 2016	91 BesucherInnen	
August 2016	49 BesucherInnen	Sommerferien
September 2016	91 BesucherInnen	
Oktober 2016	48 BesucherInnen	
November 2016	34 BesucherInnen	
Dezember 2016	37 BesucherInnen	
Januar 2017	26 BesucherInnen	
Februar 2017	28 BesucherInnen	
März 2017	26 BesucherInnen	
April 2017	37 BesucherInnen	
Mai 2017	22 BesucherInnen	

Ausblick:

Das Außengelände des Jugendtreffs wird neu gestaltet. Die Planung hierzu steht bereits fest. Die Jugendlichen waren an der Neugestaltung mit einbezogen, sodass das Außengelände nach ihren Wünschen umgestaltet wird. Bei der Planung wurde auch darauf geachtet, dass das Gelände nicht nur von den Jugendlichen, sondern auch von jüngeren Kindern genutzt werden kann.

Die Jugendlichen werden beim Abriss der alten Spielgeräte mithelfen. Nach Fertigstellung wird eine Einweihungsfeier veranstaltet.

Kleinere Aktionen und Ausflüge, sowie eine große Aktion in den Sommerferien sind in Planung.

Aufgrund der rückläufigen Besucherzahlen wurde eine Bedarfsabfrage durchgeführt.

Daran lassen sich die Bedarfe der Jugendlichen in der Gemeinde abgelesen.

Zunächst ist ein Ausbau des Pfiffikus geplant. Aus diesem können sich wiederum neue Gruppen von Jugendlichen entwickeln, die den Jugendtreff besuchen, sodass die Besucherzahlen wieder steigen.

Pfiffikus:

„Pfiffikus“ ist ein offenes und kostenloses Freizeitangebot des Jugendreferats der Gemeinde Berglen in den Räumlichkeiten des Jugendtreffs. Jeden Freitag zwischen 14:00 und 17:00 Uhr können Kinder im Alter zwischen acht und 14 Jahren hier ihre Freizeit gemeinsam verbringen. Das Angebot findet nur in der Schulzeit statt.

Die Kinder bekommen hier die Möglichkeit ihre Freizeit offen zu gestalten, aber auch an verschiedenen Angeboten und Aktionen teilzunehmen. An der Entscheidung welche Angebote und Aktionen stattfinden wirken sie aktiv mit.

Rückblick:

Zu Beginn der Tätigkeit war der Pfiffikus geschlossen, sodass eine lange Schließzeit für die Kinder dazwischen lag. Aufgrund dessen waren die Besucherzahlen zu Beginn sehr niedrig, es kamen nur 1 bis 2 Kinder pro Nachmittag. Daraufhin wurde in der Schule und im Gemeindeblatt aktiv Werbung für das Angebot gemacht. Aufgrund dessen und auch der Kontaktaufnahme zu den Eltern kommen seit Oktober 2016 durchschnittlich 6 Kinder an den Freitagen in den Jugendtreff.

Highlights waren:

Filmnachmittage

Spielenachmittage



Basteln



Backen

Statistik – monatliche BesucherInnen:

Juni 2016	2 BesucherInnen	
Juli 2016	13 BesucherInnen	
August 2016	0 BesucherInnen	Sommerferien
September 2016	11 BesucherInnen	
Oktober 2016	12 BesucherInnen	
November 2016	15 BesucherInnen	
Dezember 2016	9 BesucherInnen	Weihnachtsferien
Januar 2017	7 BesucherInnen	Weihnachtsferien
Februar 2017	25 BesucherInnen	
März 2017	25 BesucherInnen	
April 2017	13 BesucherInnen	Osterferien
Mai 2017	30 BesucherInnen	

Ausblick:

Das Programm des Pfiffikus wird sich an den bevorstehenden Feiertagen und an den Jahreszeiten orientieren. Die Kinder dürfen und sollen bei der Gestaltung des Programms mitwirken und sich aktiv beteiligen. Aus diesem Grund werden regelmäßig Abfragen durchgeführt, um die Wünsche der Kinder zu kennen. Aufgrund der niedrigen Besucherzahlen wurde eine Bedarfsanalyse durchgeführt, d.h. eine Elternumfrage zur Abfrage der Bedarfe an Kinderbetreuung an den

Nachmittagen. Wenn der Bedarf gegeben ist, kann das Angebot des Pfiffikus weiter ausgebaut werden, sodass Pfiffikus zukünftig an mehreren Nachmittagen stattfinden wird.

Ergebnisse der Bedarfsanalyse:

Umfrage ausgegeben an:	
Klasse 1	64 SchülerInnen
Klasse 2	48 SchülerInnen
Klasse 3	48 SchülerInnen
Klasse 4	51 SchülerInnen
insgesamt	211 SchülerInnen

Umfrage zurück von:	
Klasse 1	24 SchülerInnen
Klasse 2	25 SchülerInnen
Klasse 3	8 SchülerInnen
Klasse 4	13 SchülerInnen
insgesamt	70 SchülerInnen

Interesse an einem Nachmittagsangebot:

	ja	nein
Klasse 1	9 SchülerInnen	15 SchülerInnen
Klasse 2	12 SchülerInnen	13 SchülerInnen
Klasse 3	4 SchülerInnen	4 SchülerInnen
Klasse 4	4 SchülerInnen	9 SchülerInnen
insgesamt	29 SchülerInnen	41 SchülerInnen

An welchen Tagen besteht Interesse:

	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4	insgesamt
Mo	3 SuS	5 SuS	1 SuS	3 SuS	12 SchülerInnen
Di	3 SuS	5 SuS	2 SuS	0 SuS	10 SchülerInnen
Mi	2 SuS	1 SuS	1 SuS	2 SuS	6 SchülerInnen
Do	4 SuS	7 SuS	2 SuS	0 SuS	13 SchülerInnen
Fr	4 SuS	4 SuS	3 SuS	3 SuS	14 SchülerInnen

Die Ergebnisse der Bedarfsanalyse zeigen deutlich, dass auch an weiteren Nachmittagen der Bedarf an einer Nachmittagsbetreuung gegeben ist. Grundvoraussetzung wäre es mehr Öffnungstage anzubieten, für beide Zielgruppen. Wenn der Bedarf an mehr Öffnungstagen für den Pfiffikus parallel zu dem Bedarf der Jugendlichen gedeckt werden soll, gäbe es die Möglichkeit, den Jugendlichen die Räumlichkeiten des UGs zur Verfügung zu stellen. Ein Umbau könnte unter Mitwirkung und -hilfe der Jugendlichen erfolgen.

Die jeweiligen Bedarfe der unterschiedlichen Zielgruppen und unterschiedliche Umsetzungsmöglichkeiten sollten bedacht und diskutiert werden:

Zielgruppe Pfiffikus: Die Kinder des Pfiffikus bedürfen einer engen Begleitung und Anleitung bei den einzelnen Angeboten, sowie einer Aufsichtsperson. Hier soll eine

gute Bindung entstehen, sodass die Kinder als Jugendliche weiterhin den Jugendtreff besuchen. Dazu kommt die Elternarbeit.

Zielgruppe Jugendliche: Die Besucher des Jugendtreffs benötigen eine feste Ansprech- und Bezugsperson. Sie sollen ihren Bedürfnissen entsprechend bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt und gefördert werden.

Zielgruppe Selbstverwaltung: Um Jugendliche selbstverwaltend Räumlichkeiten nutzen zu lassen, benötigt es einer Vorbereitung durch pädagogische Begleitung. Der Umbau der Räumlichkeiten sollte ebenfalls pädagogisch begleitet werden. Auch in der Selbstverwaltung benötigen die Jugendlichen eine verlässliche Ansprechperson.

Um den unterschiedlichen Anforderungen gerecht werden zu können benötigt es:

Möglichkeit a: Fachkraft und Fachkraft

Zwei Fachkräfte könnten jeweils eine der Gruppen fest betreuen, sodass für beide der benötigte Ansprechpartner zur Verfügung steht. So könnte viel individueller auf die unterschiedlichen Bedürfnisse und Entwicklungssituationen der Kinder und Jugendlichen eingegangen werden.

Möglichkeit b: Fachkraft und angehende Fachkraft

Auch hier könnte jede Gruppe durch eine Fachkraft bzw. eine angehende Fachkraft intensiv betreut werden. Allerdings ist dies geschmälert durch das erste Ausbildungsjahr, in dem nicht selbstständig gearbeitet werden kann. Zudem bedarf es einer Anleitung der angehenden Fachkraft.

Möglichkeit c: Selbstverwaltung

Bis eine Gruppe tatsächlich selbstverwaltend wirken kann, muss sie pädagogisch begleitet und darauf vorbereitet werden.

Mögliche Umsetzung:

Zunächst kann eine Erweiterung der Altersspanne der Besucher des Pfiffikus erfolgen, sodass auch die Kinder der 1. und 2. Klasse die Möglichkeit erhalten, teilzunehmen. Dies könnte ab nach den Pfingstferien erfolgen. Eine zeitliche Ausweitung wäre für insgesamt drei Nachmittage möglich, sodass Pfiffikus montags, donnerstags und freitags stattfindet. Dies wäre grundsätzlich ab nach den Sommerferien umsetzbar.

Kinderferienprogramm:

Rückblick:

Sommerferien 2016:

In den vergangenen Sommerferien fand an vier Nachmittagen ein Programm für die Kinder der Gemeinde statt. Hier wurde fleißig gerätselt, gemalt, gebastelt und gespielt. Insgesamt haben an dem Ferienprogramm 80 Kinder teilgenommen.



Osterferien 2017:

An dem diesjährigen Osterferienprogramm nahmen insgesamt 51 Kinder teil. Am ersten Nachmittag bastelten wir zunächst gemeinsam Osternester und färbten Ostereier. Danach nutzten wir das gute Wetter aus und spielten draußen verschiedene Spiele.

Am zweiten Nachmittag folgten wir gemeinsam den Spuren des Osterhasen, der auf seiner Tour durch Berglen unsere Osternester versteckt hatte. Jedes Kind suchte mit viel Spaß nach seinem selbstgebastelten und vom Osterhasen gefüllten Nest.

Am dritten Nachmittag wurde den Kindern eine vielfältige Auswahl an Spielen geboten. Beim Eistanz zeigten die Kinder was in ihnen steckt. Gemeinsam wurde beim Pantomime-Spiel eifrig gerätselt und geraten. Beim Topf schlagen konnte jedes Kind eine süße Überraschung gewinnen. Das gute Wetter zog uns dann nach draußen: Seilspringen, Fußball, Himmel und Hölle, und vieles mehr kam bei den Kindern gut an.





Ausblick:

Das Kinderferienprogramm des Jugendreferats Berglen soll ausgebaut werden, sodass mehr Aktionen für Kinder stattfinden können. So soll auch ein Zugang zu den Kindern entstehen und ein Interesse am Pfiffikus entwickelt werden. In den Pfingstferien werden vier Nachmittage angeboten. In den Sommerferien soll an sechs Nachmittagen ein Programm angeboten werden.

3 Schulsozialarbeit in der Nachbarschaftsschule in den Berglen:

Schulsozialarbeit ist ein ganzheitliches, lebensweltbezogenes und lebenslagenorientiertes Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe am Ort der Schule. Schulsozialarbeit fördert junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen und schulischen Entwicklung. Sie berät und unterstützt Erziehungsberechtigte sowie Lehrkräfte und trägt dadurch zur Vermeidung bzw. zum Abbau von Bildungsbenachteiligungen bei. Hierzu dient auch die Bildung einer fördernden Umwelt für junge Menschen. Die Schulsozialarbeit arbeitet in Netzwerken zusammen mit Schulen, Eltern sowie relevanten Institutionen und Initiativen des Gemeinwesens.

Rückblick:

Zu Beginn meiner Tätigkeit war es aufgrund der Arbeitszeiten schwierig, sich in den Schulalltag einzubringen. Durch die Umstellung der Arbeitszeiten kam es zu einer besseren Einbindung und zu einer guten Kooperation mit dem Schulleiter, dem Lehrerkollegium und den pädagogischen Kräften der Ganztagsbetreuung. Mit der Schulleitung finden regelmäßige Treffen statt. Zu Beginn des neuen Schuljahres habe ich mich in allen Klassen und an den Elternabenden vorgestellt.

Die Schulsozialarbeit besteht aus folgenden Bausteinen:

A Prävention und Projekte: Dieser Baustein wird durch die Projektarbeit im Rahmen des Ganztagsbereichs abgedeckt und auch durch die Projektarbeit in den einzelnen Klassen zu aktuellen, die Klasse bewegenden Themen.

B Beratung und Krisenintervention: Die Einzelberatungen von Schülerinnen und Schülern haben seit Beginn meiner Tätigkeit zugenommen. Es handelt sich hierbei größtenteils um Mädchen der 3. Klasse, bei denen es um Schwierigkeiten im Umgang mit anderen oder auch Schwierigkeiten im familiären Umfeld geht. Auch die Konflikte haben zugenommen, sodass die Schulsozialarbeit oft als Streitschlichter miteinbezogen wird.

C Beratung von Eltern und Lehrkräften: Austausch mit den Lehrkräften, wodurch es zu den Sozialtrainings kommt. Beratung der Eltern in Erziehungs- und Schulfragen.

D Partizipation: Der Jugendraum wird in den Pausen durch die Schulsozialarbeit und/oder die FSJlerinnen betreut. Der Jugendraum ist nach den Wünschen und Vorstellungen der Grundschüler umgestaltet und in „Aufenthaltsraum“ umbenannt worden. Dabei konnten die Schüler sich miteinbringen.

E Sozialraumorientierung: Mit der 9. Klasse wurde ein Sozialpraktikum im Alexanderstift in Berglen durchgeführt, bei dem den Schülern die Möglichkeit gegeben wird, in Kontakt mit den älteren Menschen zu treten und diesen positiv zu gestalten.

F Klassenübergreifende offene Angebote: Jugendraum

Ausblick:

Für dieses Schuljahr steht die Umgestaltung der Unterführung an. Hier werden die beiden Abschlussklassen (Klasse 9 und Klasse 4) mit einbezogen.

In die Planung des kommenden Schuljahres werden die Erfahrungen des vergangenen Jahres und auch die Wünsche der Schule miteinfließen. Am Ende des Schuljahres steht die Jahresplanung für das kommende Schuljahr an. Hierzu werden die Erfahrungen des vergangenen Jahres und zusätzlich Lehrer, Eltern und SchülerInnen mit aktuellen Themen und Wünschen berücksichtigt. Mit der Schulleitung wird daraus eine verbindliche Jahresplanung festgelegt. Jedoch gilt für die Schulsozialarbeit: „Störungen haben Vorrang“.

Statistik:

4 Einzelfälle mit mehr als drei Beratungsgesprächen

6 Einzelfälle mit weniger als drei Beratungsgesprächen

2 Sozialkompetenztrainings

Theater-AG: Abbau von Ängsten, Stärkung des Selbstbewusstseins

Klasse 9: Sozialpraktikum

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 20.06.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Herr Gemeinderat Thomas Walter

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

8. Anfrage des Staatlichen Schulamts Backnang zur Einrichtung einer LehrerLernWerkstatt (LLW) in den Räumen der Nachbarschaftsschule "In den Berglen"

Auf die Sitzungsvorlage 306/2017 und die PowerPoint-Präsentation wird verwiesen. Diese sind Bestandteile des Protokolls.

Der Vorsitzende begrüßt Frau Schlüter, Schulrätin des Staatlichen Schulamts Backnang und Herrn Rektor Ziegler von der Nachbarschaftsschule und führt einleitend in die Thematik ein.

Anhand einer PowerPoint-Präsentation stellt Schulrätin Schlüter das Konzept der LehrerLernWerkstatt ausführlich vor.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Gemeinde als Schulträger die Einrichtung einer LehrerLernWerkstatt als einen Gewinn ansieht. Da aber die künftige Schulentwicklung nicht vorhersehbar ist, muss die Flexibilität für die Schule auf jeden Fall erhalten bleiben.

Frau Schlüter betont, dass die Schule auf jeden Fall immer Vorrang hat. Sollte der Fall eintreten, dass die Schule weitere Klassenzimmer benötigt, muss sich das Staatliche Schulamt nach anderen Räumlichkeiten umschauen.

Rektor Ziegler ergänzt, dass durch die sehr gute Ausstattung der Schule Synergien geschaffen werden könnten. Seiner Ansicht nach ist es wichtig, die Schule weiterzuentwickeln, die LLW macht die Schule lebendig und man bleibt in Bewegung. Abschließend fügt er an, dass das gesamte Lehrerkollegium von dem Vorschlag begeistert sei.

Von der Sache her kann Gemeinderat Haller die Einrichtung einer LLW befürworten. Ärgerlich hierbei ist jedoch, dass genau diese Räumlichkeiten für die Unterbringung der Landfrauen nicht in Frage gekommen sind.

Zur Befürchtung von Gemeinderätin Aigner, es könne sich um die beiden Räume handeln, die beim Kulturprogramm geöffnet werden, teilt Rektor Ziegler mit, dass das Kulturprogramm auf einer anderen Ebene stattfindet. Bei den Räumlichkeiten für die LehrerLernWerkstatt handelt es sich um das jetzt freiwerdende Klassenzimmer der Klasse 9 und um den Raum daneben.

Gemeinderat Klenk ist grundsätzlich für die Einrichtung einer LLW in den Räumen der Nachbar-

schaftsschule.

Zur Anfrage von Gemeinderat Geck bezüglich der Frequenz und der Tageszeiten der Belegung führt Frau Schlüter aus, dass die beiden Räume meist zu Nachmittagszeiten genutzt werden sollen. Die beiden Fachberater werden in Absprache mit der Gemeinde einen Belegungsplan erstellen.

Auch Gemeinderat Geck ist irritiert, dass die Einrichtung der LLW in der Nachbarschaftsschule befürwortet wird, wo doch die Parallelnutzung durch die Landfrauen als sehr störend empfunden worden ist. Im jetzigen Fall wird sogar noch ein Raum mehr zur Verfügung gestellt. Die Sache an sich hält er für gut.

Auch Gemeinderätin Rommel stimmt ihren Vorrednern bezüglich der Irritationen zu.

Hinsichtlich der Befürchtung von Parkplatzproblemen teilt der Vorsitzende mit, dass die 98 Stellplätze ausreichen, selbst wenn Sportveranstaltungen in der Halle zur selben Zeit stattfinden wie die Angebote in der LehrerLernWerkstatt.

Für Gemeinderat Moser stellt die Einrichtung einer LehrerLernWerkstatt eine Aufwertung des Schulstandortes dar. Dadurch, dass die angebotenen Räumlichkeiten bei Bedarf jederzeit wieder von der Schule genutzt werden können, ist die Schule flexibel.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Landfrauen ein anderes außerschulisches Angebot haben und nicht nur von Seiten der Schulleitung, sondern auch von den Landfrauen aus Bedenken geäußert wurden.

Rektor Ziegler ergänzt, dass den Landfrauen andere Räume ebenfalls vorgeschlagen wurden. Aufgrund der Lage und des nicht zufriedenstellenden Raumangebots wurde dies jedoch von den Landfrauen abgelehnt. Die Räume sind Teil eines Fluchtwegs und können nicht verschlossen werden, was den Landfrauen jedoch wichtig ist. Ein weiteres Kriterium, was gegen den Standort Schule gesprochen hatte, war die Tatsache, dass die Schule nach dem Schulgesetz ein nichtöffentlicher Raum ist. Veranstaltungen der Landfrauen vormittags während des laufenden Schulbetriebs wären somit nicht möglich gewesen.

Gemeinderat Geck bittet darum, den Beschlussvorschlag dahingehend zu ergänzen, dass die Räumlichkeiten bei Bedarf wieder für den regulären Schulbetrieb genutzt werden können. Außerdem sollen sämtliche Veranstaltungen in Abstimmung mit der Schulleitung festgelegt werden und zudem möglichst nicht während des Schulbetriebs stattfinden.

Nachfolgend wird über den geänderten Beschlussvorschlag abgestimmt.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

- 1. Der Einrichtung einer LehrerLernWerkstatt (LLW) in der Nachbarschaftsschule Berglen als zentralem Fortbildungsstützpunkt des Staatlichen Schulamts Backnang wird zugestimmt.**
- 2. Sämtliche Veranstaltungen haben in Abstimmung mit der Schulleitung zu erfolgen und sollen möglichst nicht während des Schulbetriebs stattfinden.**
- 3. Im Hinblick auf die in den kommenden Jahren zu erwartenden steigenden Schülerzahlen wird Wert darauf gelegt, dass die Räumlichkeiten bei Bedarf wieder für den regulären Unterrichtsbetrieb genutzt werden können.**

Verteiler: 1 x Hauptamt
 1 x Kämmerei
 1 x Nachbarschaftsschule

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/306/2017	Az.:
Datum der Sitzung 20.06.2017	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Anfrage des Staatlichen Schulamts Backnang zur Einrichtung einer LehrerLernWerkstatt (LLW) in den Räumen der Nachbarschaftsschule "In den Berglen"

Das Staatliche Schulamt Backnang verfügt aktuell über zwei LehrerLernWerkstätten.

- LehrerLernWerkstatt: Themenschwerpunkt Individualisierte Lernformen
- LehrerLernWerkstatt: Themenschwerpunkt Sprachförderung, Interkulturelle Bildung, Deutsch als Zweitsprache (DAZ)

Die LehrerLernWerkstätten (LLW) des Staatlichen Schulamts Backnang sind derzeit in der Walterichschule der Stadt Murrhardt sowie in der Hohbergschule Plüderhausen untergebracht. Sie beherbergen in zwei großen Räumen und einem kleinen Raum zahlreiche und vielfältige Lernmedien und –materialien für einen gelingenden Unterricht und für die Erziehung von Kindern und Jugendlichen.

Aufgrund der hohen Akzeptanz und Beliebtheit sowie der am Rand des Rems-Murr-Kreises gelegenen LLWs sollen diese an einen zentralen Ort des Landkreises verlegt und erweitert werden. Es ist vorgesehen, an dem neuen Standort einen zentralen Fortbildungsstützpunkt des Staatlichen Schulamts Backnang einzurichten.

Aufgrund des Schulprofils sowie der Lage der Nachbarschaftsschule „In den Berglen“ würde sich dieser Standort nach Überzeugung des Staatlichen Schulamts für die Zusammenführung der beiden LLWs eignen.

Eine ausführliche Beschreibung der LLW ist der Vorlage als Anlage beigefügt. Darin enthalten sind Informationen über die Idee und Umsetzung, die notwendigen Rahmenbedingungen sowie Chancen und Orientierungen.

Seitens der Schulleitung wird die Einrichtung einer LLW in den Räumen der Nachbarschaftsschule unterstützt. Nachdem die Schule aktuell ein neues Leitbild erarbeitet hat (s. Anlage) und schon seit einigen Jahren über eine Außenstelle der „Mathelernbar“ sowie eine „Außenklasse für Autismus“ verfügt, wäre dies ein weiterer Baustein, den Schulstandort Berglen in den pädagogischen Fokus zu rücken. Die Anzahl der Klassenzimmer ist dafür ausreichend. Für den Ausbildungsbetrieb der Nachbarschaftsschule stehen die Räumlichkeiten weiterhin zur Verfügung.

Auch von der Gemeindeverwaltung wird die Einrichtung der LLW am Standort Berglen grundsätzlich begrüßt. Im Hinblick auf die in den kommenden Jahren zu erwartenden steigenden Schülerzahlen wird jedoch Wert darauf gelegt, dass die Räumlichkeiten bei Bedarf wieder für den regulären Unterrichtsbetrieb genutzt werden können.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Einrichtung einer LehrerLernWerkstatt (LLW) in der Nachbarschaftsschule Berglen als zentralem Fortbildungsstützpunkt des Staatlichen Schulamts Backnang wird zugestimmt.

Verteiler:

1 x Hauptamt
1 x Kämmerei
1 x Nachbarschaftsschule



Die LehrerLernWerkstatt des Staatlichen Schulamts Backnang

Das Staatliche Schulamt Backnang verfügt aktuell über zwei LehrerLernWerkstätten.

- LehrerLernWerkstatt Themenschwerpunkt Individualisierte Lernformen
- LehrerLernWerkstatt, Themenschwerpunkt Sprachförderung, Interkulturelle Bildung, Deutsch als Zweitsprache (DAZ)

Die LehrerLernWerkstätten (LLW) des Staatlichen Schulamts Backnang sind derzeit in der Walterichschule der Stadt Murrhardt untergebracht sowie in der Hohbergsschule Plüderhausen untergebracht. Sie beherbergen in zwei großen Räumen und einem kleinen Raum zahlreiche und vielfältige Lernmedien und –materialien für einen gelingenden Unterricht und für die Erziehung unserer Kinder und Jugendlichen.

Aufgrund der hohen Akzeptanz und Beliebtheit sowie der am Rand des Rems-Murr-Kreises gelegenen LehrerLernWerkstätten (LLW) sollen diese an einen zentralen Ort des Rems-Murr-Kreises verlegt und erweitert werden. Es ist vorgesehen, an dem neuen Standort einen zentralen Fortbildungsstützpunkt des Staatlichen Schulamts Backnang einzurichten.

Ziel der LehrerLernWerkstatt und des Fortbildungsstützpunktes

Die LLW des Staatlichen Schulamts Backnang unterstützt Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten sowie Partner im Bildungsbereich dabei, einen bedarfsorientierten, binnendifferenzierten und am Schüler und der Schülerin orientierten Unterricht umzusetzen und die Kinder und Jugendlichen in ihrem je persönlichen Bedarf zu unterstützen und zu fördern. Die LLW spricht sowohl Lehrkräfte wie auch Erzieherinnen und Sozialpädagogen an.

Angebote der LehrerLernWerkstatt

Die LLW bietet den Lehrkräften aller Schularten im Rems-Murr-Kreis sowie allen Bildungspartnern ein beeindruckendes Angebot an Lehr- und Lernmaterialien. Durch die große Präsenzbibliothek der Materialien können sich Lehrkräfte und interessierte Personen umfassend über die unterschiedlichen methodischen Möglichkeiten informieren, diese aktiv erleben sowie ausprobieren.

Begleitende Seminare und Trainingsangebote zeigen den theoretischen Hintergrund auf und bieten den Lehrkräften intensive Reflexionsmöglichkeiten über die Chancen und Grenzen der Materialien und Medien. Darüber hinaus können der Einsatz und die didaktische Umsetzung diskutiert und erprobt werden.

In fest etablierten Arbeitskreisen können individuell entwickelte Unterrichtsmaterialien der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorgestellt, gemeinsam diskutiert und ausge-

tauscht werden. Eine landesweit einmalige Datenbank der Unterrichtsmaterialien wird dabei immer wieder aktualisiert und öffentlich zugänglich gemacht.

Im Rahmen des Werkstattcharakters können Lehrkräfte aller Schularten Unterrichtsmaterialien herstellen und diese nach Ende der Veranstaltung mitnehmen.

Gruppen von bis zu 25 Personen können sich gleichzeitig über den Einsatz und die Umsetzung eines Unterrichts im Sinne des individuellen Lernens informieren, weiterbilden und von den Experten für Individuelles Lernen des Staatlichen Schulamts beraten lassen.

In offenen Austauschforen und Netzwerktreffen werden Materialien, deren Einsatzmöglichkeiten sowie die Idee des Individuellen Lernens diskutiert und weiterentwickelt.

Die LLW dient mit ihren Räumen auch dem allgemeinen Programm der regionalen Lehrkräftefortbildung im Staatlichen Schulamt Backnang. Fortbildner sowie Trainer nutzen die Räumlichkeiten, um Seminare und regionale Lehrerfortbildungen durchzuführen.

Zielgruppen der LehrerLernWerkstatt

Von den oben beschriebenen Angeboten profitieren Personen, die im Unterricht oder mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Dazu zählen:

- Lehrerinnen und Lehrer
- Schulleitungen
- Erzieherinnen und Erzieher
- Pädagogische Assistenten und Assistentinnen
- Fachberaterinnen und Fachberater
- Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen

Sie können für ihre Arbeit an den jeweiligen Institutionen Anregungen und Ideen sammeln und diese unmittelbar in ihrem Arbeitsalltag umsetzen. Im Besonderen ist diese Einrichtung für Gemeinschaftsschulen und für Schulen geeignet, die das Individuelle Lernen als Schwerpunkt ihrer Schulentwicklungsarbeit sehen.

Rahmenbedingungen

Auslastung der LehrerLernWerkstatt

Die LLW des Staatlichen Schulamts Backnang ist eine hoch anerkannte Einrichtung der regionalen Lehrkräftefortbildung. Aufgrund des attraktiven und am Bedarf orientierten Angebotes liegt die Auslastung der LLW bei 100 % ihrer möglichen Kapazität.

Aktuell ist die Präsenzbibliothek der LLW wöchentlich mittwochs für das interessierte Publikum geöffnet. An zwei bis drei Tagen pro Woche finden Fortbildungsveranstaltungen statt. Arbeitskreissitzungen und Besprechungen des Staatlichen Schulamts Backnang ergänzen die Auslastungszeiten der LLW.

Die LLW könnte nach Absprache auch für externe Anbieter (z.B. Kindertagesstätten) geöffnet werden.

Angebote im Rahmen der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) sowie Schulungen im Rahmen einzelner gemeindeeigener Projekte könnten nach Wunsch der Gemeinde Berglen fester Bestandteil der Angebote in der LLW werden.

Ausstattung der LLW

Die LLW ist eine Einrichtung des Staatlichen Schulamts Backnang. Einrichtungsgegenstände werden durch die Finanzierung des Staatlichen Schulamts Backnang getragen. Bestehende und durch den Schulträger zur Verfügung gestellte Einrichtungsgegenstände werden durch das Staatliche Schulamt Backnang ergänzt.

Präsenzbibliothek der Lehr- und Lernmaterialien

Die Unterstützung der Verlage und Anbieter sichert eine ständig aktualisierte und moderne Ausstattung der LLW. Darüber hinaus ist die Einrichtung eines Montessoristudios vorgesehen, die eine vielfältige Nutzung –auch im vorschulischen Bereich– möglich macht. Die Präsenzbibliothek sollte in einem Raum (Klassenzimmergröße) untergebracht sein.

Schulungen und Fortbildungen

Der hohe, von den Schulen des Staatlichen Schulamts Backnang formulierte Schulungsbedarf kann durch die LLW in zwei Räumen (ca. Klassenzimmergröße) aufgefangen werden. Eine Kaffeezeile ermöglicht einen attraktiven Seminarbetrieb. Toiletten sollten für die Seminarteilnehmer zugänglich und nutzbar sein.

Fazit

Die LLW ist eine hoch anerkannte Einrichtung des Staatlichen Schulamts Backnang. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Trainerinnen und Trainer sowie Verlage und Stiftungen verbinden die LLW –auch aufgrund der Namensgebung– mit dem Standort und der Gemeinde, die diesen Standort ermöglicht.

Das Angebot der LLW eignet sich in besonderer Weise auch dafür, institutionsübergreifend zu arbeiten. Schulungsräume könnten auch für im Bildungsbereich tätige Personen der Gemeinde gewinnbringend zugänglich gemacht und genutzt werden.

Die LLW ist ein Ort der Begegnung und des Austauschs. Im Sinne des Denkens in Verantwortlichkeiten bietet die LLW ein Forum der Reflexion und der konstruktiven Auseinandersetzung mit aktuellen, zukunftsweisenden Themen. Bildungsbiographien ohne Brüche zu ermöglichen stehen dabei im Vordergrund.

Die Nachbarschaftsschule in den Berglen mit ihrer räumlichen Ausstattung sowie deren Lage und vor allem deren Schulprofil erscheint dem Staatlichen Schulamt Backnang für ein solches Vorhaben in herausragender Weise geeignet. Neben den Räumlichkeiten und der Offenheit des Kollegiums, einer solchen Einrichtung gegenüber, liegt die Nachbarschaftsschule in den Berglen zentral und hätte exemplarischen Charakter im Regierungsbezirk Stuttgart. Eine solche Einrichtung würde einmal mehr die zentrale Bedeutung der Bildungs- und Teilhabemöglichkeiten für Kinder und im Rems-Murr-Kreis und in der Gemeinde Berglen unterstreichen.

Leitbild der Nachbarschaftsschule In den Bergen

Außerschulische Beziehungen

Kooperation & Begegnungen
durch ...

- enge Zusammenarbeit mit Vereinen, Musik-/Kunstschule & Kirche
- aktive Teilnahme der Familien am Schulleben
- Bürger & Einrichtungen unserer Gemeinde

Ganztagesschule

Betreuung für ...

- ein neues Miteinander
- Erschließung weiterer Erlebnisräume
- Verlässlichkeit & Zufriedenheit
- neue familiäre Gestaltungsmöglichkeiten

Professionalität des Personals

Qualitätssicherung durch ...

- gezielte Fortbildungen
- klare Strukturen in den Fachbereichen & Klassenstufen
- enge kollegiale Zusammenarbeit
- engagierte Lern- & Jugendbegleiter

Musische & kreative Entfaltung

Förderung durch ...

- Schulchor
- Bläserklasse
- Atelierunterricht
- Konzerte in Schule & Gemeinde
- Ausstellungen & Präsentationen

Unterricht

Stark für die Zukunft durch ...

- Fordern & Fördern
- aktuelle & lebensnahe Themen
- Erziehung zur Teamfähigkeit & Selbstständigkeit
- Einsatz neuer Medien
- Methodenvielfalt & Methodentraining
- Lernorte außerhalb der Schule

Schulklima

Nachbarschaftspflege
durch ...

- lebendigen Austausch zwischen Schülern, Familie & Schule
- außerschulische Veranstaltungen
- gemeinsame Feiern & Feste

Beratung der Erziehungsberechtigten

Hilfe zur Selbsthilfe durch ...

- geschulte Lehrkräfte
- externes Beratungspersonal
- enge Zusammenarbeit mit Ärzten & Beratungsstellen

Schulsozialarbeit

Unterstützung bei ...

- persönlichen Problemen
- familiären oder sozialen Schwierigkeiten
- Problemen mit Mitschülern oder Lehrern
- der Vermittlung an externe Institutionen

Erziehung

Stärkung der
Schulgemeinschaft durch ...

- die Würdigung jedes Einzelnen
- Ergänzung der elterlichen Erziehungsverantwortung
- klare Regeln für den Schulalltag
- respektvollen Umgang miteinander

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 20.06.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Herr Gemeinderat Thomas Walter

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

9. Leerrohrverbindung NBS Oppelsbohm zum Telekom Verteilerschrank G.-F.-Händel-Str. gegenüber Netto-Markt

Auf die Sitzungsvorlage 317/2017 wird verwiesen. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Zur Anfrage von Gemeinderat Geck teilt der Vorsitzende mit, dass im Vorfeld Gespräche mit der Telekom stattgefunden haben.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Bau der Leerrohrtrasse mit vier Leerrohren vom Abzweigschacht bei der Nachbarschaftsschule bis zum Verteilerkasten in der G.-F.-Händelstraße auf Höhe des Netto Markts.

Verteiler: 1 x Bürgermeister
1 x Technische Verwaltung

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/317/2017	Az.:
Datum der Sitzung 20.06.2017	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Leerrohrverbindung NBS Oppelsbohm zum Telekom Verteilerschrank G.-F.-Händel-Str. gegenüber Netto-Markt

Derzeit gibt es noch zwei kleine Gebiete in Berglen, die nicht mit schnellem Internet von 50 MBit/s im Download oder mehr versorgt sind. Es handelt sich hierbei um den Teilort Ödernhardt sowie um den westlichen Bereich von Oppelsbohm bis zum Rathaus.

Für den Teilort Ödernhardt besteht bereits eine direkte Leerrohrverbindung nach Bretzenacker. Um den zeitnahen Ausbau der unterversorgten Bereiche voranzutreiben, hat sich die Gemeindeverwaltung dazu entschlossen eine durchgehende Leerrohrverbindung bis zum Verteilerschrank in der G.-F.-Händelstraße auf Höhe des Netto Marktes aufzubauen. Hierzu muss vom Abzweigschacht in Höhe der Einfahrt zur Nachbarschaftsschule (NBS) bis zum Verteilerschrank in der G.-F.-Händelstraße auf Höhe des Netto-Marktes eine Leerrohrverbindung errichtet werden.

Nach der aktuellen Backbone-Planung des Rems-Murr-Kreises soll auf diesem Teilstück zukünftig die Backbone-Trasse des Landkreises verlaufen. Aus diesem Grund sind auf diesem Abschnitt gleich vier anstatt wie üblich drei Leerrohre vorgesehen.

Mit der Planung, Ausschreibung und Betreuung dieser Maßnahme wurde das Ingenieurbüro Riker + Rebmann, Murrhardt, beauftragt. Geplant ist die Leerrohre im Spülbohrverfahren zu verlegen, da im parallel zur K 1915 verlaufenden Radweg bereits sehr viele Kabel und ein Kanal liegen. Zudem müssten die Leerrohre bis zu einem Abstand von 1,5 Metern zur K 1915 in einer Tiefe von mindestens 1,5 Meter verlegt werden (s. Anlage 1).

Da die Leerrohre auf Grundstücken des Landkreises verlegt werden sollen, wurde an das Landratsamt Rems-Murr-Kreis am 12.05.2017 die Genehmigungsplanung versandt. Der positive Genehmigungsbescheid der Baumaßnahme ist am 06.06.2017 eingegangen (s. Anlage 2).

Gemäß der Kostenberechnung des Ingenieurbüros Riker + Rebmann liegen die Kosten für dieses Bauvorhaben bei 57.120,00 € (s. Anlage 3). Im Haushalt wurden für diese Maßnahme 57.500,00 € zur Finanzierung bereitgestellt. Diese ist somit gesichert.

Am 01.06.2017 wurden acht Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Die Submission ist für den 29.06.2017 geplant. Die Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter ist in der Gemeinderats-sitzung am 18.07.2017 mittels einer Tischvorlage vorgesehen. (s. Anlage 4).

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat beschließt den Bau der Leerrohrtrasse mit vier Leerrohren vom Abzweigschacht bei der Nachbarschaftsschule bis zum Verteilerkasten in der G.-F.-Händelstraße auf Höhe des Netto Markts.

Verteiler:

- 1 x Bürgermeister
- 1 x Technische Verwaltung

Landratsamt Rems-Murr-Kreis · Postfach 1413 · 71326 Waiblingen

Gemeinde Berglen
Beethovenstr. 14 – 20
73663 Berglen



REMS-MURR-KREIS

**Landratsamt
Straßenbauamt
Fachbereich Verwaltung und
Straßenverkehr**

Dienstgebäude
Stuttgarter Straße 110
Waiblingen

Auskunft erteilt
Johannes Kittel
Telefon 07151 501-2117
Telefax 07151 501-2480
j.kittel@rems-murr-kreis.de

Zimmer
222

Unser Zeichen
Bitte bei Antwort angeben
33.1.1/650.34-K 1915- Oppelsbohm

Ihre Nachricht vom/Zeichen
16.05.2017 Tobias Krejci

31.05.2017

**Straßenbenutzungsvertrag
zur K 1915 in Oppelsbohm über
die Einlegung von zwei Multirohrleitungen 4 x 20mm für den Ausbau
des Breitbandnetzes;
VNK 7122 032 - NNK 7122 035, Stat. 0,410 – 0,760, quer. bei St. 0,410
u. 0,760.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die geplanten Leitungsverlegungen können vorgenommen werden, wenn
der 2-fach beiliegende Straßenbenutzungsvertrag durch Sie unterzeichnet
und eingehalten wird.
Änderungen dürfen nicht vorgenommen werden.

Die von uns bereits **unterschiedene Vertragsausfertigung** ist für Ihre
Akten bestimmt.

Bitte geben Sie die **weitere Vertragsausfertigung** zur Gegenzeichnung
an uns zurück.

Mit der Einlegung darf erst begonnen werden, wenn der Straßenbenut-
zungsvertrag unterschrieben bei uns wieder vorliegt.

Bitte zeigen Sie den Beginn der Bauarbeiten der Straßenmeisterei Wein-
stadt, Großheppacher Str. 76, 71384 Weinstadt, Tel. 07151/501/2600,
rechtzeitig an.

Die wiederhergestellte Straße ist von der Straßenbauverwaltung zu über-
nehmen.

Teilen Sie hierzu der zuständigen Straßenmeisterei schriftlich die Fertig-
stellung zum Zwecke einer gemeinsamen Abnahme mit.

Ihre vertragliche Nachbesserungsverpflichtung beginnt dann mit Abnah-
me der Arbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Kittel

Anlage Straßenbenutzungsvertrag (2-fach)

Telefon
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. - Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
Do. Nachm. 13:30 - 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreisbank Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC SOLADES1WBN

VVS-Anschluss
Bahnhof Waiblingen

Internet
www.rems-murr-kreis.de

Gemeinde Berglen
Beethovenstraße 14 - 20
73663 Berglen
Rems-Murr-Kreis



**Leerrohrverlegung Nachbarschaftsschule- „Netto“
in Oppelsbohm entlang der K1915**

Kostenberechnung

ENTWURF 2017

Aufgestellt:
Murrhardt, den 04.05.2017

Riker+Rebmann
Beratende Ingenieure, PartG mbB
Nägelestraße 2
71540 Murrhardt

Dipl. Ing. (FH) Riker
Beratender Ingenieur

Telefon 07192/93599-11
Telefax 07192/93599-19
E-Mail: Riker@Riker-Rebmann.de

Vorbemerkungen zur Kostenberechnung

Die Kostenberechnung beruht auf den beiliegenden Plänen:

- 2427 – 210 Lageplan

Nicht enthalten sind:

- Glasfaserkabel (Lieferung und Einzug)
- Vermessung
- Baugrundgutachten
- Honorare
- Grenzsteinvorweisung und ggf. –wiederherstellung
- Flurschäden
- Grunderwerb
- Grunddienstbarkeiten

Eine Untersuchung des Straßenaufbaus und -untergrunds wurde noch nicht durchgeführt. Sollte bei der Ausführung teerhaltiges Asphaltmaterial oder Fels angetroffen werden ist dies in den Baukosten nicht enthalten.

Preisbasis für die vorliegende Kostenberechnung sind vergleichbare Maßnahmen aus dem Winter 2016/ Frühjahr 17.

Kurztext Leistungsverzeichnis
 Inhaltsverzeichnis

Projekt: 2427 Berglen - Leerrohr Nachbarschaftsschule - "Netto"
 LV: 2427 Kostenberechnung

Titel	Bezeichnung	Seite
1.	Vorarbeiten und Allgemeine Arbeiten	2
1.1.	Projektbearbeitung	2
1.2.	Allgemeine Leistungen	2
1.3.	Allgemeine Arbeiten	2
1.4.	Herrichten und Erschließen	2
1.5.	Behelfsbrücken	2
2.	Erdarbeiten	2
2.1.	Garten- und Landschaftsbau, Oberboden	2
2.2.	Aushub	3
2.3.	Bodenbewegung	3
2.4.	Untergrund- und Unterbauverbesserung, Planum	3
2.5.	Auffüllung	3
3.	Entwässerungs- und Versorgungsanlagen	4
3.1.	Wasserhaltung und Dränagen	4
3.2.	Entwässerungsleitungen	4
3.3.	Rohrummantelungen und Rohranschlüsse	4
4.	Verkehrswege und Freianlagen	4
4.1.	Vorarbeiten	4
4.2.	Tragschichten	4
4.3.	Deckschichten	5
4.4.	Einfassungen, Pflasterdecken, Plattenbeläge	5
5.	Leitungsverlegung	5
5.1.	Kabelschutzrohre liefern	5
5.2.	Leitungsverlegung in offener/geschlossener Bauweise	5
6.	Vermessung, Kalibrierung, Dokumentation	5
6.1.	Vermessung und Dokumentation der verlegten Infrastruktur	6
6.2.	Kalibrierung von Rohrzügen	6
7.	Rand- und Nebenarbeiten, Rundung	6
7.1.	Rand- und Nebenarbeiten, Rundung	6
	Zusammenstellung	7

Kurztext Leistungsverzeichnis

Projekt: 2427 Berglen - Leerrohr Nachbarschaftsschule - "Netto"
 LV: 2427 Kostenberechnung

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge	ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
1.	Vorarbeiten und Allgemeine Arbeiten				
1.1.	Projektbearbeitung				
1.1.10.	Vermesstech Leistungen des AN für Baum..	1,000	psch		500,00
1.1.20.	VZplan eine Verkehrsstufe	1,000	St	200,00	200,00
	Summe 1.1. Projektbearbeitung				700,00
1.2.	Allgemeine Leistungen				
1.2.30.	Baustelleneinrichtung aufstellen allge..	1,000	psch		2.000,00
1.2.40.	Baustelleneinrichtung räumen allgemein	1,000	psch		1.000,00
1.2.50.	Baustelleneinrichtung umsetzen allgemein *** Ausführungsbeschreibung 66 zu OZ 0.2.1.1.3.10	1,000	psch		500,00
1.2.60.	Hinweis zu vorangegangener Position Baustelleneinrichtung vorhalten ges ..	1,000	psch		500,00
	Summe 1.2. Allgemeine Leistungen				4.000,00
1.3.	Allgemeine Arbeiten				
1.3.70.	Baustellensicherung für die Baumaßnahme *** Ausführungsbeschreibung 56 zu OZ 0.2.2.1.9.10 Hinweis zu oben genannter Position: ..	1,000	psch		500,00
	Summe 1.3. Allgemeine Arbeiten				500,00
1.4.	Herrichten und Erschließen				
1.4.80.	Baufeld freimachen Baubereich Fläche ..	1,000	psch		500,00
	Summe 1.4. Herrichten und Erschließen				500,00
1.5.	Behelfsbrücken				
1.5.90.	*** Bedarfsposition mit GB KKLQ-Brücke<=1kN/m<=2m,ein-ausbau,vor-... *** Ausführungsbeschreibung 27 zu OZ 0.8.4.1.2.10 Hinweis zu vorangegangener Position:	10,000	m	5,00	50,00
	Summe 1.5. Behelfsbrücken				50,00
Summe 1.	Vorarbeiten und Allgemeine Arbeiten				5.750,00
2.	Erdarbeiten				
2.1.	Garten- und Landschaftsbau, Oberboden				
2.1.100.	Abtragsflächen abtragen lagern <=1:4 .. *** Ausführungsbeschreibung 47 zu OZ 1.1.3.1.2.12 Hinweis zu vorangegangener Position:	20,000	m³	5,00	100,00
2.1.110.	Auftragsflächen laden+einbauen <=1:4 ..	20,000	m³	6,00	120,00

Kurztext Leistungsverzeichnis

Projekt: 2427 Berglen - Leerrohr Nachbarschaftsschule - "Netto"
 LV: 2427 Kostenberechnung

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
	*** Ausführungsbeschreibung 49 zu OZ 1.1.3.3.1.12 Hinweis zu vorangegangener Position:			
2.1.120.	Vegetationsflächen lockern fräsen t=10cm	100,000 m ²	1,00	100,00
2.1.130.	Vegetationsflächen Feinplanum für Wies..	100,000 m ²	1,00	100,00
2.1.140.	Ansaat Geländeneig.<=1:4 RSM 7.1.1 *** Ausführungsbeschreibung 67 zu OZ 1.7.5.1.2.22 Hinweis zu vorangegangener Position	100,000 m ²	1,00	100,00
	Summe 2.1. Garten- und Landschaftsbau, Oberboden			520,00
2.2.	Aushub			
2.2.150.	Asphaltschichten schneiden d nach AG	20,000 m	5,00	100,00
2.2.160.	Asphalt <=4m ² über ungeb Schicht ausba.. *** Ausführungsbeschreibung 39 zu OZ 1.2.1.1.4.14 Hinweis zu vorangegangener Position:	5,000 m ³	60,00	300,00
2.2.170.	Grabenaushub mit senkr Wänden b>1,0-1,.. *** Ausführungsbeschreibung 2 zu OZ 1.2.3.1.4.16 Hinweis zu vorangegangener Position:	15,000 m ³	15,00	225,00
2.2.180.	Suchschlitze bis Bkl 6 und ungeb Straß..	5,000 m ³	60,00	300,00
2.2.190.	Aushub Bodenklasse 7 in Gräben+Gruben	5,000 m ³	30,00	150,00
2.2.200.	*** Bedarfsposition mit GB			
2.2.210.	Aushub an Leitungen nach Bedarf nach .. *** Bedarfsposition mit GB Aushub an Leitungen <=DN300 1+2zögig *** Ausführungsbeschreibung 41 zu OZ 1.2.3.9.2.50 Hinweis zu vorangegangener Position:	3,000 m ³	50,00	150,00
	Summe 2.2. Aushub			1.325,00
2.3.	Bodenbewegung			
2.3.220.	Abfuhr+Entsorg. Bodenaushub Z1.2 VwV *** Ausführungsbeschreibung 9 zu OZ 1.2.9.2.1.35 Hinweis zu vorangegangener Position:	30,000 to	12,00	360,00
	Summe 2.3. Bodenbewegung			360,00
2.4.	Untergrund- und Unterbauverbesserung, Planum			
2.4.230.	Planum eben Flächen in Verkehrsflächen..	20,000 m ²	1,00	20,00
	Summe 2.4. Untergrund- und Unterbauverbesserung, ..			20,00
2.5.	Auffüllung			
2.5.240.	Boden einbauen in Gräben b>=1,0m *** Ausführungsbeschreibung 8 zu OZ 1.6.1.6.1.20 Hinweis zu vorangegangener Position:	5,000 m ³	9,00	45,00
2.5.250.	MK Bodeneinb in Gräben Bereich Leit .. *** Ausführungsbeschreibung 43 zu OZ 1.6.1.6.1.90 Hinweis zu vorangegangener Position:	10,000 m	6,00	60,00

Kurztext Leistungsverzeichnis

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
Projekt: LV:	2427 2427	Berglen - Leerrohr Nachbarschaftsschule - "Netto" Kostenberechnung		
2.5.260.	Siebschutt oder Abfallgrus liefern	5,000 m³	15,00	75,00
	Summe 2.5. Auffüllung			180,00
	Summe 2. Erdarbeiten			2.405,00
3.	Entwässerungs- und Versorgungsanlagen			
3.1.	Wasserhaltung und Dränagen			
3.1.270.	*** Bedarfposition mit GB PVC-U-Vollsickerrohr R1, DN 100, SN 4	0,000 m	6,00	0,00
3.1.280.	*** Bedarfposition mit GB Abzweig, PVC-U-Vollsickerrohr R1, DN ..	0,000 St	15,00	0,00
3.1.290.	*** Bedarfposition mit GB Bogen, PVC-U-Vollsickerrohr R1, DN 100..	0,000 St	10,00	0,00
3.1.300.	*** Bedarfposition mit GB Verschluss, PVC-U-Vollsickerrohr R1, ..	0,000 St	6,00	0,00
	Summe 3.1. Wasserhaltung und Dränagen			0,00
3.2.	Entwässerungsleitungen			
3.2.310.	KG-Rohr DN 150	5,000 m	15,00	75,00
3.2.320.	Abzweig, KG-Rohr DN 150	1,000 St	21,00	21,00
3.2.330.	Bogen, KG-Rohr DN 150	1,000 St	25,00	25,00
3.2.340.	Übergangsstücke DN nach Angabe AG	1,000 St	46,00	46,00
3.2.350.	Ablängen und Trennen, KG-Rohr, DN <= 150	2,000 St	10,00	20,00
	Summe 3.2. Entwässerungsleitungen			187,00
3.3.	Rohrummantelungen und Rohranschlüsse			
3.3.360.	Flusssand, Rohrumhüllung herstellen	5,000 m³	45,00	225,00
	Summe 3.3. Rohrummantelungen und Rohranschlüsse			225,00
	Summe 3. Entwässerungs- und Versorgungsanlagen			412,00
4.	Verkehrswege und Freianlagen			
4.1.	Vorarbeiten			
4.1.370.	Asphalt schneiden t>2,5-5cm	20,000 m	5,00	100,00
4.1.380.	Asphalttragschicht reinigen	20,000 m²	0,50	10,00
4.1.390.	lösemittelh Bitumenemul C40BF1-S frisc..	20,000 m²	0,80	16,00
4.1.400.	Schmelzb Bitu-Dichtband einbauen d=4,0..	20,000 m	5,00	100,00
4.1.410.	Abdeckung in Asphalt sch anpassen <=0,5..	1,000 St	200,00	200,00
	Summe 4.1. Vorarbeiten			426,00
4.2.	Tragschichten			
4.2.420.	Komb Frostschutz-Tragschicht einbauen ..	5,000 m³	45,00	225,00
4.2.430.	Asphalttragschicht AC 32 TN d=10cm	20,000 m²	12,00	240,00

Kurztext Leistungsverzeichnis

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge	ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
Projekt: LV:	2427 2427	Berglen - Leerrohr Nachbarschaftsschule - "Netto"		Kostenberechnung	
Summe 4.2. Tragschichten					465,00
4.3. Deckschichten					
4.3.440.	Deckschicht Asphaltbeton AC 8 DN d=4cm	20,000	m ²	14,00	280,00
4.3.450.	Walzasphalt Edelsplitt 1/3 aufbringen ..	20,000	m ²	0,50	10,00
Summe 4.3. Deckschichten					290,00
4.4. Einfassungen, Pflasterdecken, Plattenbeläge					
4.4.460.	Fundamentbeton C12/15 b<=30cm	1,000	m ³	130,00	130,00
4.4.470.	Granitgroßpflaster einreihig 160/160-2.. *** Ausführungsbeschreibung 64 zu OZ 3.7.3.1.1.10 Hinweis zu vorangegangener Position:	5,000	m	50,00	250,00
4.4.480.	Granit(klein)pflaster 80/80/80 *** Ausführungsbeschreibung 24 zu OZ 3.7.6.1.2.30 Hinweis zu vorangegangener Position:	5,000	m ²	50,00	250,00
Summe 4.4. Einfassungen, Pflasterdecken, Plattenb..					630,00
Summe 4. Verkehrswege und Freianlagen					1.811,00
5. Leitungsverlegung					
5.1. Kabelschutzrohre liefern					
5.1.490.	Erdverlegbarer Multirohrverbund 4 x 20..	780,000	m	6,00	4.680,00
5.1.500.	Einzelzugabdichtung für Rohrchen 20 x ..	8,000	St	10,00	80,00
5.1.510.	Ortungsband "Glasfaserkabel" liefern	390,000	m	0,50	195,00
Summe 5.1. Kabelschutzrohre liefern					4.955,00
5.2. Leitungsverlegung in offener/geschlossener Bauweise					
5.2.520.	Leitungsverlegung im Spülbohrverfahren..	20,000	lfm	100,00	2.000,00
5.2.530.	Leitungsverlegung im Spülbohrverfahren..	100,000	lfm	100,00	10.000,00
5.2.540.	Leitungsverlegung nach Wahl des AN 0+1..	255,000	lfm	45,00	11.475,00
5.2.550.	Leitungsverlegung im Spülbohrverfahren..	15,000	m	100,00	1.500,00
5.2.560.	*** Bedarfsposition mit GB Zulage Bodenklasse 7 bei Leitungsverle..	30,000	lfm	30,00	900,00
5.2.570.	Zulage längs verlaufende Leitungen/Lei..	10,000	lfm	25,00	250,00
5.2.580.	Zulage Leitungsquerungen/Leitungssiche..	5,000	St	150,00	750,00
5.2.590.	*** Bedarfsposition mit GB Zulage Bodenklasse 7 ab einer Mächtigt..	10,000	lfm	100,00	1.000,00
5.2.600.	Zulage Leitungsquerungen/Leitungssiche..	2,000	St	150,00	300,00
5.2.610.	Zulage längs verlaufende Leitungen/Lei..	5,000	lfm	25,00	125,00
Summe 5.2. Leitungsverlegung in offener/geschloss..					28.300,00
Summe 5. Leitungsverlegung					33.255,00
6. Vermessung, Kalibrierung, Dokumentation					

Kurztext Leistungsverzeichnis

Projekt: 2427 Berglen - Leerrohr Nachbarschaftsschule - "Netto"
 LV: 2427 Kostenberechnung

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
6.1.	Vermessung und Dokumentation der verlegten Infrastruktur			
6.1.620.	Kennzeichnen von Einzelrohren mit Kenn..	8,000 St	15,00	120,00
	Summe 6.1.			120,00
6.2.	Kalibrierung von Rohrzügen			
6.2.630.	Kalibrierung von Rohrzügen	390,000 m	1,00	390,00
	Summe 6.2.			390,00
	Summe 6.			510,00
7.	Rand- und Nebenarbeiten, Rundung			
7.1.	Rand- und Nebenarbeiten, Rundung			
7.1.10.	Rand- und Nebenarbeiten, Rundung	1,000 psch		3.857,00
	Summe 7.1.			3.857,00
	Summe 7.			3.857,00

Kurztext Leistungsverzeichnis
 Zusammenstellung

Projekt: 2427 Berglen - Leerrohr Nachbarschaftsschule - "Netto"
 LV: 2427 Kostenberechnung

Ordnungszahl	Kurztext	Betrag in EUR
1.	Vorarbeiten und Allgemeine Arbeiten	
1.1.	Projektbearbeitung	700,00
1.2.	Allgemeine Leistungen	4.000,00
1.3.	Allgemeine Arbeiten	500,00
1.4.	Herrichten und Erschließen	500,00
1.5.	Behelfsbrücken	50,00
	Summe 1. Vorarbeiten und Allgemeine Arbeiten	5.750,00
2.	Erdarbeiten	
2.1.	Garten- und Landschaftsbau, Oberboden	520,00
2.2.	Aushub	1.325,00
2.3.	Bodenbewegung	360,00
2.4.	Untergrund- und Unterbauverbesserung, Planum	20,00
2.5.	Auffüllung	180,00
	Summe 2. Erdarbeiten	2.405,00
3.	Entwässerungs- und Versorgungsanlagen	
3.1.	Wasserhaltung und Dränagen	0,00
3.2.	Entwässerungsleitungen	187,00
3.3.	Rohrummantelungen und Rohrschlüsse	225,00
	Summe 3. Entwässerungs- und Versorgungsanlagen	412,00
4.	Verkehrswege und Freianlagen	
4.1.	Vorarbeiten	426,00
4.2.	Tragschichten	465,00
4.3.	Deckschichten	290,00
4.4.	Einfassungen, Pflasterdecken, Plattenbeläge	630,00
	Summe 4. Verkehrswege und Freianlagen	1.811,00
5.	Leitungsverlegung	
5.1.	Kabelschutzrohre liefern	4.955,00
5.2.	Leitungsverlegung in offener/geschlossener Bauweise	28.300,00
	Summe 5. Leitungsverlegung	33.255,00
6.	Vermessung, Kalibrierung, Dokumentation	
6.1.	Vermessung und Dokumentation der verlegten Infrastruk..	120,00
6.2.	Kalibrierung von Rohrzügen	390,00
	Summe 6. Vermessung, Kalibrierung, Dokumentation	510,00
7.	Rand- und Nebenarbeiten, Rundung	
7.1.	Rand- und Nebenarbeiten, Rundung	3.857,00
	Summe 7. Rand- und Nebenarbeiten, Rundung	3.857,00

Kurztext Leistungsverzeichnis
Zusammenstellung

Projekt: 2427 Berglen - Leerrohr Nachbarschaftsschule - "Netto"
LV: 2427 Kostenberechnung

Ordnungszahl	Kurztext	Betrag in EUR
LV	2427	
1.	Vorarbeiten und Allgemeine Arbeiten	5.750,00
2.	Erdarbeiten	2.405,00
3.	Entwässerungs- und Versorgungsanlagen	412,00
4.	Verkehrswege und Freianlagen	1.811,00
5.	Leitungsverlegung	33.255,00
6.	Vermessung, Kalibrierung, Dokumentation	510,00
7.	Rand- und Nebenarbeiten, Rundung	3.857,00
	Summe LV 2427 Kostenberechnung	48.000,00

Zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer aus 48.000,00 EUR
in Höhe von 19,00 % 9.120,00 EUR

57.120,00 EUR

Gemeinde Berglen
 Lehrerverlegung Schule - Netto in Oppelsbohm



Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1 So ¹ Heilig	1 Mi	1 Mi	1 Sa	1 Mo ¹ Tag der Arbeit	1 Do ¹ Versand	1 Sa	1 Di ¹ Fastnacht	1 Fr	1 So	1 Mi	1 Fr
2 Mo ²	2 Do	2 Do	2 So	2 Di	2 Fr	2 So	2 Mi	2 Sa	2 Mo ²	2 Do	2 Sa
3 Di	3 Fr	3 Fr	3 Mo ³	3 Mi	3 Sa	3 Mo ³	3 Do	3 So	3 Di ³ Tag der Eltern	3 Fr	3 So
4 Mi	4 Sa	4 Sa	4 Di	4 Do	4 So	4 Di ⁴ Bergwerk	4 Fr	4 Mo ⁴	4 Mi	4 Sa	4 Mo ⁴
5 Do	5 So	5 So	5 Mi	5 Fr	5 Mo ⁵ Pfingstmontag	5 Mi	5 Sa	5 Di	5 Do	5 So	5 Di
6 Fr	6 Mo ⁶	6 Mo ⁶	6 Do	6 Sa	6 Di	6 Do	6 So	6 Mi	6 Fr	6 Mo ⁶	6 Mi
7 Sa	7 Di	7 Di	7 Fr	7 So	7 Mi	7 Fr ⁷ Vergebensfeier	7 Mo ⁷	7 Do	7 Sa	7 Di	7 Do
8 So	8 Mi	8 Mi	8 Sa	8 Mo ⁸	8 Do	8 Sa	8 Di	8 Fr	8 So	8 Mi	8 Fr
9 Mo ⁹	9 Do	9 Do	9 So	9 Di	9 Fr	9 So	9 Mi	9 Sa	9 Mo ⁹	9 Do	9 Sa
10 Di	10 Fr	10 Fr	10 Mo ¹⁰	10 Mi	10 Sa	10 Mo ¹⁰	10 Do	10 So	10 Di	10 Fr	10 So
11 Mi	11 Sa	11 Sa	11 Di	11 Do	11 So	11 Di	11 Fr	11 Mo ¹¹	11 Mi	11 Sa	11 Mo ¹¹
12 Do	12 So	12 So	12 Mi	12 Fr	12 Mo ¹²	12 Mi	12 Do	12 So	12 Di	12 Do	12 Di
13 Fr	13 Mo	13 Mo	13 Do	13 Sa	13 Di	13 Do	13 So	13 Mi	13 Fr	13 Mo ¹³	13 Mi
14 Sa	14 Di	14 Di	14 Fr ¹⁴ Karfreitag	14 So	14 Mi	14 Fr	14 Mo ¹⁴	14 Do	14 Sa	14 Di	14 Do
15 So	15 Mi	15 Mi	15 Sa	15 Mo ¹⁵	15 Do	15 Sa	15 Di	15 Fr	15 So	15 Mi	15 Fr
16 Mo ¹⁶	16 Do	16 Do	16 So	16 Di	16 Fr	16 So	16 Mi	16 Sa	16 Mo ¹⁶	16 Do	16 Sa
17 Di	17 Fr	17 Fr	17 Mo ¹⁷ Ostermontag	17 Mi	17 Sa	17 Mo ¹⁷	17 Do	17 So	17 Di	17 Fr	17 So
18 Mi	18 Sa	18 Sa	18 Di	18 Do	18 So	18 Di ¹⁸ Vergabe	18 Fr	18 Mo ¹⁸	18 Mi	18 Sa	18 Mo ¹⁸
19 Do	19 So	19 So	19 Mi	19 Fr	19 Mo ¹⁹	19 Mi	19 Do	19 So	19 Di	19 Do	19 Di
20 Fr	20 Mo ²⁰	20 Mo ²⁰	20 Do	20 Sa	20 Di	20 Do	20 So	20 Mi	20 Fr	20 Mo ²⁰	20 Mi
21 Sa	21 Di	21 Di	21 Fr	21 So	21 Mi	21 Fr	21 Mo ²¹	21 Do	21 Sa	21 Di	21 Do
22 So	22 Mi	22 Mi	22 Sa	22 Mo ²²	22 Do	22 Sa	22 Di	22 Fr	22 So	22 Mi	22 Fr
23 Mo ²³	23 Do	23 Do	23 So	23 Di ²³ Versand	23 Fr	23 So	23 Mi	23 Sa	23 Mo ²³	23 Do	23 Sa
24 Di	24 Fr	24 Fr	24 Mo ²⁴	24 Mi	24 Sa	24 Mo ²⁴	24 Do	24 So	24 Di	24 Fr	24 So
25 Mi	25 Sa	25 Sa	25 Di	25 Do ²⁵ Erntedankfest	25 So	25 Di	25 Fr	25 Mo ²⁵	25 Mi	25 Sa	25 Mo ²⁵ 1. Weihnachtstag
26 Do	26 So	26 So	26 Mi	26 Fr	26 Mo ²⁶	26 Mi	26 Sa	26 Di	26 Do	26 So	26 Di ²⁶ 2. Weihnachtstag
27 Fr	27 Mo ²⁷	27 Mo ²⁷	27 Do	27 Sa	27 Di	27 Do	27 So	27 Mi	27 Fr	27 Mo ²⁷	27 Mi
28 Sa	28 Di	28 Di	28 Fr	28 So	28 Mi	28 Fr	28 Mo ²⁸	28 Do	28 Sa	28 Di	28 Do
29 So	29 Mi	29 Sa	29 Mo ²⁹	29 Do ²⁹ Kommemorationstag	29 Sa	29 Di	29 Fr	29 Mo	29 So	29 Mi	29 Fr
30 Mo ³⁰	30 Do	30 So	30 Di	30 Fr	30 Mo	30 Mi	30 Sa	30 Mo ³⁰	30 Do ³⁰ Reformationstag	30 Do	30 Sa
31 Di	31 Fr	31 Mo	31 Mi	31 Do	31 Mo	31 Do	31 So	31 Di	31 Fr ³¹ Reformationsfest	31 So	31 So

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 20.06.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Herr Gemeinderat Thomas Walter

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriefführer: Frau Michaela Heidenwag

**10. Fortschreibung des genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen
- Feststellung des Entwurfs für die
11. Flächennutzungsplanänderung**

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt die Sitzungsvorlage 309/2017 vor. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Nachfolgend fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss:

- 1. Der Entwurf für die 11. Änderung des am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird festgestellt.**
- 2. In den am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die folgenden neuen Darstellungen aufgenommen:**
 - Wohnbaufläche „Hanfäcker 2“ in Berglen-Rettersburg (2,1 ha)
 - Gemeinbedarfsfläche „Kindertageseinrichtung Rettersburg“ in Berglen-Rettersburg (0,2 ha)

Aus dem am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 -2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die folgenden Darstellungen herausgenommen und als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) dargestellt:

- Wohnbaufläche „Hanfäcker 1“ in Berglen-Rettersburg (0,2 ha)
- Wohnbaufläche „Schillenbergl“ in Berglen-Erlenhof (0,8 ha)
- Wohnbaufläche „Tauernstraße-Süd“ in Berglen-Streich (0,4 ha)
- Wohnbaufläche „Karlstraße“ in Berglen-Ödernhardt (0,1 ha)

3. Die Begründung vom 28.04.2017 wird festgestellt.

Verteiler: 1 x GVV Winnenden
1 x FNP-Ordner 11. Änderung

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/309/2017	Az.: 621.31
Datum der Sitzung 20.06.2017	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



**Fortschreibung des genehmigten gemeinsamen
Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des
Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde
Berglen in Teilbereichen
- Feststellung des Entwurfs für die
11. Flächennutzungsplanänderung**

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat am 14.12.2016 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat am 13.12.2016 beschlossen, den genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplan zu ändern. Es soll an Stelle der bisherigen Ausweisung einer landwirtschaftlichen Fläche eine Wohnbaufläche „Hanfäcker 2“ und eine Gemeinbedarfsfläche „Kindertageseinrichtung Rettersburg“ dargestellt werden. Aufgrund dieser Änderungsbeschlüsse wurde vom 15.12.2016 bis zum 31.01.2017 die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bereich der Gemeinde Berglen erfolgte vom 30.01.2017 bis 03.03.2017 im Rathaus in Berglen. Für den Bereich des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden ist die Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich, weil sich die beabsichtigte neue Darstellung ausschließlich im Gebiet der Gemeinde Berglen befindet.

Aus Sicht der Verwaltung stehen die abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einer Weiterführung der 11. Flächennutzungsplanänderung mit Darstellung der Wohnbau- und Gemeinbedarfsfläche nicht entgegen. Die Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren, soweit sie städtebaulich und rechtlich vertretbar sind, berücksichtigt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Unter Hinweis auf die Begründung für die 11. Flächennutzungsplanänderung, die nähere Angaben zu der beabsichtigten Darstellung enthält, wird daher vorgeschlagen, den Entwurf für die 11. Flächennutzungsplanänderung festzustellen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

- 1. Der Entwurf für die 11. Änderung des am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird festgestellt.**
- 2. In den am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die folgenden neuen Darstellungen aufgenommen:**

- Wohnbaufläche „Hanfäcker 2“ in Berglen-Rettersburg (2,1 ha)**
- Gemeinbedarfsfläche „Kindertageseinrichtung Rettersburg“ in Berglen-Rettersburg (0,2 ha)**

Aus dem am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 -2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die folgenden Darstellungen herausgenommen und als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) dargestellt:

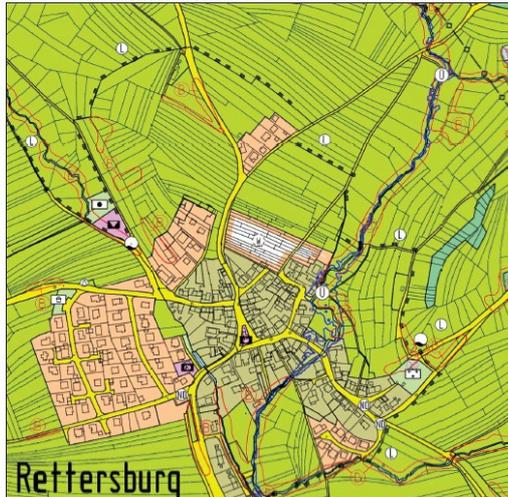
- Wohnbaufläche „Hanfäcker 1“ in Berglen-Rettersburg (0,2 ha)**
- Wohnbaufläche „Schillenberg II“ in Berglen-Erlenhof (0,8 ha)**
- Wohnbaufläche „Tauernstraße-Süd“ in Berglen-Streich (0,4 ha)**
- Wohnbaufläche „Karlstraße“ in Berglen-Ödernhardt (0,1 ha)**

- 3. Die Begründung vom 28.04.2017 wird festgestellt.**

Verteiler:

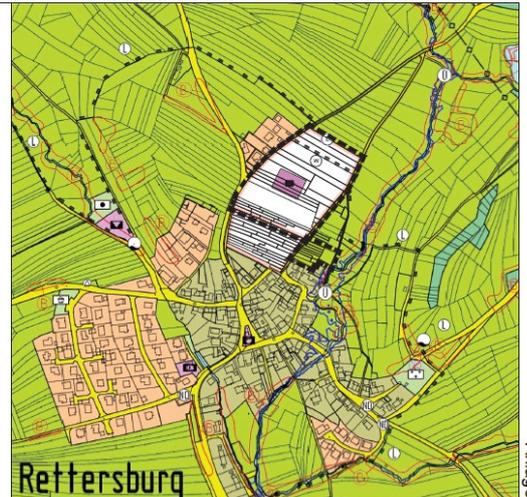
1 x GVV Winnenden
1 x FNP-Ordner 11. Änderung

Derzeitige Darstellung



Wohnbaufläche "Hanfäcker 1" (0,95 ha)
 Fläche für die Landwirtschaft

Geplante Darstellung



- Fläche für die Landwirtschaft (0,2 ha), (Reduzierung der Wohnbaufläche "Hanfäcker 1")
 - Erweiterung der Wohnbaufläche "Hanfäcker 2" (2,1 ha)
 - Gemeinbedarfsfläche "Kindertageseinrichtung Rettersburg" (0,2 ha)

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
-  Fläche für Landwirtschaft
-  Wohnbaufläche
-  Gemeinbedarfsfläche Kindergarten

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden
 und Gemeinde Berglen



Gemeinsamer Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNPF)
 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden
 und der Gemeinde Berglen
11. Änderung
"Hanfäcker 2"
 in Berglen-Rettersburg
 Maßstab im Original 1 : 5000
 Gehring,
 Winnenden, den 07.10.2016
 Stadtentwicklungsamt

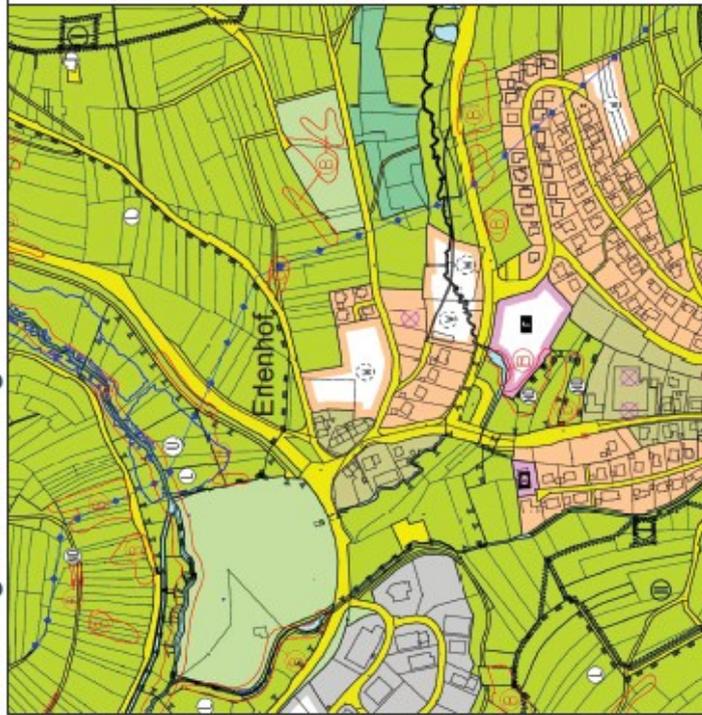


Geplante Darstellung



- Fläche für die Landwirtschaft (0,8 ha)

Derzeitige Darstellung



Wohnbaufläche "Schillenbergl II" (0,8 ha)

Gemeindeverwaltungsverband Wimmaden
und Gemeinde Beglen

Gemeinsamer Flächenutzungsplan 2010 - 2015 (FNU)
des Gemeindeverwaltungsverbands Wimmaden
und der Gemeinde Beglen

11. Änderung
"Schillenbergl II"
In Berglen-Erlenhof
Maßstab im Original 1 : 5000

Geplant
Wimmaden, am 07.10.2016

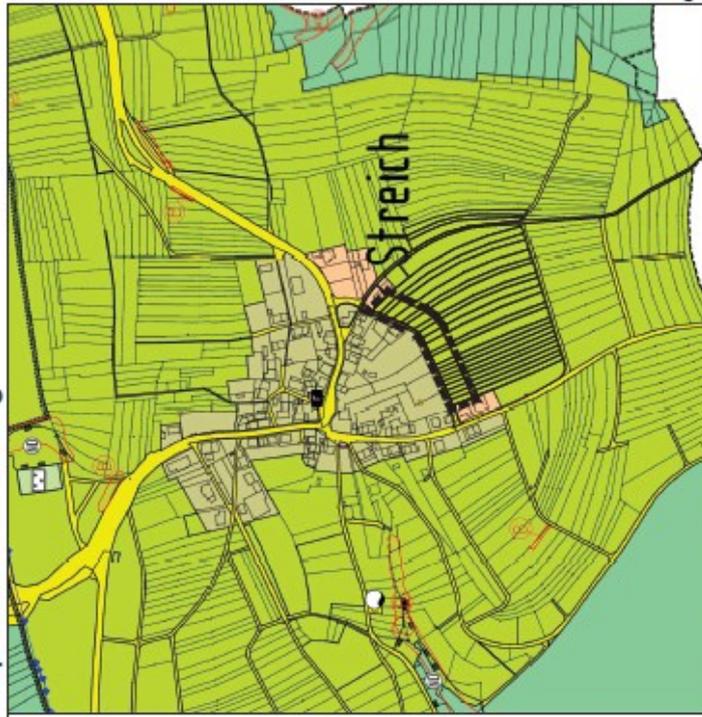
Stadtmaklergasse

Norden

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

 Fläche für Landwirtschaft

Geplante Darstellung



- Fläche für die Landwirtschaft (0,4 ha)

Derzeitige Darstellung



Wohnbaufläche "Tauernstraße-Süd" (0,4 ha)

Gemeindeverwaltungsverband Wirtzenlanden
und Gemeinde Bergleng

Gemeinsamer Flächennutzungsplan 2010 - 2015 (FNP)
des Gemeindeverwaltungsverbands Wirtzenlanden
und der Gemeinde Bergleng

**11. Änderung
"Tauernstraße-Süd"
in Bergleng-Streich**

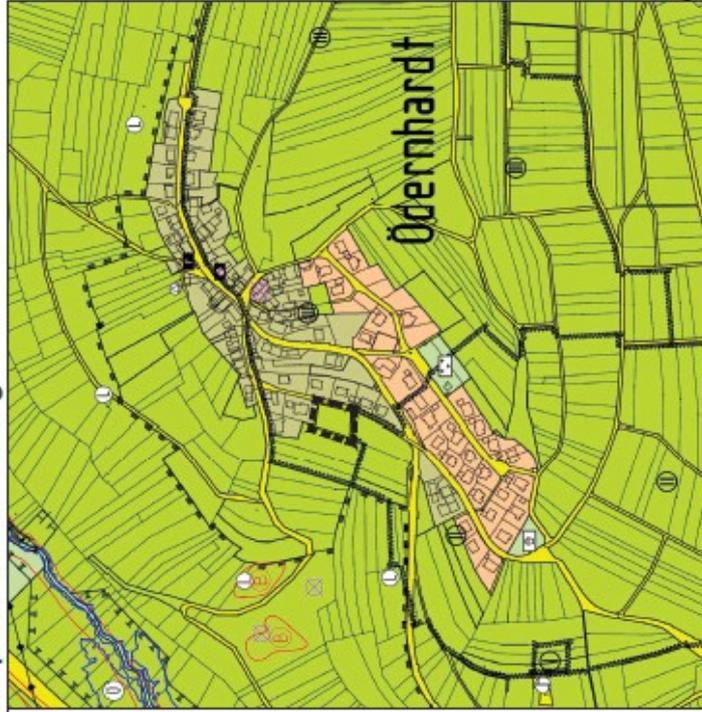
Maßstab im Original 1 : 5000
GWS/4J
Wirtzen, am 07.10.2016
Bauwerkskulptur

N

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

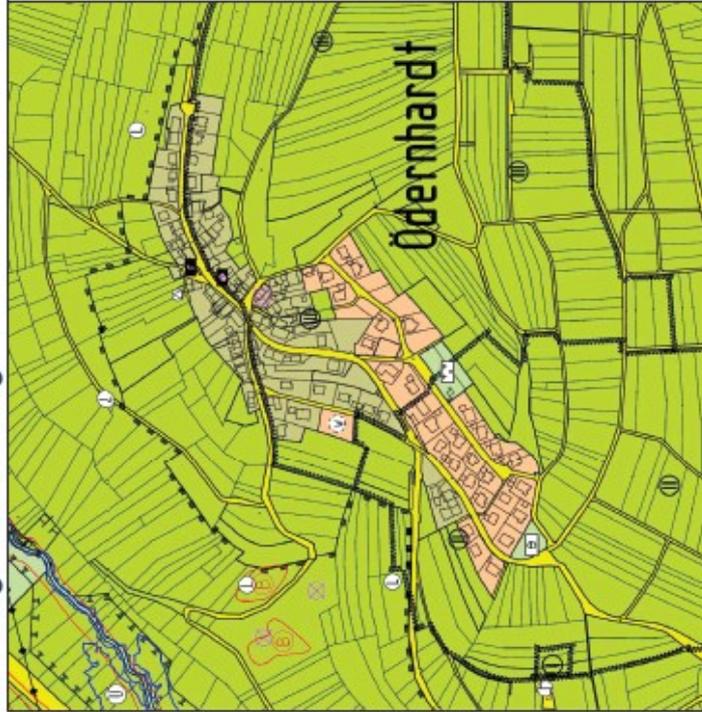
 Fläche für Landwirtschaft

Geplante Darstellung



- Fläche für die Landwirtschaft (0,1 ha)

Derzeitige Darstellung



Wombaufläche "Karstraße" (0,1 ha)

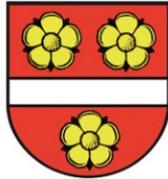





Gemeindefachbereich Wimmendingen
 und Gemeinde Breggen
 Gemeindefachbereich Wimmendingen
 des Gemeindeverbands Wimmendingen
 und der Gemeinde Breggen
11. Änderung
"Karstraße"
in Berglen-Odenhardt
 Maßstab im Original 1 : 5000
 Datum: 06.07.2016
 Stadtmökulogant


 Norden

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden und Gemeinde Berglen



**11. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes
2000 - 2015**

BEGRÜNDUNG

gemäß § 2a und § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

Rechtsgrundlagen

- A. Baugesetzbuch (BauGB) *in der zum Satzungsbeschluss jeweils gültigen Fassung*
- B. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) *in der zum Satzungsbeschluss jeweils gültigen Fassung*
- C. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, ber. GBl. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2014 (GBl. S. 501)
- D. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) *in der zum Satzungsbeschluss jeweils gültigen Fassung*



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Notwendigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans	1
2.	Verfahren	1
3.	Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung.....	2
4.	Planungsraum	2
5.	Bestehende Planung	3
5.1	Landesplanung / Landesentwicklungsplan 2002	3
5.2	Regionalplanung / Regionalplan.....	4
5.3	Landschaftsschutzgebiet.....	5
6.	Planung.....	5
6.1	Wohnbauflächenbedarf	7
7.	Umweltbericht	10
8.	Anlagenverzeichnis	12

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Planungsraum des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen	3
Abb. 2:	Auszug aus der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte des Verbands Region Stuttgart	5
Abb. 3:	11. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans, Entwurf vom 07.10.2016 .	7
Abb. 4:	Bauflächenbedarfsnachweis gem. Hinweisen des Wirtschaftsministeriums Ba-Wü vom 23.05.2013	10



1. Notwendigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans

Der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in öffentlicher Sitzung am 07.03.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens "Hanfäcker" in Berglen-Rettersburg beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet liegt in der Gemeinde Berglen nördlich des Teilorts Rettersburg in unmittelbarem Anschluss an die bestehende Siedlungsfläche. Das Gebiet definiert künftig den nördlichen Siedlungsrand des Ortsteils Rettersburg und bildet gleichzeitig den Übergang zum angrenzenden Landschaftsraum.

Der wirksame Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen stellt im Bereich "Hanfäcker" für den südlichen Bereich geplante Wohnbaufläche und für den nördlichen Bereich Fläche für die Landwirtschaft dar. Zudem verläuft im nördlichen Bereich des Plangebiets die Grenze des Landschaftsschutzgebietes, in das die Planung eingreift.

Die geplante Nutzung als allgemeines Wohngebiet widerspricht im nördlichen Bereich den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Der Flächennutzungsplan ist daher im Parallelverfahren entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu ändern.

Als Kompensation der zusätzlichen Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen durch den Bebauungsplan „Hanfäcker“ in der Größenordnung von 2,1 ha (geplante Wohnbaufläche 1,9 ha und Gemeinbedarfsfläche "Kindertageseinrichtung Rettersburg" 0,2 ha) werden im Zuge der 11. Flächennutzungsplanänderung die geplante Wohnbaufläche "Hanfäcker 1" im Ortsteil Rettersburg mit 0,2 ha, die geplante Wohnbaufläche „Schillenberg II“ im Ortsteil Erlenhof mit 0,8 ha, die geplante Wohnbaufläche "Tauernstraße-Süd" im Ortsteil Streich mit 0,4 ha sowie die geplante Wohnbaufläche "Karlstraße" im Ortsteil Ödernhardt mit 0,1 ha aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen und zukünftig als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) dargestellt.

2. Verfahren

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 14.12.2016 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen am 13.12.2016 die Aufstellung der 11. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens "Hanfäcker" in Berglen-Rettersburg wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Berglen in öffentlicher Sitzung am 07.03.2017 beschlossen. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans soll nach § 8 Abs. 3 BauGB gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 30.01.2017 bis einschließlich 03.03.2017 durchgeführt. Diese fand für den Be-



reich der Gemeinde Berglen in Form einer öffentlichen Planauslage im Rathaus Opelsbohm, Beethovenstraße 20, Bauamt, Zimmer 16, während der regelmäßigen Dienststunden statt. Es gingen während dieses Zeitraums keine schriftlichen Anregungen von Seiten der Öffentlichkeit ein.

Für den Bereich des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden war die Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich, weil sich die beabsichtigten neuen Darstellungen ausschließlich im Gebiet der Gemeinde Berglen befinden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 15.12.2016 durchgeführt. Die Anregungen und Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

3. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Der gemeinsame Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wurde mit Erlass des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 29.05.2006 genehmigt. Er ist mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 06.07.2006 wirksam geworden. Im Gebiet des Teilverwaltungsraumes Berglen hat sich inzwischen der o.g. Änderungsbedarf ergeben. Dieser wird wie folgt begründet:

In Berglen-Rettersburg soll die im rechtswirksamen FNP dargestellte geplante Wohnbaufläche "Hanfäcker" nach Norden erweitert und insgesamt als Wohnbaufläche (Planung) und als Gemeinbedarfsfläche "Kindertageseinrichtung Rettersburg" (Planung) dargestellt werden.

Dabei soll ein Tausch zwischen den unter Ziffer 1 genannten bisher im FNP dargestellten Wohnbauflächen (Planung) und der nun geplanten erweiterten Wohnbaufläche "Hanfäcker" sowie der geplanten Gemeinbedarfsfläche "Kindertageseinrichtung Rettersburg" vorgenommen werden. Nach diesem Tausch besteht noch eine Differenz zwischen der entsprechend dem städtebaulichen Vorentwurf erforderlichen Flächengröße für die neue Darstellung Wohnbaufläche "Hanfäcker" sowie Gemeinbedarfsfläche "Kindertageseinrichtung Rettersburg" in Berglen-Rettersburg und der zur Streichung aus dem FNP vorgesehenen Gesamtfläche in Höhe von ca. 0,4 ha.

4. Planungsraum

Das Plangebiet der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen liegt im Ortsteil Rettersburg auf Gemarkung Berglen.

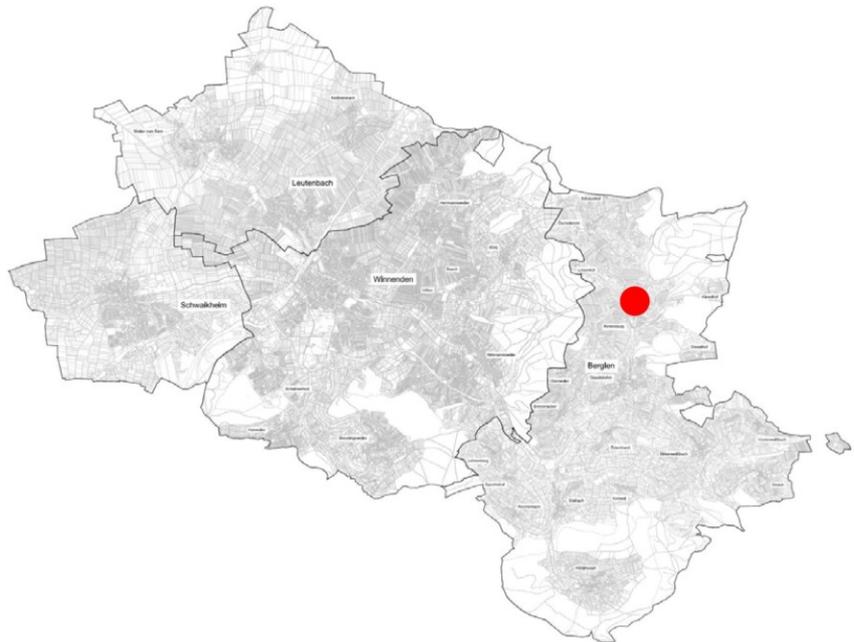


Abb. 1: Planungsraum des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen

5. Bestehende Planung

5.1 Landesplanung / Landesentwicklungsplan 2002

Der Landesentwicklungsplan dient der Sicherung und Ordnung der räumlichen Entwicklung des ganzen Landes. Er ist das rahmensetzende, integrierende Gesamtkonzept für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes. An ihm sind alle räumlichen Planungen, insbesondere die Regionalplanung, die kommunale Bauleitplanung und die fachlichen Einzelplanungen zu orientieren. Er ist durch Rechtsverordnung der Landesregierung für verbindlich erklärt. Die Aussagen des Landesentwicklungsplans werden für die zwölf Regionen des Landes durch die Regionalplanung konkretisiert. Die Zuständigkeit hierfür liegt nach dem Landesplanungsgesetz bei den Trägern der Regionalplanung.

Die Vorgaben im Landesentwicklungsplan und in den Regionalplänen unterscheiden zwischen Zielen und Grundsätzen. Beide sind für die kommunale Bauleitplanung und die Fachplanung bindend.

Ziele: Die Ziele der Landes- und Regionalplanung können durch planerische Abwägung oder Ermessensausübung nicht überwunden werden. Die Ziele sind auch für



Personen des Privatrechts bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben verbindlich, wenn an ihnen die öffentliche Hand mehrheitlich beteiligt ist oder wenn die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Grundsätze: Grundsätze sind allgemeine Aussagen, die in der planerischen Abwägung und bei der Ermessensausübung, insbesondere bei der Bauleitplanung, zu berücksichtigen sind.

Der Landesentwicklungsplan wurde von der Regierung des Landes Baden-Württemberg am 23. Juli 2002 als Verordnung als verbindlich erklärt.

Im Landesentwicklungsplan 2002 des Landes Baden-Württemberg befindet sich die Gemeinde Berglen in der Raumkategorie Ländlicher Raum im engeren Sinne. Die Gemeinde Berglen ist als Nahbereich der Großen Kreisstadt Winnenden (Unterzentrum) kategorisiert und liegt neben der Landesentwicklungsachse zwischen dem Mittelzentrum Backnang und dem gemeinsamen Mittelzentrum Fellbach / Waiblingen (Doppelzentrum).

5.2 Regionalplanung / Regionalplan

Gemäß der Raumnutzungskarte des Regionalplanes der Region Stuttgart 2009 ist das Plangebiet überwiegend als "Fläche für die Landwirtschaft" und "sonstige Fläche" innerhalb des Siedlungskörpers ausgewiesen. Außerdem wird im nördlichen Bereich des Plangebiets ein Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Am Nordrand greift das Plangebiet in den dort dargestellten Regionalen Grünzug ein. Nach Abstimmung mit dem Verband Region Stuttgart wird der Rand des Grünzuges durch den Bebauungsplan "Hanfäcker" endgültig ausgeformt. Ein Zielabweichungsverfahren ist daher nicht erforderlich.

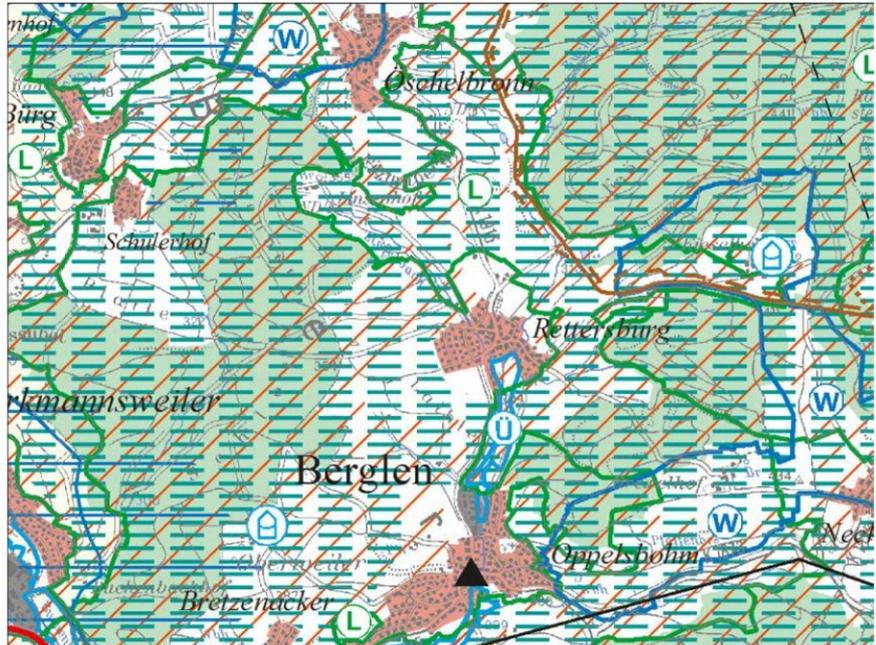


Abb. 2: Auszug aus der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte des Verbands
Region Stuttgart

5.3 Landschaftsschutzgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Hanfäcker" greift an seinem Nordrand in das Landschaftsschutzgebiet 1.19.008 - Buchenbach-, Brunnbächle-, Steinach- und Zipfelbachtal mit angrenzenden Hängen sowie Bürger Höhe - ein. Nach Abstimmung mit dem Landratsamt Rems-Murr kann aufgrund der geringen Flächengröße des Eingriffes und des besonderen öffentlichen Interesses an der Schaffung von Wohnraum eine Befreiung in Aussicht gestellt werden. Eine entsprechende Antragstellung wird vorbereitet.

6. Planung

Durch die 11. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000-2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Wohnbaufläche "Hanfäcker" geschaffen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in öffentlicher Sitzung am 07.03.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens "Hanfäcker" in Berglen-Rettersburg beschlossen. Als Vorstufe bzw. Grundlage für das Bebauungsplanverfahren "Han-



11. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 des GVV Winnenden und der Gemeinde Berglen

Begründung

28.04.2017

fäcker" wurde ein städtebaulicher Entwurf erarbeitet. Dieser wurde am 07.02.2017 vom Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Berglen gebilligt.

Die Darstellung des Flächennutzungsplanes wird entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans angepasst.

Mit der 11. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000-2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die folgenden neuen Darstellungen aufgenommen:

- eine Wohnbaufläche (Planung) in Berglen-Rettersburg (1,9 ha)
- eine Fläche für Gemeinbedarf (Planung) in Berglen-Rettersburg (0,2 ha)

Zur Kompensation werden im Tausch die folgenden Darstellungen mit der 11. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000-2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen aus dem Plan herausgenommen und als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt:

- eine Wohnbaufläche "Hanfäcker 1" in Berglen-Rettersburg (0,2 ha)
- eine Wohnbaufläche "Schillenberg II" in Berglen-Erlenhof (0,8 ha)
- eine Wohnbaufläche "Tauernstraße-Süd" in Berglen-Streich (0,4 ha)
- eine Wohnbaufläche "Karlstraße" in Berglen-Ödernhardt (0,1 ha)

Nach diesem Tausch besteht noch eine Differenz zwischen der entsprechend dem städtebaulichen Vorentwurf erforderlichen Flächengröße für die neue Darstellung Wohnbaufläche „Hanfäcker“ sowie Gemeinbedarfsfläche "Kindertageseinrichtung Rettersburg" in Berglen-Rettersburg und der zur Streichung aus dem FNP vorgesehenen Gesamtfläche in Höhe von ca. 0,4 ha.

Diese Mehrausweisung wird nachfolgend begründet.

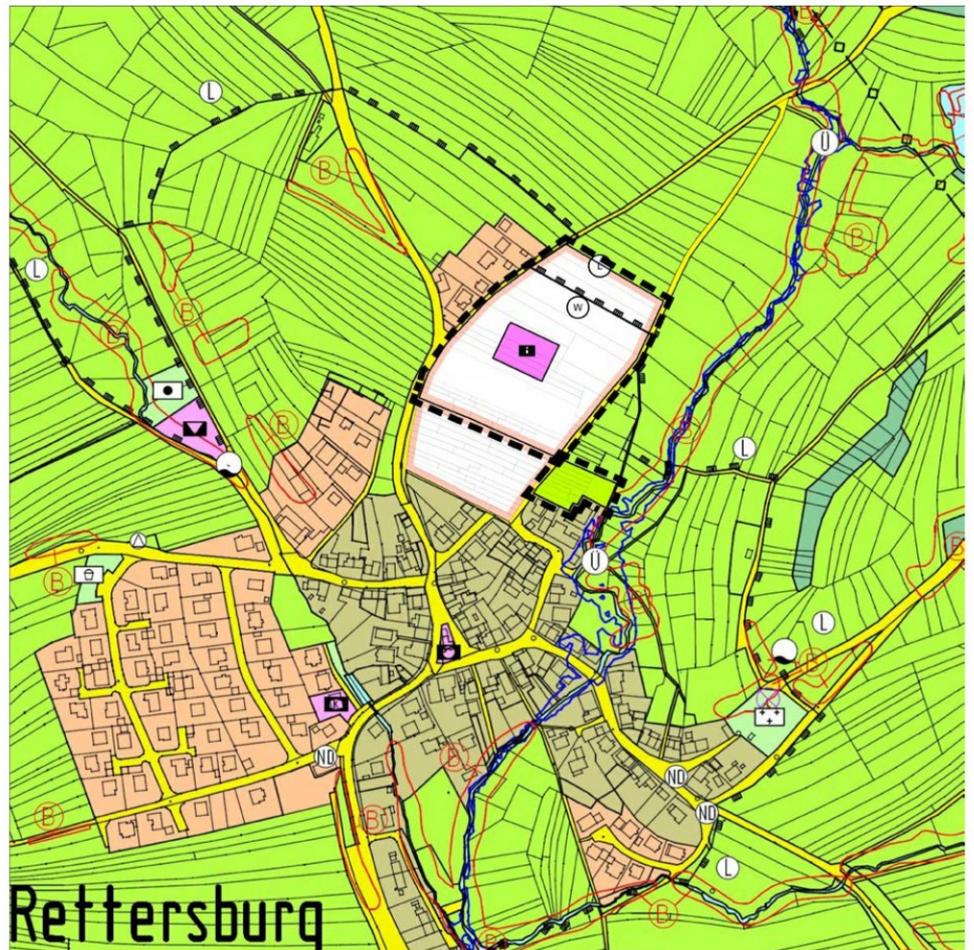


Abb. 3: 11. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans, Entwurf vom 07.10.2016

6.1 Wohnbauflächenbedarf

Bedarfsermittlung des relativen Wohnbauflächenbedarfs nach der Plausibilitätsprüfung des Landes Baden-Württemberg

Die Bedarfsermittlung für den absoluten Wohnbauflächenbedarf erfolgt gemäß den "Hinweisen für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächennachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 BauGB und nach § 10 Abs. 2 BauGB" vom 23.05.2013, wie vom Land Baden-Württemberg vorgegeben.

Die Kommunen können Bauflächen in einem Umfang ausweisen, der ihrem voraussichtlichen Bedarf entspricht (§ 5 Abs. 1 BauGB). Sie sollen dabei aber mit Grund und Boden sparsam umgehen, der Innenentwicklung durch Wiedernutzbarmachung



von Flächen und Nachverdichtung den Vorrang vor zusätzlicher Inanspruchnahme von Flächen geben und die Bodenversiegelung begrenzen (§ 1a BauGB). Für die Plausibilität des Planungsansatzes zum Wohnbauflächenbedarf kommt es deshalb insbesondere auf die Nachvollziehbarkeit des von der Kommune ermittelten Bedarfs aus der Bevölkerungsentwicklung (ggf. prognostizierter Bevölkerungszuwachs, Wanderungsgewinne) und der Entwicklung der Belegungsdichte (EW/WE, Wohnfläche/EW) sowie auf die Nachvollziehbarkeit des Flächenneubedarfs (nach Berücksichtigung vorhandener Flächenpotenziale im Gemeindegebiet und angemessener Bruttowohndichtewerte) an. Örtliche und regional bedingte Besonderheiten, die ggf. zu besonderem Bedarf oder auch minderm Bedarf führen können, sowie ggf. regionalplanerische Vorgaben zur Wohnbauflächenentwicklung sind mit in die Bewertung einzubeziehen.

In Abbildung 4 ist der relative zusätzliche Wohnbauflächenbedarf zum Zieljahr 2031 für die Gemeinde Berglen dargestellt. Im Ergebnis hat Berglen einen negativen relativen Bedarf an Wohnbauflächen in Höhe von 2,62 ha.

Die Berechnung des relativen zusätzlichen Flächenbedarfs an Wohnbauflächen nach der Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise gibt aus Sicht der Gemeindeverwaltung Berglen allerdings nicht die tatsächliche Lage für die Gemeinde Berglen wieder. Der Bedarf soll daher auf die nachfolgend beschriebenen örtlichen Besonderheiten in Berglen gestützt werden. Die Ausführungen begründen den Bedarf mit den örtlichen Besonderheiten der Gemeinde.

Begründung eines besonderen Wohnbauflächenbedarfs in der Gemeinde Berglen

Die Gemeinde Berglen wird im Regionalplan für die Region Stuttgart 2009 als Gemeinde beschränkt auf Eigenentwicklung dargestellt. Durch die Lage im ländlichen Siedlungsraum entsteht rechnerisch ein geringerer Wohnbauflächenbedarf, als den Flächenausweisungen im FNP entspricht. In der täglichen Praxis ist jedoch aus Sicht der Gemeindeverwaltung Berglen eine deutliche Nachfrage in Bezug auf Baugrundstücke und Wohnungen durch die Bürgerinnen und Bürger sowie die bislang außerhalb der Gemeinde lebenden Familienangehörigen festzustellen. Die Ursachen für diese Entwicklung sind zum einen die günstigen Finanzierungsbedingungen am Kapitalmarkt. Immobilienkäufern werden heute historisch niedrigere Konditionen für die Aufnahme von Hypothekendarlehen angeboten. Zum anderen sorgt das anhaltend niedrige Zinsumfeld aber auch dafür, dass mit klassischen, sicheren Sparanlagen derzeit kein nennenswerter Vermögensbau und eine adäquate Altersvorsorge mehr möglich sind. Die Flucht in Sachwerte und der Wunsch von den eigenen vier Wänden sorgen für weiteren Druck auf den Immobilienmarkt.

Dem festgelegten Status als Gemeinde im ländlich geprägten Siedlungsraum steht aus Sicht der Gemeindeverwaltung Berglen die Tatsache der kurzen Wege zu den Mittelzentren Schorndorf und Winnenden sowie in die Landeshauptstadt Stuttgart entgegen.

Bei den jüngsten Wohnbauflächenentwicklungen wurden die angebotenen Baugrundstücke zügig und vollständig abverkauft. Da die Gemeinde Berglen bei Baulandentwicklungen grundsätzlich Eigentümerin der Grundstücke ist, wird im Kaufvertrag mittels einer Bauverpflichtung (innerhalb von vier Jahren) eine zeitnahe Bebau-



ung gewährleistet. Die Nachfrage übersteigt bereits seit längerem das Angebot an baureifen Grundstücken. Aktuell liegen bereits 20 Anfragen für ein Grundstück im geplanten Baugebiet vor. Darüber hinaus besteht noch ein Nachfrageüberhang von weiteren 20 Bewerbern, die bei der Bauplatzvergabe im Baugebiet "Stöckenhäule 2" in Stöckenhof kein Grundstück erhalten haben. Die Bauplatzbewerberliste der Gemeinde Berglen umfasst zudem 13 Vormerkmale.

Im Gegensatz zu Neubaugebieten befinden sich vorhandene Baugrundstücke im Innenbereich ausschließlich im Privatbesitz. Nach Erhebungen der Gemeinde Berglen besteht hier vor dem Hintergrund der geldpolitischen Lage keine Verkaufsbereitschaft.

Seit längerem ist eine verstärkte Rückkehr jüngerer, in der Gemeinde geborener Menschen nach Ausbildung oder Studium festzustellen. Die Gemeinde Berglen ist aufgrund der noch moderaten Grundstückspreise im Vergleich zu den Umlandgemeinden und ihrer guten Lage innerhalb der Metropolregion Stuttgart, unweit der Großen Kreisstädte Winnenden und Schorndorf, für diese Personen ein gefragter Wohnort in der Nähe ihrer Familien. Ältere Menschen, die ihre zu großen Einfamilienhäuser aufgeben wollen oder kleinere Haushalte, finden in der Gemeinde Berglen zudem kaum bedarfsgerechte Wohnungsangebote.

Die Gemeinde Berglen hat in den letzten Jahren verstärkt verschiedene Flächen im bebauten Ortsbereich (Innenentwicklung) entwickelt. Mittlerweile stehen der Gemeinde keine nennenswerten Flächenpotenziale in den bebauten Ortslagen mehr zur Verfügung. Die Gemeinde Berglen führt hierzu ein Baulückenkataster, das kontinuierlich fortgeschrieben wird. In den 21 Ortsteilen und Weilern der Gemeinde Berglen sind gerade einmal noch 27 Grundstücke unbebaut, die sich allerdings ausschließlich im privaten Eigentum befinden. Die Gemeinde nimmt in regelmäßigen Abständen mit den Eigentümern Kontakt auf, um die bauliche Entwicklung dieser Flächen zu erreichen.

Die hohe Nachfrage nach Wohnraum soll in der Gemeinde Berglen jedoch nicht nur durch die Ausweisung weiterer Siedlungsflächen im Außenbereich bedient werden. Zur Vermeidung von Wohnungsleerstand und zur Reaktivierung ungenutzter Immobilien wurde die kommunale Vermietungs- und Verkaufsbörse von der Gemeinde im Jahr 2014 ins Leben gerufen. Auf der Internetseite der Gemeinde können sowohl Vermieter, als auch Verkäufer ihre Immobilien und Grundstücke anbieten. Alle Eigentümer entsprechender Gebäude und Bauflächen wurden schriftlich auf dieses kostenlose Angebot der Gemeinde Berglen hingewiesen. Diese Aktion wird regelmäßig im Amtsblatt beworben und trägt nach Ansicht der Gemeinde Berglen dem Grundsatz "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" ebenfalls Rechnung.



11. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des GVV Winnenden und der Gemeinde Berglen

Begründung

28.04.2017

Gemeinde Berglen Übersicht Bedarf und Flächenausweisung Wohnungsbau bis 2031	
Einwohner 31.12.2015 ^{*1}	6.136 EW
Fiktiver Einwohnerzuwachs 31.12.2031 ^{*2}	276,1 EW
Prognostizierter Einwohnerzuwachs 31.12.2031 ^{*3}	- 407 EW
Bruttowohndichte bei Gemeinden mit Eigenentwicklung ^{*4}	50 EW / ha
Ermittelter Einwohnerzuwachs ^{*5}	- 130,9 EW
Relativer Wohnbauflächenbedarf aus Eigenentwicklung bis 2031 ^{*6}	- 2,62 ha

^{*1}: Bevölkerungsstand gem. Tabelle „Bevölkerung im Überblick“ 4. Quartal 2015 - Statistisches Landesamt, Stand: 31.12.2015

^{*2}: Gem. Hinweisen des Wirtschaftsministeriums Ba-Wü vom 01.01.2013 (fiktiver Einwohnerzuwachs 0,3 % pro Jahr / 2016–2031 = 15 Jahre)
$$EZ 1 = \frac{6.136 \times 0,3 \times 15}{100} = 276,1 \text{ EW}$$

^{*3}: Bevölkerungsvorrausrechnung ohne Wanderungen gem. Statistisches Landesamt, Stand: 23.09.2016
$$EZ 2 = 5.729 - 6.136 = - 407 \text{ EW}$$

^{*4}: Gem. Regionalplan Region Stuttgart vom 12.11.2010 (Plansatz 2.4.0.8)

^{*5}: Gem. Hinweisen des Wirtschaftsministeriums Ba-Wü vom 01.01.2013 (Prognostizierte Einwohnerzahl im Zieljahr (2031) minus Einwohnerzahl zum Jahr 2015 + Fiktiver Einwohnerzuwachs)

^{*6}: **Relativer Wohnbauflächenbedarf insgesamt aus Eigenentwicklung bis 2031**
$$EZ = \frac{\text{Ermittelter Einwohnerzuwachs: } 276,1 + (-407)}{\text{raumordnerischen Orientierungswerte mit Einwohnerdichte: } 50 \text{ EW/ha}} = -2,62 \text{ ha}$$

Abb. 4: Bauflächenbedarfsnachweis gem. Hinweisen des Wirtschaftsministeriums Ba-Wü vom 23.05.2013

7. Umweltbericht

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 14.12.2016 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in öffentlicher Sitzung am 13.12.2016 die Aufstellung der 11. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens "Hanfäcker" in Berglen-Rettersburg wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Berglen in öffentlicher Sitzung am 07.03.2017 beschlossen. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans kann nach § 8 Abs. 3 BauGB gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.

Die Gemeinde Berglen beauftragte das Landschaftsarchitekturbüro Blank mit der Erstellung des Umweltberichtes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB einschließlich Eingriffsregelung nach § 1a BauGB und § 13ff BNatSchG zum Bebauungsplan "Hanfäcker" in Berglen-Rettersburg.

Der Umweltbericht als besonderer Teil der Begründung ist als Anlage 1 der Begründung der 11. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen angefügt.



Gefertigt:

Winnenden, den 28.04.2017

Schlecht
Stadtentwicklungsamt



8. Anlagenverzeichnis

- Umweltbericht des Landschaftsarchitekturbüros Wolfgang Blank aus Stuttgart vom 07.03.2017 (64 Seiten)

**Gemeinde Berglen
Ortsteil Rettersburg**

**Umweltbericht und Grünordnungsplan
mit Eingriffs-Ausgleichsbilanz**

**zum Bebauungsplan
„Hanfäcker“**

**Erläuterungsbericht
V O R E N T W U R F**

Datum: 07.03.2017

Bearbeitung: Jennifer Laier, Dipl.-Ing. Landespflege (FH)

Wolfgang Blank
Landschaftsarchitekt BDLA
Wiesbadener Straße 15
70372 Stuttgart – Bad Cannstatt
Tel. 0711 25971301

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	4
1.1	Vorhaben	4
1.2	Planungsmethodik	4
1.3	Lage und Beschreibung des Plangebiets	5
1.4	Inhalt und Ziele des Bebauungsplans	6
1.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	7
2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bebauungsplans	8
2.1	Fachgesetze	8
2.2	Fachplanungen	9
2.3	Landschaftsschutz.....	12
2.4	Artenschutz.....	14
2.5	Räumliche Vorgaben	15
3	Beschreibung der Umweltauswirkungen	16
3.1	Beschreibung der Wirkfaktoren	16
3.2	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	17
4	Bestandsaufnahme und Bewertung - Analyse der Schutzgüter	18
4.1	Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	18
4.2	Pflanzen und Tiere und die biologische Vielfalt.....	18
4.3	Boden	21
4.4	Wasser.....	23
4.5	Klima / Luft.....	24
4.6	Landschaft (Landschaftsbild / Erholung)	24
4.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	25
5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	26
5.1	Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	26
5.2	Pflanzen und Tiere und die biologische Vielfalt.....	27
5.3	Boden	28
5.4	Wasser.....	28
5.5	Klima / Luft.....	29
5.6	Landschaft (Landschaftsbild / Erholung)	29
5.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	30
5.8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung....	30
6	Maßnahmen	31
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	31
6.2	Maßnahmen zum Ausgleich	34

7 Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, Kompensation.....	35
7.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen	35
7.2 Schutzgüter Boden, Wasser, Klima /Luft.....	35
7.3 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung	36
7.4 Externe Kompensationsmaßnahmen	36
8 Zusätzliche Angaben.....	38
8.1 Technische Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung	38
8.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	38
9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	39
10 Planungsrechtliche Festsetzungen.....	42
10.1 Allgemeine Festsetzungen	42
10.2 Pflanzbindungen und Pflanzgebote.....	44
10.3 Pflanzenlisten	46
11 Literatur- und Quellenverzeichnis	48
12 Anlagen	51

1 Einleitung

1.1 Vorhaben

Die Gemeinde Berglen plant im Ortsteils Rettersburg mehr Wohnraum zu schaffen. Hierzu soll die Ortslage Rettersburg nach Norden hin erweitert werden. Für insgesamt 70 Wohneinheiten aus Ein-, Doppel- und Mehrfamilienhäuser, eine Kindertageseinrichtung, ein Spielplatz, private Gärten sowie den Bau eines Kreisverkehrs mit Radweg an der K1915 soll ein Bebauungsplan mit einer Gesamtfläche von ca. 4,1 ha aufgestellt werden.

1.2 Planungsmethodik

Im Bebauungsplanverfahren ist gemäß § 2a Baugesetzbuch eine Umweltprüfung durchzuführen.

Der vorliegende Erläuterungsbericht umfasst sowohl den Umweltbericht als auch den Grünordnungsplan mit Eingriffs- Ausgleichbilanzierung. Für die Belange des Artenschutzes wurde eine artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung und Habitatpotentialanalyse durchgeführt, sie ist dem Erläuterungsbericht als Anlage beigefügt.[40]

Grundlage des Umweltberichts in der vorliegenden Fassung bildet der Bebauungsplanentwurf "Bebauungsplan Hanfäcker" der Architekten Partnerschaft Stuttgart (ARP) und die Erschließungsplanung des Büros Riker+Rebmann in Murrhardt [13] [36].

Die Bestandteile des Umweltberichts sind in Anlage 1 des Baugesetzbuches [1] geregelt. Die zu beachtenden Schutzgüter sind in §1 Abs.6 (7) aufgeführt. Die Eingriffsregelung und die Eingriffsbewertung wird nach der Arbeitshilfe "Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" und den „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ der LUBW (vormals LfU) [28] [27] abgearbeitet.

Parallel zur verbal-argumentativen Abhandlung der Schutzgüter erfolgt eine rein rechnerische Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zur Abschätzung des Flächenbedarfs bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Diese Bewertung erfolgt nach der Ökokontoverordnung.[11]

1.3 Lage und Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet "Hanfäcker" liegt am nördlichen Rand des Ortsteils Rettersburg in der Gemeinde Berglen. Es umfasst eine Gesamtfläche von ca. 4,1 ha. Es handelt sich dabei um eine Vielzahl von kleineren Flurstücken, die als Acker, Grünland sowie Kleingarten genutzt werden. Durch die K 1915 sowie weitere befestigte und unbefestigte Flurwege ist das Plangebiet erschlossen. Wenige einzelne Gehölze befinden sich im südlichen Plangebiet sowie als straßenbegleitende Feldhecken im Nordwesten an der K 1915.

Das Plangebiet grenzt im Süden unmittelbar an die bestehende Wohnsiedlungen von Rettersburg an. Die Siedlung ist vorwiegend mit Ein- und Zweifamilienhäusern bestanden. Im Norden angrenzend befinden sich ebenfalls ein bestehendes Wohnbaugebiet sowie weitere Ackerflächen. Östlich des Plangebiets grenzen Grünlandflächen an, in ca. 50 m Entfernung verläuft der Buchenbach. Westlich des Plangebiets befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen.



Abbildung 1 Lage des Plangebiets (unmaßstäblich)
(Quelle: Topographische Karte, Daten- und Kartendienst der LUBW) [30]

1.4 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan "Hanfäcker" umfasst eine Fläche von 4,1 ha. Er beinhaltet die Schaffung von insgesamt 70 Wohneinheiten aus Ein-, Doppel- und Mehrfamilienhäusern, eine Kindertageseinrichtung, ein Spielplatz, private Gärten sowie den Bau eines Kreisverkehrs mit Radweg an der K1915. Die Flächennutzungen nach Umsetzung der Planung stellen sich wie folgt dar:

Allgemeines Wohngebiet		21.884 m ²
davon		
GRZ 0,3/0,45	17.207 m ²	
GRZ 0,4/0,6	726 m ²	
GRZ 0,4/0,8	3.951 m ²	
davon		
versiegelt	7.033 m ²	
teilversiegelt	4.307 m ²	
Freifläche (unversiegelt)	10.544 m ²	
Flächen für den Gemeinbedarf GRZ 0,35/0,53		2.388 m ²
davon		
versiegelt	836 m ²	
teilversiegelt	430 m ²	
Freifläche (unversiegelt)	1.122 m ²	
Verkehrsflächen		13.379 m ²
davon		
versiegelt	8.475 m ²	
teilversiegelt	290 m ²	
Verkehrsgrün	4.614 m ²	
Flächen für Versorgungsanlagen Davon		22 m ²
versiegelt	22 m ²	
Öffentliche Grünflächen (Spielplatz)		778 m ²
Private Grünfläche		2.621 m ²
Summe		41.072 m²

Tabelle 1 Übersicht der Flächennutzung nach Umsetzung der Planung

Neben der Festsetzung einer maximalen Grundflächenzahl wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Höhe der baulichen Anlagen und der Zahl der Vollgeschosse begrenzt. Es wird eine offene Bauweise festgesetzt, teilweise sind Baugrundstücke auf den Bau von Einzelhäusern oder den Bau von Einzel- oder Doppelhäusern begrenzt. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgelegt, die Firstrichtung der Hauptgebäude ist vorgegeben. Terrassen, Balkone und Vorbauten dürfen die Baugrenzen bis zu max. 5 m in der Breite überschreiten. Garagen und überdachte Stellplätze sind innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig. Offene Stellplätze und Tiefgaragen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücke zulässig. Nebenanlagen sind in begrenzter Form von Standplätzen für Abfallbehälter, Fahrradständer und Gerätehütten zulässig.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt von der K1915 aus. Der Anschluss in Form eines Kreisverkehrs und Ausbau eines begleitenden Radwegs ist Bestandteil des Bebauungsplans.

Die örtlichen Bauvorschriften sehen vor, dass oberirdische Garagen und überdachte Stellplätze mit begrüntem Flachdach zu errichten sind. Nicht überbaute Flächen von Tiefgaragen sind mit einer Erdüberdeckung von mindestens 50 cm zu versehen und zu begrünen, mit Ausnahme von Terrassen, Wegen, Spiel- und Aufenthaltsbereichen. Die Freiflächen auf den privaten Baugrundstücken sind mit Ausnahme von Zufahrten, Wegen, Terrassen und sonstigen Nebenanlagen gärtnerisch anzulegen.

Insgesamt werden im Rahmen des Vorhabens 16.366 m² Flächen versiegelt (davon sind 3.680 m² bestehende Versiegelung und 12.686 m² Neuversiegelung) und 5.027 m² teilversiegelt.

1.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Flächenalternativen

Mittlerweile stehen der Gemeinde Berglen keine nennenswerten Flächenpotentiale in den bebauten Ortslagen mehr zur Verfügung. Die Gemeinde ist aufgrund der noch moderaten Grundstückspreise im Vergleich zu den Umlandgemeinden und ihrer guten Lage innerhalb der Metropolregion Stuttgart, unweit der Städte Winnenden und Schorndorf, für jüngere, in der Gemeinde geborene Menschen ein gefragter Wohnort in der Nähe ihrer Familien. Ältere Menschen, die ihre zu großen Einfamilienhäuser aufgeben wollen oder kleinere Haushalte, finden in der Gemeinde Berglen zudem kaum bedarfsgerechte Wohnungsangebote.

Das Plangebiet ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Berglen bereits teilweise als geplantes Wohngebiet dargestellt.

Aufgrund der insgesamt günstigen Rahmenbedingungen, insbesondere der topografischen Lage ("Tallage") sowie dem Anschluss an die K1915, einschließlich Fuß- und Radwegenetz, soll eine größere Fläche als ursprünglich vorgesehen als geplantes Wohngebiet ausgewiesen werden. Die Größe der zusammenhängenden Baufläche ermöglicht neben einer wirtschaftlichen Erschließung auch die Planung einer ins Gebiet integrierten Kindertageseinrichtung. Daneben kann eine Mischung unterschiedlicher Wohn- und Eigentumsformen, vom freistehenden Einfamilienhaus bis zur seniorenrechtlichen Mietwohnung im Mehrfamilienhaus, angeboten werden.

Als Ausgleich sollen die ursprünglich geplanten Wohnbauflächen in den Ortsteilen Erlenhof, Streich und Ödernhardt nicht mehr umgesetzt werden. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren betrieben.

Alternativen planerischer Festsetzungsmöglichkeiten

Die Festsetzungen im Bebauungsplan wurden durch die Gemeinde und die Planer intensiv sachlich geprüft. Das Ergebnis berücksichtigt den aktuellen Bedarf nach Wohnraum bei gleichzeitig schonendem Umgang mit Natur und Landschaft.

2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bebauungsplans

2.1 Fachgesetze

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Eingriffsregelung gemäß §1a BauGB [1] in Verbindung mit §14 BNatSchG [4] zu beachten.

Maßgebende Grundlage für die Grünordnungsplanung in Baden-Württemberg ist das Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG).[6]

Zum Schutz streng geschützter Arten sind §§ 44 ff. BNatSchG [4] in Verbindung mit Art. 12 und 16 FFH-Richtlinie, Anhang IV und Art. 5 und 9 Vogelschutzrichtlinie zu beachten. [7][8]

Zum Schutz des Bodens, der Oberflächengewässer und des Grundwassers sind die jeweiligen Fachgesetze BBodSchG [3] und WHG [12] zu beachten.

Grundlage für die Beurteilung von auftretenden Emissionen sind das Bundesimmissionsschutzgesetz bzw. die entsprechende Verordnung (16. BImSchV – Verkehrslärm [9]) sowie die zugeordneten Verwaltungsvorschriften TA Luft [5] und TA Lärm [10].

2.2 Fachplanungen

2.2.1 Pläne und Programme

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans Verband Region Stuttgart ist ein nördlicher Teilbereich des Plangebiets als Vorranggebiet "Regionaler Grünzug" dargestellt. Die östlich angrenzenden Flächen sind als Vorbehaltsgebiet "Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege" dargestellt.[39]

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Berglen ist das Plangebiet im südlichen Teil als "Geplante Wohnbaufläche" und im nördliche Teil als "Fläche für Landwirtschaft" dargestellt. Die Straßen und befestigten Flurwege sind als "Sonstige überörtliche und örtliche Verkehrsflächen" dargestellt. Die angrenzende Siedlung im Norden ist als "Wohngebiet", die Siedlung im Süden als "Gemischte Baufläche" dargestellt. [37]

Im Landschaftsplan des Planungsverbandes GVV Winnenden und Berglen [17] sind für das Plangebiet keinerlei Maßnahmen vorgesehen. Das südliche Plangebiet ist als Planungsvorhaben "Hanfäcker I" erfasst. Als Konfliktpotential ist die Bebauung der angrenzenden Ackerflächen und der daraus resultierende Verlust von Kaltluftproduktionsflächen genannt.

Die Lage einer Teilfläche des Plangebiets im "Regionalen Grünzug" wird berücksichtigt (vgl. auch Kapitel 2.3, Landschaftsschutz). Eine Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren betrieben. Ein möglicher Verlust von Kaltluftproduktionsflächen wird im Kapitel 4.5 Klima / Luft weitergehend betrachtet.

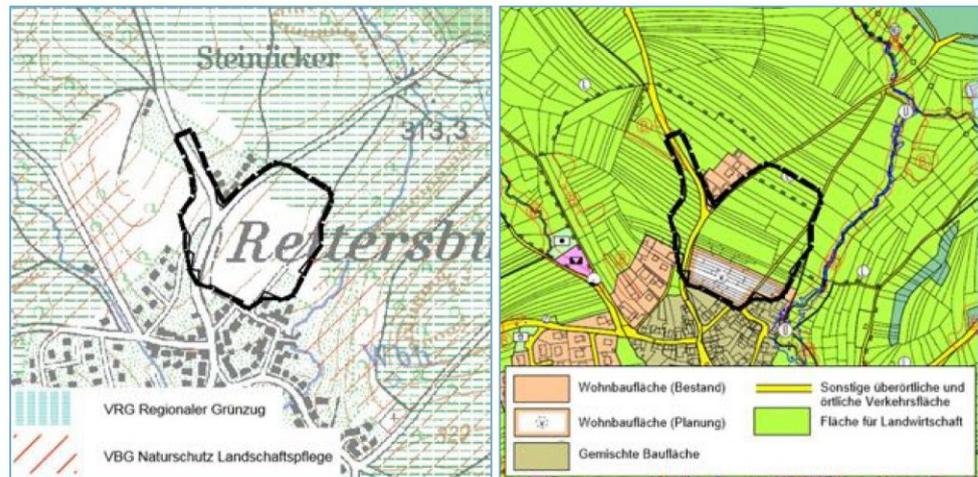


Abbildung 2a und 2b Regionalplan Verband Region Stuttgart (unmaßstäblich) [39] und Flächennutzungsplan Teilbereich Berglen (unmaßstäblich) [37]

2.2.2 Schutzgebiete Natur und Landschaft

Das Plangebiet ist Teil des Naturparks "Schwäbisch-Fränkischer Wald".

Ein Teil der Flurstücke im nördlichen Plangebiet sind Teil des Landschaftsschutzgebietes Nr. 1.19.008 "Buchenbach-, Brunnbächle-, Steinach- und Zipfelbachtal mit angrenzenden Hängen sowie Bürger Höhe". Eine detaillierte Beschreibung erfolgt im Kapitel 2.3.

Am nördlichen Rand des Plangebiets befinden sich zwei Feldhecken, die als geschütztes Biotop erfasst sind. Die nördliche Feldhecke entlang der K1915 liegt teilweise innerhalb des Plangebiets. (vgl. Bestandsplan, Anlage 1). [31]

Biotopnummer: 171221191634
Biotopname: Feldhecken, Gries
Beschreibung: Zwei Feldhecken entlang einer Gastwirtschaft. Sie sind dicht gewachsen. Die südliche Hecke wird von Straucharten dominiert, in der nördliche Hecke stocken einige Bäume. Die Krautschicht ist nitrophytisch.
Bedeutung: Gebiet von lokaler Bedeutung; durch die umgebende, intensive Nutzung (Spielplatz, Gaststätte, Straße) besitzt das Biotop keinen hohen ökologischen Wert.

Innerhalb des Plangebiets sind keine weiteren ausgewiesenen Schutzgebiete festgelegt. Östlich des Plangebiets ist der Buchenbach mit seinem gewässerbegleitenden Auwaldstreifen als geschütztes Biotop erfasst.

Biotopnummer: 171221191641
Biotopname: Buchenbach nördlich Rettersburg
Beschreibung: Der Buchenbach als naturnaher Bachabschnitt, 1-3m breit, stark schlängelnder Verlauf mit einer stark wechselnder Fließgeschwindigkeit. Die Sohle ist schlammig, teilweise auch blockreich. Die Uferböschungen sind durchschnittlich 0,8m (in Nähe des Waldes) bis 1,2 m (im Bereich Retterburg) hoch. Verbaut nur in Brückenbereichen. Der Bach wird begleitet von einem zu großen Teil dicht gewachsenen gewässerbegleitenden Auwaldstreifen. Hochwüchsig, meist licht, vor allem durch Erlen und Eschen dominiert. Nitrophytische Krautschicht (Aegopodium, Urtica). Eingestreut kleine Bestände mit Uferschilfröhricht. In einigen Bereichen hat sich angrenzend an den Auwald eine nitrophytische Saumvegetation (Aegopodium) ausgebildet..
Bedeutung: Gebiet von lokaler Bedeutung und guter Ausprägung.

2.2.3 Schutzkonzepte Natur und Landschaft

Teilbereiche des Plangebiets sind als Flächen des Biotopverbunds für Offenlandlebensräume mittlerer Standorte erfasst:

Die Flurstücke 1841 bis 1847 im südöstlichen Bereich des Plangebiets sind als Kernfläche erfasst. Es handelt sich dabei um Nutz- und Ziergärten und Trittrassen mit Stell- und Lagerflächen. Im Bebauungsplan bleiben diese Flächen unverändert als Gärten "Private Grünflächen" erhalten.

Die nördlich davon angrenzenden Flurstücke 1848 ff. sind teilweise als Kernraum erfasst. Es handelt sich ebenfalls um Nutz- und Ziergärten und Trittrassen mit Stell- und Lagerflächen sowie um Fettwiesen. Im Bebauungsplan bleiben diese Flächen unverändert als Gärten "Private Grünflächen" erhalten.

Für den nordwestliche Bereich des Plangebiets sind ebenfalls Kernräume erfasst. Bei dem Bereich im Plangebiet handelt sich um Feldhecken, Straßenflächen und ca. 200 m² Fettwiese.

Darüber hinaus verläuft quer durch das Plangebiet ein ca. 25 m breiter Streifen des 500m-Suchraums. [31]

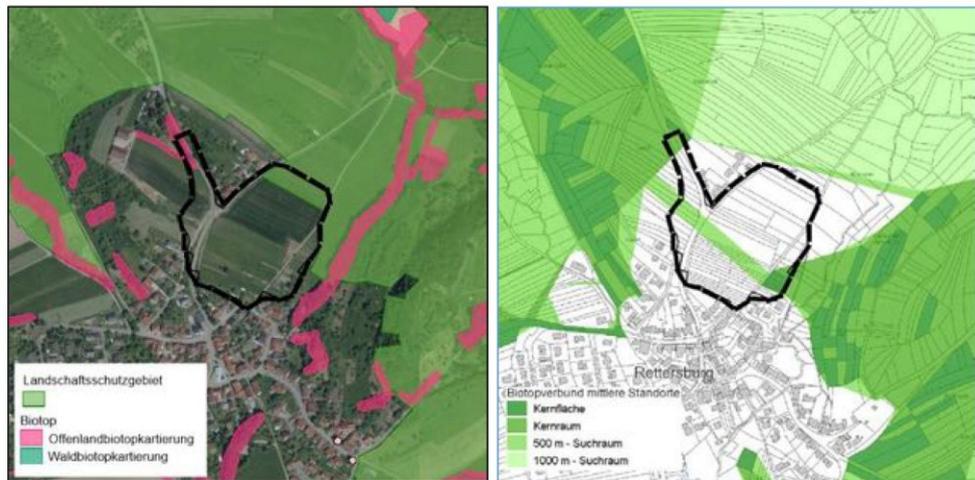


Abbildung 3a und 3b Schutzgebiete Natur und Landschaft und Biotopverbund (unmaßstäblich)

2.2.4 Schutzgebiete "Natura 2000"

Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU verfolgt das Ziel, ein kohärentes Netz besonderer Schutzgebiete (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten und zu erhalten (§ 31 BNatSchG).

Die FFH-Richtlinie schreibt vor, dass für Projekte oder Pläne (u.a. Flächennutzungspläne, Bebauungspläne), die erhebliche Auswirkungen auf die Schutzziele von „Natura-2000-Gebiete“ haben, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Im Plangebiet und in der Umgebung kommen keine Natura 2000-Gebiete (Vogelschutz, FFH-Gebiete) vor. [31]

2.2.5 Sonstige Schutzgebiete und Schutzobjekte

Innerhalb des Plangebiets und in den angrenzenden Flächen befinden sich keine sonstigen festgesetzten Schutzgebiete (z.B. Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, o.ä.) oder sonstigen Schutzobjekte (z.B. Geotope, o.ä.). Bei Hochwasser des Buchenbachs auf Höhe des Plangebiets bleibt die Überflutung auf das Bachbett und den bachbegleitenden Auwaldstreifen beschränkt. [32]

2.3 Landschaftsschutz

2.3.1 Lage und Beschreibung des Ist-Zustands

Das Plangebiet befindet sich in Randlage zu dem Landschaftsschutzgebiet Nr. 1.19.008 "Buchenbach-, Brunnbächle-, Steinach- und Zipfelbachtal mit angrenzenden Hängen sowie Bürger Höhe". Das Landschaftsschutzgebiet wurde festgesetzt mit Verordnung vom 04.11.1968 (Amtsbl. LK Waiblingen v. 17.12.1968) zuletzt geändert mit Verordnung vom 15.03.2007 (u.a. Amtsblatt der Gemeinde Berglen vom 22.03.2007, S. 4).

Ein Teil der Flurstücke im nördlichen Plangebiet sind Teil des Landschaftsschutzgebietes:

Flurstück 208 tlw.	1.319 m ²
Flurstück 210	1.102 m ²
Flurstück 211	1.058 m ²

Das gesamte Plangebiet umfasst 41.072 m², davon liegen insgesamt 3.479 m² innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Dies entspricht einem Flächenanteil des Plangebietes von 8,47%.

Das gesamte Landschaftsschutzgebiet Nr. 1.19.008 umfasst eine Fläche von 1006,7634 ha auf dem Gebiet der Gemeinden Berglen, Winnenden, Leutenbach, Rudersberg und Waiblingen. Der Anteil der Gemeinde Berglen beträgt dabei ca. 64%. Die vom Landschaftsschutzgebiet betroffenen Flächen im Plangebiet umfasst 0,3479 ha, dies entspricht einem Flächenanteil von 0,035 % des Landschaftsschutzgebietes.

Die Lage des Landschaftsschutzgebietes im Plangebiet ist im Bestandsplan (Anlage 1) dargestellt.

2.3.2 Festsetzungen

Nach §2 der Landschaftsschutzverordnung ist es im geschützten Gebiet verboten, Veränderungen vorzunehmen, die die Landschaft verunstalten oder die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen.

Nach §3 (2) der Landschaftsschutzverordnung bedarf der Erlaubnis des Landratsamts insbesondere, wer im geschützten Gebiet:

1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 06.04.1964 (GBl. S. 151) errichtet oder ändert, auch soweit hierfür eine Baugenehmigung oder Bauanzeige nicht erforderlich ist,
2. Einfriedigungen errichtet, vornimmt oder ändert, auch soweit diese keine baulichen Anlagen sind,
3. Drahtleitungen verlegt oder ändert,
4. Wohn- oder Verkaufswagen aufstellt oder den Aufstellplatz hierfür ändert, auch wenn die Wagen nicht überwiegend ortsfest benutzt werden,
5. Wege, Parkplätze, Zeltplätze oder Badeplätze anlegt,
6. Abfälle, Müll, Erdaushub oder Schutt abgelagert oder Erdauffüllungen vornimmt,
7. Tümpel oder Teiche anlegt, ändert, zuschüttet oder auf andere Weise beseitigt,
8. Felsen oder sonstige Naturerscheinungen verändert oder beseitigt,
9. die bisherigen Bodengestaltungen sonst in irgendeiner Weise ändert,
10. vorhandene Ödlandreste beseitigt,
11. Feld- oder Bachgehölze ausstockt.

2.3.3 Befreiung, Verfahren

Nach §67 Abs.1 BNatSchG kann das Vorhaben von den Festsetzungen der Landschaftsschutzverordnung befreit werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Im vorliegenden Fall liegt ein besonderes öffentliches Interesses an der Schaffung von Wohnraum vor.

Im Bebauungsplanverfahren wird ein Antrag zur Feststellung einer Befreiungslage von der Landschaftsschutzverordnung gestellt. **Der Antrag auf Befreiung muss mit dem Baugesuch für jedes einzelne Gebäude innerhalb des Landschaftsschutzgebiets gestellt werden.** Die Grenze des Landschaftsschutzgebiets bleibt unverändert.

2.3.4 Begründung des öffentlichen Interesses

Die Gemeinde Berglen hat in den letzten Jahren verstärkt verschiedene Flächen im bebauten Ortsbereich (Innenentwicklung) entwickelt. Mittlerweile stehen der Gemeinde keine nennenswerten Flächenpotentiale in den bebauten Ortslagen mehr zur Verfügung. Seit längerem ist eine verstärkte Rückkehr jüngerer, in der Gemeinde geborener Menschen nach Ausbildung oder Studium festzustellen. Die Gemeinde Berglen ist aufgrund der noch moderaten Grundstückspreise im Vergleich zu den Umlandgemeinden und ihrer guten Lage innerhalb der Metropolregion Stuttgart, unweit der großen Städte Winnenden und Schorndorf, für diese Personen ein gefragter Wohnort in der Nähe ihrer Familien. Ältere Menschen, die ihre zu großen Einfamilienhäuser aufgeben wollen oder kleinere Haushalte, finden in der Gemeinde Berglen zudem kaum bedarfsgerechte Wohnungsangebote.

Der Standort der geplanten Wohnbaufläche „Hanfäcker“ besitzt günstige Rahmenbedingungen für die Entwicklung eines neuen Wohngebietes. Mit der K 1915 im Westen des Plangebietes ist ein leistungsfähiger Verkehrsanschluss vorhanden. Durch einen neuen Kreisverkehr können die vorhandenen Verkehrsbezüge und die neue Gebietszufahrt, einschließlich des Fuß-/ Radverkehrs, sicher und übersichtlich in ein Gesamtkonzept integriert werden. Neben einem gestalteten nördlichen Ortseingang von Rettersburg wird durch den Kreisel eine Geschwindigkeitsreduzierung auf der Kreisstraße erreicht. Mit dem Neubaugebiet entsteht ein neuer nördlicher Ortsrand von Rettersburg. Hierbei kann die bisher isoliert liegende „Splittersiedlung“ am Zwölfbeetweg in den Ortsbereich integriert werden.

Die Größe der zusammenhängenden Baufläche in günstiger topografischer Lage ermöglicht neben einer wirtschaftlichen Erschließung die Planung einer ins Gebiet integrierten Kindertageseinrichtung. Daneben kann eine Mischung unterschiedlicher Wohn- und Eigentumsformen, vom freistehenden Einfamilienhaus bis zur seniorenrechtlichen Mietwohnung im Mehrfamilienhaus, angeboten werden.

2.3.5 Alternativenprüfung

Der Gemeinde Berglen stehen mittlerweile keine nennenswerten Flächenpotentiale in den bebauten Ortslagen mehr zur Verfügung.

Der Standort Hanfäcker ist in dieser Form alternativlos. Dies ist insbesondere begründet durch:

- die günstige topografischen Lage ("Tallage")
- die vorhandenen Verkehrsanbindung über die K1915, einschließlich Rad- und Fußwegenetz
- die Größe der zusammenhängenden Baufläche und der damit verbundenen Möglichkeit zur Schaffung einer Kindertageseinrichtung sowie unterschiedlichen Wohn- und Eigentumsformen, vom freistehenden Einfamilienhaus bis zur seniorenrechtlichen Mietwohnung im Mehrfamilienhaus

Als Ausgleich sollen die ursprünglich geplanten Wohnbauflächen in den Ortsteilen Erlenhof, Streich und Ödernhardt nicht mehr umgesetzt werden. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren betrieben.

2.4 Artenschutz

Durch das Büro Werkgruppe Grün in Stuttgart wurde im August 2016 eine artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung und Habitatpotentialanalyse für eine Teilfläche des Plangebiets durchgeführt. [40] Der ausführliche Ergebnisbericht ist in Anlage 5 beigefügt.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorkommen von streng geschützte Arten potentiell möglich ist. Das Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet wurde bei der Übersichtsbegehung bereits belegt. Es ist eine weitergehende Erfassung von Brutvögeln, Zauneidechse, Großer Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer erforderlich. Der Baumbestand soll zudem auf das Vorkommen von Haselmaus, baumhöhlenbewohnende Fledermausarten sowie Juchtenkäfer und Hirschkäfer geprüft werden.

Die weitergehende Erfassung soll im Jahr 2017 durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Kartierung werden für das weitere Verfahren berücksichtigt.

2.5 Räumliche Vorgaben

2.5.1 Naturräumliche Gegebenheiten

Das Plangebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit „Schurwald und Welzheimer Wald“ und der Untereinheit „Berglen“.[15]

2.5.2 Potentielle natürliche Vegetation

Die potentielle natürliche Vegetation, d.h. die Vegetation, die sich ohne anthropogene Einflüsse ausgehend von den gegenwärtigen Standortfaktoren entwickeln würde, ist im Bereich des Plangebiets der "Hainsimsen-Buchenwald im Übergang zu Waldmeister- oder Waldgersten-Buchenwald; örtlich Traubeneichen-Buchen-Hainbuchenwald oder Seggen-Buchenwald" [31] bzw. der "Hainsimsen - Buchenwald in kleinflächigem Wechsel mit anderen Waldgesellschaften"[29]

Wichtige Bäume und Sträucher sind: *Fagus sylvatica*, *Quercus petraea*, *Quercus robur*, *Carpinus betulus*, *Fraxinus excelsior*, *Prunus avium*, *Acer campestre*, *Sorbus torminalis*, *Acer pseudoplatanus*, *Ulmus glabra*, *Sorbus domestica*, *Alnus glutinosa*, *Prunus padus*, *Betula pendula*, *Sorbus aucuparia*, *Corylus avellana*, *Prunus spinosa*, *Cornus sanguinea*, *Crataegus monogyna*, *Crataegus laevigata*, *Crataegus curvisepala*, *Ligustrum vulgare*, *Lonicera xylosteum*, *Viburnum lantana*, *Sambucus racemosa*, *Viburnum opulus*.

Im Bereich des Buchenbachs kommt als potentielle natürliche Vegetation der "Eichen-Eschen-Hainbuchen-Feuchtwald mit flussbegleitenden Auenwäldern" vor. [31]

3 Beschreibung der Umweltauswirkungen

3.1 Beschreibung der Wirkfaktoren

Die Ausweisung des Bebauungsplans wirkt sich in vielfältiger Weise auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild aus. Die mit dem Vorhaben verbundenen wesentlichen Effekte werden als sogenannte Wirkfaktoren aufgeführt. Sie werden in baubedingt, anlagenbedingt und betriebsbedingt untergliedert. Die Wirkfaktoren sind die Ursachen für die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und der Landschaft.

3.1.1 Baubedingte Wirkungen

(Wirkungen, die während der Bauphase auftreten, z.B.)

- Veränderung des Landschaftsbilds
- Bodenverdichtung durch Baustelleneinrichtungen
- Bodenumlagerung durch Abtrag und Auftrag
- Lagern von Baumaterialien außerhalb der Baustelle
- Abschwemmen von Wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase
- Lärm- und Schadstoffemissionen während des Baubetriebs

3.1.2 Anlagenbedingte Wirkungen

(Dauerhafte Veränderungen der Landschaft durch Anlagen aller Art, z.B.)

- Biotopverluste, Veränderung der Standortverhältnisse
- Verlust von Habitatstrukturen für Tiere
- Verlust von Boden durch Versiegelung und Überbauung
- Minderung der Rückhaltefähigkeit für Niederschlagswasser und der Grundwasserneubildung durch zusätzliche Versiegelung, Erhöhung des Oberflächenabflusses
- Verlust von Kaltluft produzierenden Freiflächen
- Unterbrechung von Kaltluftströmungen
- Veränderung des Lokalklimas durch Nutzungsänderung
- Veränderung des Landschaftsbilds durch die Bebauung einer bisherigen Freifläche
- Minderung der Erholungseignung in den angrenzenden Bereichen, Verlust von Erholungsinfrastruktur

3.1.3 Betriebsbedingte Wirkungen

(Wirkungen, die durch Nutzung der Anlagen entstehen, z.B.)

- Anthropogene Nutzung der Flächen innerhalb des Gebiets
 - Nutzungsbedingte Lärm- und Schadstoffemissionen

3.2 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die betrachteten Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Die Beschreibung der einzelnen Wechselwirkungen sind unter den jeweiligen Schutzgütern erfasst.

Im vorliegenden Fall liegt die gravierendste Einwirkung des Vorhabens in der Veränderung der Realnutzung und der Versiegelung des Bodens. Dies bedingt Einwirkungen auf den Lebensraum von Tieren und Pflanzen, auf den Wasserkreislauf, das Klima, das Landschaftsbild und den Erholungsraum des Menschen.

4 Bestandsaufnahme und Bewertung - Analyse der Schutzgüter

4.1 Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

4.1.1 Bestand

Im westlichen Bereich des Plangebiets verläuft die K1915 als durchschnittlich belastete Kreisstraße (Verkehrszählung 2015: 2.200 Kfz/24h)[14]. Das übrige Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Südlich und nördlich grenzen an das Plangebiet bestehende Siedlungsflächen an.

4.1.2 Bewertung

Von der bestehenden Straße (K1915) gehen Lärmbelastungen aus. Die Schwelle für Immissionsbelastungen (Lufthygiene), ab der für Straßen mit lockerer Randbebauung mit Grenzwertüberschreitungen in Straßennähe zu rechnen ist beträgt ca. 5.000 Kfz/24h. [16][35]

Von den angrenzenden Wohngebieten gehen keine Belastungen durch Lärm oder Luftschadstoffe aus.

Die Erholungseignung des Plangebiets wird beim Schutzgut Landschaft bewertet.

4.2 Pflanzen und Tiere und die biologische Vielfalt

4.2.1 Bestand

Im Rahmen einer Ortsbegehung im August 2016 wurde die Realnutzung im Plangebiet erfasst. Die vorliegenden Biotoptypen sind im Bestandsplan dargestellt (Anlage 1):

Das Plangebiet wird zu etwa 41% intensiv als **Ackerflächen** genutzt (37.11 Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation). Die Ackerflächen befinden sich großflächig in der nördlichen Hälfte des Plangebiets sowie kleinflächig westlich der K1915.

Weitere 42 % des Plangebiets werden von **Grünland** eingenommen. Das Grünland befindet sich im südlichen Teil des Plangebiets sowie westlich der K1915 und östlich des befestigten Flurwegs Flurstück Nr. 1852. Bei dem Grünland handelt es sich überwiegend um Fettwiesen (33.41 Fettwiese mittlerer Standorte). Stellenweise sind die Wiesen artenarm mit hohem Anteil an Löwenzahn und Klee ausgeprägt (33.61 Intensivwiese als Dauergrünland). Das Grünland angrenzend an die Gärten und stellenweise entlang des Flurwegs wird intensiv als Stell- und Lagerflächen für Wohnwagen, Anhänger oder Brennholz sowie als Grillstelle genutzt. Die Bestände sind durch Betreten und Befahren dicht und rasenartig (33.71 Trittrasen). Westlich der K1915 hat sich im Bereich einer Lagerfläche Ruderalvegetation entwickelt (35.63 Ausdauernde Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte).

Im Süden des Plangebiets, angrenzend an die Siedlung, sowie östlich des Flurwegs Flurstück Nr. 1852 befinden sich **Kleingärten** mit Rasenflächen, Ziersträuchern, Obstgehölzen, Beeresträuchern und kleinen Beeten (60.63 Nutz- und Ziergarten). Die Flächen sind zum Teil frei zugänglich und zum Teil eingezäunt. Im Plangebiet nehmen sie eine Fläche von ca. 5% ein.

Flächige **Gehölzbestände** treten im Plangebiet nur im Nordwesten auf. Entlang der K1915 befinden sich straßenbegleitende Feldhecken (41.20 Feldhecke). Sie nehmen etwa 1% der Flächen im Plangebiet ein. Zusätzlich wurden Einzelgehölze im Bereich des Grünlands im südlichen Plangebiet erfasst. Es handelt sich um verschiedene Obstgehölze, zwei Fichten, einen Feldahorn und eine Korkenzieherweide (45.30 Einzelgehölz).

Etwa 11% der Fläche des Plangebiets bestehen aus verschiedenen **Verkehrsflächen**. Die K1915 Keltternstraße, der Zwölfbeetweg, die Straße "Im Gaiern" sowie der Flurweg Flurstück Nr. 1852 sind versiegelt (60.21 Versiegelte Straße). Westlich der K1915 sowie unmittelbar östlich befinden sich jeweils Graswege (60.25 Grasweg). Die Straßenböschungen sind mit grasreicher Rudealvegetation bestanden, stellenweise mit dominierendem Brennesselbestand (35.64 Grasreiche Ruderalvegetation).

Die Vegetationsstrukturen dienen als Lebensräume für typische Tierarten der offenen und halboffenen Kulturlandschaft. Die Habitatpotentialanalyse des Büros Werkgruppe Grün in Stuttgart [40] kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorkommen von streng geschützte Arten potentiell möglich ist. Das Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet wurde bei der Übersichtsbegehung bereits belegt. Es ist eine weitergehende Erfassung von Brutvögeln, Zauneidechse, Großer Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer erforderlich. Der Baumbestand soll zudem auf das Vorkommen von Haselmaus, baumhöhlenbewohnende Fledermausarten sowie Juchtenkäfer und Hirschkäfer geprüft werden.

Die weitergehende Erfassung soll im Jahr 2017 durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Kartierung werden für das weitere Verfahren berücksichtigt.



Abbildung 4a und 4b Blick vom Flurweg im Südosten nach Nordwest bzw. Nordost



Abbildung 4c und 4d Blick von der K1915 nach Nordost bzw. Süddost



Abbildung 4e und 4f Kleingarten im Südosten und Feldhecke im Nordwesten

4.2.2 Bewertung

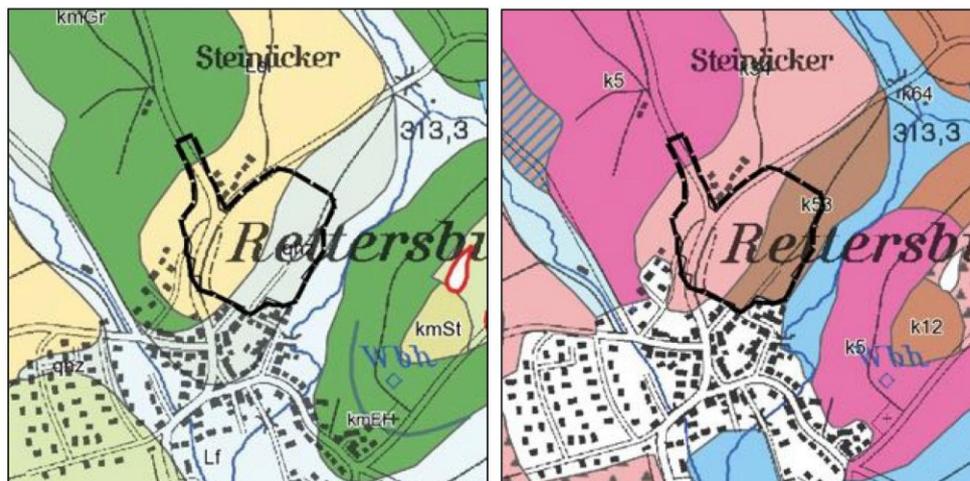
Bei den im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen handelt es sich bei 74% um Biotoptypen von sehr geringer (Acker, Straße, Trittrassen) und geringer (Intensivwiese, Ruderalvegetation Straße, Grasweg, Garten) naturschutzfachlicher Bedeutung. Den Fettwiesen und der ausdauernden Ruderalvegetation kommt eine mittlere Bedeutung, den Feldhecken eine hohe Bedeutung zu.

Die Acker- und Grünlandflächen sowie die Gärten im Plangebiet stellen einen Lebensraum für typische Tierarten der offenen und halboffenen Kulturlandschaft dar. Das Vorkommen von streng geschützten Tierarten ist möglich **und wird weitergehend untersucht**. Das Vorkommen der Zauneidechse ist bereits nachgewiesen.

4.3 Boden

4.3.1 Bestand

Nach Darstellung in der Geologischen Karte Maßstab 1 : 50.000 (GK50) [18] und der Bodenkarte Maßstab 1 : 50.000 (BK50) [20] liegt eine Dreiteilung des Plangebiets vor.



Abbildungen 5a und 5b Geologische Karte (GK50) und Bodenkarte (BK50) (unmaßstäblich)

Im östlichen Teil des Plangebiets liegt im Bereich der Geologische Einheit "Holozäne Abschwemmassen" (qhz). Über lösslehmreicher Fließerde haben sich Kolluvien, z.T. über pseudovergleyter Parabraunerde (Bodentyp K53) entwickelt. Im westlichen Teil des Plangebiets liegt die Geologische Einheit "Lößlehm" (Lol) vor, hieraus haben sich pseudovergleyte Parabraunerden (Bodentyp K34) entwickelt. Im Nordwesten liegt ein kleiner Bereich der Geologischen Einheit "Grabefeld-Formation (Gipskeuper)" (km-Gr), aus denen sich Pelosole (Bodentyp k5) gebildet haben. Bei den vorherrschenden Bodenarten handelt es sich um Lehmschluffe, Tonschluffe und Schlufftone.

Für das Plangebiet liegt eine Bodenkarte der Bodenschätzung [21] vor. Eine Übersicht über die Bodenschätzung und die vorkommenden Bodenarten der Schätzung ist in Abbildung 6 und Tabelle 2 dargestellt. Die Böden im Anschluss an die K1915 im Plangebiet sind teilweise durch Bodenabtragungen und Auffüllungen (Böschungen) verändert. Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt.

Bodenschätzung	Anteil	Bodenart
T#6#V	1 %	Ton
LT#4#V	18 %	schwerer Lehm
LT#5#V	57 %	schwerer Lehm
T#2#a#2	8 %	Ton
L#2#a#2	5 %	Lehm
Veränderte Böden	2 %	
Versiegelte Flächen	9 %	

Tabelle 2 Bodenarten der Karte der Bodenschätzung



Abbildung 6 Karte der Bodenschätzung

4.3.2 Bewertung

Die Bewertung der Böden erfolgt anhand ihren natürlichen Bodenfunktionen. Die Böden im Plangebiet werden wie folgt bewertet (vgl. Bestandsplan Böden, Anlage 2):

Bodenfunktionen	Funktionserfüllung				
	T#6#V	LT#4#V	LT#5#V	T#2#a#2	L#2#a#2
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	1	2	1	1	3
Filter und Puffer für Schadstoffe	1,5	2,5	2,5	2,5	2,5
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	2	2	2	2	2
Sonderstandort für die natürliche Vegetation	nein	nein	nein	nein	nein
Gesamtbewertung	1,5	2,18	1,83	1,83	2,5

Tabelle 3 Bewertung der Bodenfunktionen

Funktionserfüllung: 0=keine, 1=gering, 2=mittel, 3=hoch, 4=sehr hoch

Die versiegelten Flächen im Plangebiet weisen keine, die veränderten Böden nur eine geringe Funktionserfüllung (1,0) der natürlichen Bodenfunktionen auf. Die anstehenden landwirtschaftlichen Böden werden bezüglich ihrer Funktionserfüllung der natürlichen Bodenfunktionen insgesamt mit mittel bewertet, die hochwertigsten Böden im Plangebiet liegen dabei südwestlich des Flurwegs Flurstück Nr. 1852.

4.4 Wasser

4.4.1 Bestand

In der Hydrogeologischen Karte Maßstab 1:50.000 [19] liegt eine Dreiteilung des Plangebiets vor.

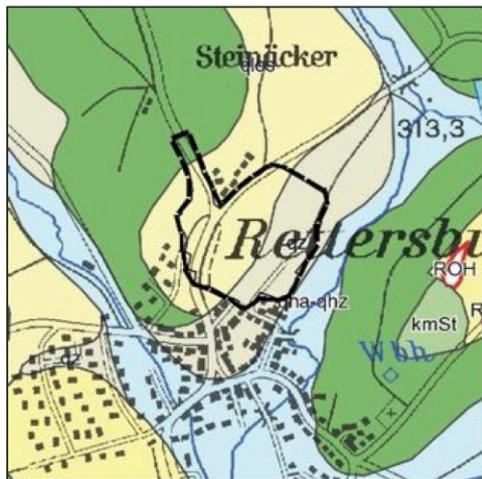


Abbildung 7 Hydrogeologische Karte (HK50) (unmaßstäblich)

Im östlichen Teil liegt die Hydrogeologische Einheit "Holozäne und pleisozäne Verschlemmungssedimente" (qz) und im westlichen Teil die Hydrogeologische Einheit "Lösssediment" (qlos) vor. Im Nordwesten liegt ein kleiner Bereich der Hydrogeologischen Einheit "Grabenfeld-Formation (Gipskeuper)" (km-Gr).

Bei den Sedimenten handelt es sich um Grundwassergeringleiter. Die Durchlässigkeit wird als sehr gering bis äußerst gering eingestuft, die Deckschicht besitzt eine sehr geringe bis fehlende Porendurchlässigkeit.

Bei dem Gipskeuper handelt es sich sowohl um einen Grundwasserleiter als auch um einen Grundwassergeringleiter. Die Durchlässigkeit wird als mäßig bis gering eingestuft, eine Deckschicht ist nicht vorhanden.

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiete oder Wasserschutzgebiete. Der Buchenbach verläuft ca. 50 m östlich des Plangebiets [32][31].

4.4.2 Bewertung

Der geologischen Formation im Plangebiet kommt in Bezug auf das Grundwasser insgesamt eine geringe Bedeutung zu. Lediglich der Bereich Gipskeuper hat eine mittlere Bedeutung. Der Bereich ist im Plangebiet nur sehr kleinflächig und betrifft überwiegend bestehende Straßenflächen.

4.5 Klima / Luft

4.5.1 Bestand

Die klimatische und lufthygienische Leistungsfähigkeit ist einerseits vom Vorhandensein klimaaktiver Flächen und andererseits von wirksamen Luftaustauschsystemen abhängig. Die Effizienz der klimaaktiven Flächen wird im Wesentlichen durch die Vegetationsabdeckung bestimmt.

Die Geländehöhen im Plangebiet reichen von ca. 332 m NHN im Nordwesten bis zu ca. 312 m NHN im Südosten. Die Hauptwindrichtungen sind entweder West oder Ost.

Über den Acker- und Grünlandflächen des Plangebietes kann sich in strahlungsarmen Nächten Kaltluft bilden, welche in Richtung Buchenbach und im weiteren Verlauf in Richtung Ortslage Rettersburg abfließt. Im Klimaatlas der Region Stuttgart ist das Plangebiet sowohl als Kaltluftentstehungsgebiet als auch als Kaltluftsammelgebiet dargestellt. Das Plangebiet liegt außerhalb von Bereichen mit Bodeninversionsgefahr. Diese erstrecken sich entlang des Buchenbachs.

Die angrenzenden Siedlungsflächen sind durchgrünt. Das Plangebiet und dessen Umfeld sind weder siedlungsklimatisch noch lufthygienisch belastet.

4.5.2 Bewertung

Die im Plangebiet entstehenden Kaltluftmassen fließen in Richtung Buchenbach und im weiteren Verlauf in Richtung Ortslage Rettersburg ab, es handelt sich um siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete. Aus diesem Grund ist die Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft als hoch (Stufe B) einzuschätzen.

4.6 Landschaft (Landschaftsbild / Erholung)

4.6.1 Bestand

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Vielzahl von kleineren Flurstücken, die als Acker, Grünland sowie Kleingarten genutzt werden. Durch die K 1915 sowie weitere befestigte und unbefestigte Flurwege ist das Plangebiet erschlossen. Wenige einzelne Gehölze befinden sich im südlichen Plangebiet sowie als straßenbegleitende Feldhecken im Nordwesten an der K 1915.

Der Ortsteil Rettersburg liegt in Tallage bei ca. 310 m NHN. Nach Westen, Norden und Osten steigt das Gelände auf ca. 360 bis 400 m NHN an. Der Landschaftsraum wird geprägt von dem landwirtschaftlich genutzten und besiedelten Talraum sowie den gehölzbestandenen Flächen am Buchenbach und der Anhöhe Königsbronn. Bei den an das Plangebiet angrenzenden Wohngebieten handelt es sich um durchgrünte, durchschnittliche dörfliche Siedlungsgebiete mit vorwiegend Ein- und Zweifamilienhäusern.

Entlang des Flurwegs Flurstück Nr. 1852 verläuft der ausgewiesene Rems-Murr-Wanderweg Nr. 2 von Winnenden nach Rudersberg. Der Weg wird zudem als Spazierweg für die ortsnahe Erholung genutzt. Die Kleingärten im Plangebiet dienen der Erholungsnutzung als private

Freizeitflächen. Ausgewiesene Erholungseinrichtungen oder Radwege sind im Plangebiet und dem unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden. [34]

4.6.2 Bewertung

Insgesamt handelt es sich um eine strukturreiche Landschaft mit reliefiertem Gelände und kleinflächiger verschiedenartiger Nutzungen. Das Plangebiet selbst weist jedoch nur wenige Strukturelemente wie die Feldhecke oder Einzelgehölze auf und ist weitgehend anthropogen überformt durch intensiv bewirtschaftete Ackerflächen, Kleingärten, Straßen und die angrenzenden Siedlungsflächen. Der Flurwegs Flurstück Nr. 1852 wird als Wander- und Spazierweg genutzt, eine weitere Erholungsinfrastruktur ist nicht vorhanden. Das Landschaftsbild im Plangebiet selbst ist daher von mittlerem Wert (Stufe C).

Der nördliche Teil des Plangebietes liegt im Landschaftsschutzgebiet. Das Landschaftsbild weist daher in diesen Bereich eine hohe Empfindlichkeit auf und wird als hoch bewertet (Stufe B).

4.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Für das Plangebiet gibt keine Hinweise auf das Vorliegen von Kultur- oder sonstiger Sachgüter, die bei der Planung zu berücksichtigen sind.

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

5.1 Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Das Schutzgut Mensch ist gegenüber folgender Wirkfaktoren empfindlich:

- Baubedingte Lärm- oder Schadstoffemissionen
- Anlagebedingte Lärm- oder Schadstoffemissionen
- Veränderung des Landschaftsbilds
- Verlust von Erholungsinfrastruktur oder Minderung der Erholungsqualität

Das Landschaftsbild und die Erholungseignung des Plangebiets wird beim Schutzgut Landschaft berücksichtigt.

Das unmittelbare Wohnumfeld des Plangebiets ist während der Bauzeit temporären Beeinträchtigungen durch Lärm und Staub ausgesetzt. Diese entstehen vor allem durch ein geringfügig höheres Verkehrsaufkommen und den Betrieb der Baumaschinen. Von den geplanten Wohnbauflächen gehen keine Belastungen durch Lärm oder Luftschadstoffe aus.

Für die Beurteilung der Verkehrsbelastung durch die bestehende Straße und den Neubau des Kreisverkehrs wurde vom Büro BS Ingenieure, Ludwigsburg eine Schalltechnische Untersuchung [14] durchgeführt. Die Ergebnisse sind nachfolgend zusammenfassend dargestellt, weitere Einzelheiten können dem Gutachten im Anhang entnommen werden.

Als Orientierungswerte nach DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete gelten 55 dB(A) im Tagzeitraum und 45 dB(A) im Nachtzeitraum. Die Ergebnisse zeigen, dass ohne Lärmschutzmaßnahmen an sechs geplanten Gebäuden die Werte überschritten werden. Die Tagwerte werden dabei maximal um 4 dB(A) überschritten, die Nachtwerte um 6 dB(A). Es wurde zudem festgestellt, dass durch den Neubau des Kreisverkehrs kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen für die bestehende Bebauung am Zwölfbeetweg 1 und der Keltenstraße 54 besteht.

Folgende Maßnahmen wurden weitergehend untersucht:

- Lärmschutzwall an der Keltenstraße südlich des Kreisverkehrs, Exposition Ost auf einer Länge von 80 m mit einer Höhe von max. 2,5 m
- Lärmschutzwand an der Keltenstraße nördlich des Kreisverkehrs auf einer Länge von 46 m mit einer maximalen Höhe von 3 m
- Lärmschutzwall an der Keltenstraße südlich des Kreisverkehrs, Exposition West zur Bebauung "Im Gaiern" auf einer Länge von 60 m mit einer Höhe von 1,5 m.

Der Lärmschutzwall an der Keltenstraße südlich des Kreisverkehrs, Exposition Ost bewirkt eine Minderung des Lärmpegels für die geplanten Gebäude stellenweise bis zu 7 dB(A). Für die unteren Geschosse können die Orientierungswerte bei 5 von 6 geplanten Gebäuden eingehalten werden. Für die Nordwestfassaden der 2.OG bzw. bei Gebäude 06 des 1.OG besteht eine geringfügige Überschreitung der Orientierungswerte. Lediglich für das geplante Gebäude 05 ist der Lärmschutzwall wirkungslos, da aufgrund der topografischen Situation der Lärmschutzwall nicht fortgeführt werden kann. An der Nordwestfassade im 1. OG betragen die Lärmpegel 58,9 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts. Hier sind zusätzliche bauliche

Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen (z.B. schalldämmende Fenster, fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen).

Die Lärmschutzwand an der Keltenstraße nördlich des Kreisverkehrs bewirkt eine Minderung des Lärmpegels für die bestehenden Gebäude stellenweise bis zu 3,8 dB(A). Die Orientierungswerte können somit eingehalten werden.

Der Lärmschutzwall mit Exposition zur Bebauung "Im Gaiern" ist aufgrund der geringen Wallhöhe und der topografischen Situation wirkungslos. Eine höhere Auslegung des Walls ist in diesem Bereich aus baulichen Gründen nicht möglich.

5.2 Pflanzen und Tiere und die biologische Vielfalt

Das Schutzgut Pflanzen und Tiere und die Biologische Vielfalt ist gegenüber folgender Wirkfaktoren empfindlich:

- Verlust von Biotopstrukturen durch Bebauung und Versiegelung.
- Verlust von Habitatstrukturen für Tiere
- Lagern von Baumaterialien außerhalb der Baustelle

Im Bereich von überbauten und versiegelten Flächen kommt es zu einem vollständigen Verlust der Biotopstrukturen. Es handelt sich dabei größtenteils um Biotopstrukturen von sehr geringer und geringer naturschutzfachlicher Bedeutung sowie teilweise um Biotopstrukturen mittlerer Bedeutung. Die als geschütztes Biotop ausgewiesenen Feldhecken im Nordwesten des Plangebiets werden von dem Vorhaben nur teilweise beansprucht. Die Gartenflächen im Südosten des Plangebiets, die im Biotopverbund erfasst sind, bleiben bestehen. Neue Biotopstrukturen entstehen durch Pflanzgebote für Bäume und die Anlage von Gartenflächen.

Um zu vermeiden, dass die angrenzenden Bereiche der geschützten Feldhecken im Nordwesten des Plangebiets durch die Baumaßnahmen beeinträchtigt werden, soll eine Sicherung durch entsprechende Schutzmaßnahmen während der Bauzeit durchgeführt werden.

Durch die Nutzungsänderung verändert sich auch der Lebensraum für die Tierwelt. Acker und Wiesenflächen gehen als Lebensraum für die Vögel des Offenlandes verloren. Viele Vogelarten haben sehr große lokale Populationen und eine große Toleranz hinsichtlich der Brutplatzwahl, so dass der Verlust eines einzelnen Reviers keine signifikante Verschlechterung der Verhältnisse für die lokale Population dieser Arten darstellt. **Inwiefern auch seltene oder planungsrelevante Vogelarten von dem Vorhaben betroffen sind wird noch weitergehend untersucht.**

Zu Vermeidung eventueller Tötungen von Nestlingen oder der Zerstörung von Gelegen muss die Rodung von Gehölzen sowie die Baufeldräumung der Offenlandflächen außerhalb der Brutperiode gewählt werden. Zur Minderung der Beeinträchtigung der Fauna durch Beleuchtung der Verkehrsflächen oder Außenbeleuchtung der Grundstücksflächen sind insekten-schonende Lampen und Leuchten zu verwenden. **Falls nach Vorliegen der genauen Untersuchungsergebnisse weitere spezifische Maßnahmen zur Erhaltung der Populationen streng geschützter Arten erforderlich werden, werden diese noch abgestimmt und ergänzt.**

Die verbleibenden Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden durch externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen (vgl. Kapitel 7.4).

5.3 Boden

Das Schutzgut Boden ist gegenüber folgender Wirkfaktoren empfindlich:

- Vollständiger Funktionsverlust (Filterfunktion, Lebensraumfunktion, Pflanzenstandort, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf) durch Versiegelung und Überbauung von Böden.
- Bodenverdichtung durch Baustelleneinrichtung und Baubetrieb
- Bodenumlagerung (Bodenabtrag und Bodenauftrag, Geländemodellierung)

Im Bereich von überbauten und versiegelten Flächen kommt es zu einem vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Dies stellt eine erheblich nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Boden dar. In teilversiegelten Bereichen können die Bodenfunktionen teilweise erhalten werden. Dachbegrünungen erfüllen ebenfalls in geringem Umfang Bodenfunktionen. Der Bereich der Gärten im Südwesten des Plangebiets (geplante Private Grünfläche) bleibt unverändert, die Böden bleiben unverändert erhalten.

Unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien zum Bodenschutz bei Baumaßnahmen stellt das Befahren und Umlagern des vorhandenen Bodenmaterials nur eine geringe Beeinträchtigung dar.

Die verbleibenden Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden durch externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen (vgl. Kapitel 7.4).

5.4 Wasser

Das Schutzgut Wasser ist gegenüber folgender Wirkfaktoren empfindlich:

- Verminderung der natürlichen Rückhaltefähigkeit für Niederschlagswasser und der Grundwasserneubildung durch die zusätzliche Versiegelung von Flächen.
- Abschwemmen von Wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase

Auch Grundwassergeringleiter tragen zur Grundwasserneubildung bei. Durch die Versiegelung von Flächen kommt es zu einer Reduktion der Grundwasserneubildung und einem erhöhten Oberflächenabfluss in den Buchenbach. Durch Teilversiegelung von Flächen können die Beeinträchtigungen minimiert werden. Durch Rückhalt des anfallenden Niederschlagswassers der Dachflächen sowie der Verkehrs- und Wohnstraßen in einem Retentionsbecken wird eine nachgeschaltete Versickerung des Niederschlagswassers und ein geregelter Abfluss in den Buchenbach ermöglicht.

Unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien zur Verwendung von wassergefährdenden Stoffen während des Baubetriebs, ist davon auszugehen, dass es zu keinerlei Stoffeinträgen in das Grundwasser kommen wird.

Sonstige Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

5.5 Klima / Luft

Das Schutzgut Klima / Luft ist gegenüber folgender Wirkfaktoren empfindlich:

- Veränderungen des Kleinklimas durch Flächenversiegelung und Bebauung
- Verlust von Kaltluftentstehungsflächen
- Unterbrechung von Kaltluftströmen
- Luftschadstoffimmissionen durch den Baubetrieb und die spätere Nutzung (Verkehr, Heizung)

Durch die Nutzungsänderung gehen kaltluftproduzierende Freiflächen verloren. Die Kaltluftmassen fließen in Richtung Buchenbach und im weiteren Verlauf in Richtung Ortslage Rettersburg ab, es handelt sich um siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete. Die Siedlungsflächen von Rettersburg sind durchgrünt und weder siedlungsklimatisch noch lufthygienisch belastet. Der Verlust der kaltluftbildenden Flächen ist für sich gesehen zwar als erheblich einzustufen. Hinsichtlich der Wirkungen für die Siedlungen sind allerdings keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Versiegelung und Bebauung von Flächen führt zu höheren Durchschnittstemperaturen, geringerer Luftfeuchtigkeit und niedrigeren Windgeschwindigkeiten. Durch Begrünung der Dachflächen und Durchgrünung mit klimaaktiven Gehölzstrukturen können die Beeinträchtigungen weitgehend gemindert werden. Bau- und betriebsbedingte Schadstoffimmissionen sind in nicht nennenswertem Umfang zu erwarten, so dass sich auch hierbei hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen keine Erheblichkeit feststellen lässt. Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

5.6 Landschaft (Landschaftsbild / Erholung)

Das Schutzgut Landschaft ist gegenüber folgender Wirkfaktoren empfindlich:

- Veränderung des Landschaftsbilds durch bauliche Anlagen
- Verlust von belebenden und gliedernden Landschaftselementen
- Verlust von siedlungsnahem Erholungsraum

Durch die teilweise Lage im Landschaftsschutzgebiet weist das Landschaftsbild insbesondere im Norden des Plangebiets eine hohe Empfindlichkeit auf. Zur Einbindung der baulichen Anlagen in die Landschaft werden eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen. Die Bebauung ist zu den Randflächen hin abgestuft, in den Randlagen zur freien Landschaft werden nur Einzelhäuser mit geringem Versiegelungsgrad erstellt. Durch verschiedene Begrünungs- und Pflanzgebote wird eine innere Durchgrünung des Wohngebiets erreicht. Zudem erfolgt eine Eingrünung des nördlichen Ortsrands durch die Anlage einer Streuobstwiese auf einer angrenzenden externen Kompensationsfläche, eine Eingrünung des westlichen Ortsrands durch die flächige Bepflanzung des Lärmschutzwalls sowie eine Eingrünung des östlichen Ortsrands durch die Anlage von öffentlichen und privaten Grünflächen.

Durch das Vorhaben werden keine markanten belebenden oder gliedernden Landschaftselemente betroffen, die Feldhecke im Nordwesten wird nur teilweise entfernt. Im Gegenzug werden entlang der Kreisstraße und des Kreisverkehrs durch Baumreihen und Baumgruppen neue landschaftsprägende Strukturen geschaffen.

Vorhandene Wegeverbindungen, insbesondere die der Wanderwege, bleiben erhalten. Das Radwegenetz wird ausgebaut. Insgesamt ist daher keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen für das Landschaftsbild und die Erholung zu erwarten.

5.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

5.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Das Entwicklungspotenzial des Plangebiets ist aufgrund der intensiven Nutzung begrenzt. Es handelt sich um ortsnahe Kleingärten, Wiesen und Ackerflächen, die auch weiterhin entsprechend genutzt würden. Bei Nichtdurchführung der Planung ist zu erwarten, dass sich der Umweltzustand nicht wesentlich verändern würde.

Bei einem Verzicht auf die Planung müssten an anderer Stelle neue Flächen zum Bau von Wohngebäuden erschlossen werden. Alternative Standorte für das Vorhaben im Zusammenhang mit der Innenentwicklung und Nachverdichtung bestehen nicht. Die Erschließung von alternativen Flächen im Außenbereich hätte dort negative Auswirkungen auf die Umwelt zur Folge.

6 Maßnahmen

Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich wurden bei der Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands bereits berücksichtigt. Nachfolgend werden die Maßnahmen zusammenfassend dargestellt und näher beschrieben.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

- V1 Rodung von Gehölzen und Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Vögel
- Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbeständen muss die Rodung der Gehölze sowie die Baufeldräumung auf den Offenlandflächen außerhalb der Brutperiode der Vögel erfolgen. Die Rodungsarbeiten und die Baufelderschließung sind jeweils zwischen 01. Oktober und dem 28. Februar möglich.
- V2 Verwendung insektenschonender Lampen und Leuchten
- Für die Beleuchtung der Verkehrsflächen sowie die Außenbeleuchtungen der Grundstücksflächen (einschließlich Werbeanlagen) sind Lampen und Leuchten mit insektenschonender Bauweise und nicht anlockendem Lichtspektrum zu verwenden.
- V3 Schutz der Gehölze bei Baumaßnahmen
- Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung weiterer Gehölzbestände bei den Baumaßnahmen sind geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Die Teile der Feldhecke auf den Flurstücken 338, 338/1 und 342, die sich außerhalb des Plangebiets befinden, sollen erhalten werden.
- Einschlägige Richtlinien zum Schutz von Gehölzen bei Baumaßnahmen (DIN 18920) sind zu beachten.
- V4 Lärmschutzmaßnahmen entlang der K1915
- Zur Verminderung von Lärmeinwirkungen durch die K1915 auf das Plangebiet und das Wohnumfeld des Menschen sind folgende Lärmschutzmaßnahmen zu treffen:
- Errichtung eines Lärmschutzwalls an der Keltenstraße südlich des Kreisverkehrs, Exposition Ost auf einer Länge von 80 m mit einer Höhe von max. 2,5 m. Die Breite der Wallkrone beträgt 1m, die Böschungsneigung 1:1,5. Der Lärmschutzwall wird teilweise auf Verkehrsbegleitflächen und zum Teil auf privaten Grünflächen errichtet.
 - Errichtung einer Lärmschutzwand an der Keltenstraße nördlich des Kreisverkehrs, Exposition Ost auf einer Länge von 46 m. Im nördlichen Abschnitt auf einer Länge von 24 m ist die Lärmschutzwand 3m hoch, im südlichen Abschnitt auf einer Länge von 22 m ist die Lärmschutzwand 2m hoch zu errichten. Die Lärmschutzwand wird in einem Abstand von ca. 0,5 m zum geplanten Radweg hergestellt.
 - Berücksichtigung von baulichen Lärmschutzmaßnahmen für das geplante Gebäude 05 (z.B. schalldämmende Fenster, fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen)

V5 Schonender Umgang mit Boden und Grundwasserschutz

Zur Vermeidung von weiteren Bodenbeeinträchtigungen oder stofflichen Beeinträchtigungen des Grundwassers sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

Zu Beginn der Baumaßnahme ist der Oberboden (humoser Boden) sauber abzutragen und vom übrigen Erdaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt fachgerecht zu lagern. Weiterer Erdaushub unterschiedlicher Eignung ist separat in Lagen auszubauen und spezifisch zu verwerten.

Das Aufbringen von Bodenmaterial darf nur bei trockenen Böden und trockener Witterung erfolgen, Bodenpressungen und Verdichtungen sind zu vermeiden. Abgetragener und zwischengelagerter Oberboden ist wieder als oberste Bodenschicht aufzubringen.

Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte, unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Sie sind am Ende der Bauarbeiten zu beseitigen (z.B. durch Tieflockerung). Aushub- und Baumaterial dürfen nicht auf Flächen mit hoher Bedeutung für Naturhaushalt und Artenschutz gelagert werden.

Baustoffe, Baustellenabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge ins Grundwasser bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial ausgeschlossen werden.

Einschlägige Richtlinien zum schonenden Umgang mit Boden (DIN 19731 und DIN 18915) sowie das Merkblatt "Bodenschutz bei Baumaßnahmen" des Rems-Murr-Kreises [33] sind zu beachten.

V6 Teilversiegelung von Flächen

Flächenversiegelungen sind soweit wie möglich zu vermeiden. Zur Minderung der Beeinträchtigung durch Versiegelungen sind die Erschließungsflächen auf den Baugrundstücken (Zufahrten und Wege) sowie die oberirdischen Stellplätze nur mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen. Wasserdurchlässige Beläge sind z.B: Rasengittersteine, Kies- oder Schotterdecken, Schotterrasen, Pflasterbeläge mit breiten Fugen u.ä.

V7 Versickerung und Rückhaltung von anfallendem Oberflächenwasser

Zur Minderung der Beeinträchtigung durch Versiegelungen wird das anfallende Niederschlagswasser der befestigten Flächen und der Dachflächen einer Retentionsfläche zugeführt. Die Zuleitung erfolgt sowohl über offene versickerungsfähige Mulden, als auch über einen Kanal.

Auf den östlich an das Plangebiet angrenzenden Flurstücken wird eine Retentionsfläche zur Versickerung und Rückhaltung des Regenwassers aus dem Planungsgebiet hergestellt. Von der Retentionsfläche führt eine Ableitungsmulde in den Buchenbach.

Retentionsfläche und Ableitungsmulde umfassen folgende Flurstücke der Gemarkung Rettersburg: Flurstücke Nr. 1829, 1829/1, 1831/1, 1831/2, 1850/1, 1850/2, 1851 und 1854 (alle teilweise) sowie Flurstücke Nr. 1829/2, 1829/3 und 1829/4

Die Retentionsfläche und die Ableitungsmulden werden naturnah angelegt. (vgl. Kapitel 7.4)

V8 Dachbegrünung und Begrünung von Tiefgaragen

Zur Minderung der Beeinträchtigung durch Versiegelungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind Flachdächer der obersten Geschosse von Gebäuden sowie die Flachdächer von Garagen und Carports extensiv zu begrünen, sofern sie nicht als Dachterrassen oder durch Solaranlagen genutzt werden. Solaranlagen sind nur in Verbindung mit Dachbegrünung zulässig. Die Substratschicht für die extensive Dachbegrünung muss mindestens 12 cm betragen.

Nicht überbaute Flächen von Tiefgaragen sind mit Ausnahme ihrer Zufahrtsbereiche zu begrünen. Ausgenommen sind Terrassen, Spiel- und Aufenthaltsbereiche und Wege. Die Erdüberdeckung muss mindestens 50 cm betragen.

V9 Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zur inneren Durchgrünung des Wohngebiets

Zur Minderung der Beeinträchtigung durch Versiegelungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke als Gartenanlagen mit heimischen, standortgerechten Gehölzen anzulegen. Auf den privaten Baugrundstücken ist je angefangene Grundstücksfläche von 400 m² ein einheimischer, standortgerechter Obstbaum oder Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten (Pflanzenliste vgl. Kapitel 10.3). Nadelgehölze und Exoten sind ausgeschlossen. Durch Pflanzgebote festgesetzte Bäume werden angerechnet. Festgesetzte Pflanzgebote dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die geltenden Abstandsvorschriften des Nachbarrechts sind dabei zu beachten. Die Pflanzung muss spätestens ein Jahr nach Bezugsfertigkeit erfolgen. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Abgang entsprechend zu ersetzen.

V10 Maßnahmen zur Einbindung der Bauflächen in die Landschaft

Zur Minderung von Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild sollen die Bauflächen in die Landschaft eingebunden werden. Hierzu sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Abstufung der Bebauung zu den Randflächen, Erstellung von Einzelhäusern mit geringem Versiegelungsgrad in den Randbereichen im Übergang zur freien Landschaft oder Anlage von Grünflächen
- Innere Durchgrünung des Plangebiets durch Begrünungs- und Pflanzgebote (vgl. V8 und V9 sowie M2)
- Eingrünung des nördlichen Ortsrands durch die Anlage einer Streuobstwiese auf einer angrenzenden externen Kompensationsfläche, Eingrünung des westlichen Ortsrands durch die flächige Bepflanzung des Lärmschutzwalls. (vgl. K1 und M3) sowie Eingrünung des östlichen Ortsrand durch die Anlage von öffentlichen und privaten Grünflächen.

6.2 Maßnahmen zum Ausgleich

M1 Pflanzung von Straßenbäumen entlang der K1915 und des Radwegs

Als Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt werden entlang des Radwegs an der K1915 und am Kreisverkehr die Pflanzung von Einzelgehölzen als einheimische Laubbäume festgesetzt (Pflanzenliste vgl. Kapitel 10.3). Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Abgang entsprechend zu ersetzen.

M2 Pflanzung von Straßenbäumen im Wohngebiet

Als Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt wird entlang der Wohnstraßen im Baugebiet die Pflanzung von Einzelgehölzen als einheimische mittelgroße Laubbäume festgesetzt (Pflanzenliste vgl. Kapitel 10.3). Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Abgang entsprechend zu ersetzen.

M3 Bepflanzung des Lärmschutzwalls

Als Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt wird der Lärmschutzwall an der Keltenstraße südlich des Kreisverkehrs mit heimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern bepflanzt. (Pflanzenliste vgl. Kapitel 10.3). Die Pflanzung auf den privaten Grünflächen muss spätestens ein Jahr nach Bezugsfertigkeit erfolgen. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Abgang entsprechend zu ersetzen.

7 Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, Kompensation

7.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

7.1.1 Bewertungsmethodik

Die Abgrenzung der real vorkommenden Biotoptypen im Plangebiet wurde anhand einer Begehung des Plangebiets sowie durch Auswertung von Luftbildern durchgeführt. Bei der Zuordnung der Biotoptypen wurde der Schlüssel der LUBW [25] sowie die Kartieranleitung der Offenland-Biotopkartierung [26] berücksichtigt. Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt nach der Ökokontoverordnung [11], deren Bewertungsansatz auf den Empfehlungen der LUBW [24] beruht. Die Bewertung des Bestands erfolgt nach dem Feinmodul. Für die Planungssituation wurde das Planungsmodul verwendet.

7.1.2 Eingriff-Ausgleichsbilanzierung

Die Berechnung erfolgt in Tabellenform in Anlage 4.

Für die Ausdauernde Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte wurde ein Abschlag berücksichtigt, da diese teilweise als Lagerfläche benutzt wird. Auch für die grasreiche Ruderalvegetation wurde ein Abschlag in der Wertigkeit berücksichtigt. Im Bestand weisen die Flächen stellenweise dominierende Brennesselbestände auf, zudem sind die Flächen in Bestand und Planung durch die angrenzende Straße beeinträchtigt.

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen entsteht ein Defizit von 58.888 Punkten. Hierfür werden auf externen Flächen Kompensationsmaßnahmen erbracht (vgl. Kapitel 7.4).

7.2 Schutzgüter Boden, Wasser, Klima /Luft

7.2.1 Bewertungsmethodik

Die Bewertung des Schutzguts Boden erfolgt nach der Ökokontoverordnung [11], deren Bewertungsansatz auf dem Leitfaden der LUBW „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Bodenschutz 24“ [22] beruht. Der Boden wird anhand seiner Funktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“, „Filter und Puffer für Schadstoffe“ und „Standort für die natürliche Vegetation“ bewertet.

Die Eingriffe ins Schutzgut „Grundwasser“ werden entsprechend durch die Bewertung des Schutzgutes Boden abgedeckt (ÖKVO Teil 3, Berechnung Tabelle in Anlage 1).

Der Eingriff in das Schutzgut Klima und Luft kann durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

7.2.2 Eingriff-Ausgleichsbilanzierung

Die Berechnung erfolgt in Tabellenform in der Anlage 4.

Durch die Versiegelung von Böden entsteht ein Defizit von 111.643 Ökopunkten. Hierfür werden auf externen Flächen Kompensationsmaßnahmen erbracht (vgl. Kapitel 7.4).

7.3 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

Der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung kann durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

7.4 Externe Kompensationsmaßnahmen

Das verbleibende Defizit wird durch externe Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen aus dem Ökokonto der Gemeinde Burgstetten kompensiert. Die Auswahl der Maßnahmen richtet sich dabei nach den betroffenen Schutzgütern.

Die Flächen für die externen Kompensationsmaßnahmen grenzen unmittelbar an das Plangebiet an. Detaillierte Angaben sind den Maßnahmenblättern Anlage 7 zu entnehmen.

K1 Eingrünung des nördlichen Ortsrandes

Als Ausgleich und zur Verminderung des Eingriffs in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt wird der nördliche Ortsrand zum Landschaftsschutzgebiet hin eingegrünt. Das unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Flurstück 212, eine bestehende Ackerfläche, wird als Streuobstwiese angelegt. Das Flurstück umfasst ca. 1.500 m². Die Fläche wird mit gebietsheimischem Saatgut angesät und zu einer Fettwiese mittlerer Standorte entwickelt. Es werden 15 Obstgehölze als Hochstämme im Pflanzabstand von ca. 12 m und Reihenabstand von 10 m gepflanzt (Pflanzenliste vgl. Kapitel 10.3). Die Maßnahmenfläche ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

Rechnerische Aufwertung:

Schutzgut Arten / Biotope:

1.500 m² x (17 – 4) Punkte = 19.500 Punkte,

Summe Ökopunkte: 19.500 Punkte

K2 Naturnahe Gestaltung der Retentionsfläche östlich "Hanfäcker"

Als Ausgleich und zur Verminderung des Eingriffs in den Naturhaushalt wird östlich des Plangebiets eine Retentionsfläche mit Ableitungsmulde in den Buchenbach hergestellt und naturnah gestaltet.

Die Retentionsfläche dient dem Rückhalt und der Versicherung des anfallenden Niederschlagswasser aus dem Baugebiet "Hanfäcker I" sowie der gesamten K1915 bis nach Öschelbronn. Die technische Planung wird im Rahmen der Erschließungsplanung für "Hanfäcker I" von dem Büro Riker+Rebmann in Murrhardt erstellt. [36] Für die Herstellung der Retentionsfläche wird ein gesondertes Antragsverfahren im Rahmen der Umgestaltung der K1915 bis Öschelbronn durchgeführt.

Retentionsfläche und Ableitungsmulde umfassen insgesamt 1.965 m² auf den folgenden Flurstücken der Gemarkung Rettersburg: Flurstücke Nr. 1829, 1829/1, 1831/1, 1831/2, 1850/1, 1850/2, 1851 und 1854 (alle teilweise) sowie Flurstücke Nr. 1829/2, 1829/3 und 1829/4. Die Retentionsfläche umfasst ca. 1.900 m² auf derzeitigen Fettwiesen und Kleingärten. Die Ableitungsmulde in den Buchenbach umfasst zusätzlich ca. 65 m² und wird im Bereich der gewässerbegleitenden Gehölzflächen angelegt.

Die Retentionsfläche befindet sich teilweise im Landschaftsschutzgebiet Nr. 1.19.008 "Buchenbach-, Brunnbächle-, Steinach- und Zipfelbachtal mit angrenzenden Hängen sowie Bürger Höhe". Bei dem gewässerbegleitenden Gehölzstreifen handelt es sich um das geschützte Biotop Nr. 171221191641 "Buchenbach nördlich Rettersburg" (vgl. Kapitel 2.2.2).

Die Anlage der Retentionsfläche erfolgt durch Modellierung des bestehenden Geländes. Das Gelände wird stellenweise ca. 2 m tief abgegraben. Die Böschungen werden naturnah mit einer mittleren Böschungsneigung von 1:3 angelegt. Zum Baugebiet hin wird die Fläche eingezäunt, nach Osten zum Buchenbach hin bleibt diese offen. Das Retentionsbecken fasst ca. 500 m³, die mittlere Einstautiefe beträgt ca. 65 cm.

Die Sohle des Beckens wird mit Röhricht und feuchten Hochstaudenfluren entwickelt. Die Böschungen und Randflächen werden locker mit Strauchgruppen (Feuchtbüsch) bepflanzt. Lediglich im Zufahrtbereich und im Bereich des Ablaufs bleiben die Flächen offen. Die Maßnahmenfläche ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

Bei dem Vorhaben findet ein Eingriff in die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere statt. Für das Vorhaben wurde eine gesonderte Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung erstellt. Die Tabelle ist in Anlage 7 beigefügt. Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen entsteht ein Überschuss von 9.260 Ökopunkten. Für das Schutzgut Boden entsteht ein Defizit von 7.112 Ökopunkten. Insgesamt entsteht eine Aufwertung von 2.148 Ökopunkten.

Die Maßnahmen des Ökokontos der Gemeinde Berglen, welche dem Bebauungsplanverfahren zugeordnet werden, sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Alle Maßnahmen wurden bereits umgesetzt.

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung	Gemarkung	Flurstück(e)	Datum Umsetzung	Ökopunkte Stand 2017
ÖK_M3	Wendehalsprojekt		Rettersburg		2013	114.178
ÖK_M4	Entbuschung Streuobstwiese	Entbuschung, Neupflanzung von Obstäumen, Mahd	Hößlinswart	1194, 1176	2016	39.567
					Summe	153.745

Tabelle 4 Übersicht Maßnahmen aus dem Ökokonto der Gemeinde Berglen für den Bebauungsplan "Hanfäcker I"

8 Zusätzliche Angaben

8.1 Technische Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung

Die Zusammenstellung der Unterlagen erfolgte in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Ingenieur- und Planungsbüros sowie der Gemeinde Berglen. Schwierigkeiten bestanden keine.

8.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Die Einhaltung der Festsetzungen, insbesondere der Erhalt bestehender Gehölze und die geplanten Pflanzmaßnahmen, werden im Rahmen der üblichen Überwachung der baulichen Entwicklung von der Bauverwaltung der Gemeinde routinemäßig überprüft. Die Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahmen erfolgte durch die Gemeinde Berglen. Die Maßnahmen des Ökokontos wurden bereits umgesetzt.

9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Berglen plant im Ortsteils Rettersburg mehr Wohnraum zu schaffen. Hierzu soll die Ortslage Rettersburg nach Norden hin erweitert werden. Für insgesamt 70 Wohneinheiten aus Ein-, Doppel- und Mehrfamilienhäuser, eine Kindertageseinrichtung, ein Spielplatz, private Gärten sowie den Bau eines Kreisverkehrs mit Radweg an der K1915 soll ein Bebauungsplan mit einer Gesamtfläche von ca. 4,1 ha aufgestellt werden.

Das Plangebiet "Hanfäcker" liegt am nördlichen Rand des Ortsteils Rettersburg. Es handelt sich dabei um eine Vielzahl von kleineren Flurstücken, die als Acker, Grünland sowie Kleingärten genutzt werden. Durch die K 1915 sowie weitere befestigte und unbefestigte Flurwege ist das Plangebiet erschlossen. Wenige einzelne Gehölze befinden sich im südlichen Plangebiet sowie als straßenbegleitende Feldhecken im Nordwesten an der K 1915. Das Plangebiet grenzt im Süden und Nordwesten unmittelbar an bestehende Wohnsiedlungen an. Die Siedlungen sind vorwiegend mit Ein- und Zweifamilienhäusern bestanden.

Der nördlicher Teilbereich des Plangebiets ist als Vorranggebiet "Regionaler Grünzug" sowie als Landschaftsschutzgebiet" ausgewiesen. Eine Teilfläche von 3.479 m² (etwa 8,5%) des Plangebiets liegt im Landschaftsschutzgebietes Nr. 1.19.008 "Buchenbach-, Brunnbächle-, Steinach- und Zipfelbachtal mit angrenzenden Hängen sowie Bürger Höhe", dies entspricht einem Flächenanteil von 0,035 % des Landschaftsschutzgebietes. Im Bebauungsplanverfahren wird ein Antrag zur Feststellung einer Befreiungslage von der Landschaftsschutzverordnung gestellt. **Der Antrag auf Befreiung muss mit dem Baugesuch für jedes einzelne Gebäude innerhalb des Landschaftsschutzgebiets gestellt werden.** Die Grenze des Landschaftsschutzgebiets bleibt unverändert.

Das Plangebiet ist Teil des Naturparks "Schwäbisch-Fränkischer Wald". Die Feldhecke am nördlichen Rand des Plangebiets ist Teil eines geschützten Biotops. Sie wird im Rahmen des Vorhabens teilweise entfernt. Die an das Plangebiet angrenzende Teile des geschützten Biotops bleiben erhalten. Teilbereiche des Plangebiets sind als Flächen des Biotopverbunds für Offenlandlebensräume mittlerer Standorte erfasst. Die Kernflächen bleiben unverändert erhalten. Innerhalb des Plangebiets und in den angrenzenden Flächen befinden sich keine weiteren festgesetzten Schutzgebiete.

Das Plangebiet wird zu 41% intensiv als Ackerflächen genutzt. Weitere 42 % des Plangebiets werden von Grünland eingenommen. Bei dem Grünland handelt es sich überwiegend um Fettwiesen sowie stellenweise um Intensivwiesen, Trittrasen und ausdauernde Ruderalvegetation. Etwa 5% nehmen die Nutz- und Ziergärten im Plangebiet ein, flächige Gehölzbestände hingegen nur ca. 1% (Feldhecke). Im Bereich des Grünlands befinden sich wenige Einzelgehölze. Etwa 11% der Fläche des Plangebiets bestehen aus befestigten und unbefestigten Verkehrsflächen und Verkehrsbegleitflächen.

Die Vegetationsstrukturen dienen als Lebensräume für typische Tierarten der offenen und halboffenen Kulturlandschaft. Eine artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung und Habitatpotentialanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorkommen von streng geschützte Arten potentiell möglich ist. **Die weitergehende Erfassung soll im Jahr 2017 durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Kartierung werden für das weitere Verfahren berücksichtigt.**

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Veränderung der Realnutzung und Bodenversiegelung im Plangebiet. Hierdurch entstehen nachteilige Umweltauswirkungen, die den Naturhaushalt teilweise erheblich beeinträchtigen. Für die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Grundwasser, Klima und das Landschaftsbild setzt der Bebauungsplan daher Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich fest. Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

Schutzgut Mensch und Landschaftsbild / Erholung

Mögliche Lärmeinwirkungen durch die K1915 auf das Wohnumfeld wurden mittels einer schalltechnische Untersuchung überprüft. Als Ergebnis der Untersuchung sind zur Minderung von Lärmeinwirkungen die Errichtung einer Lärmschutzwand, eines Lärmschutzwalls sowie bauliche Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen.

Durch die teilweise Lage im Landschaftsschutzgebiet weist das Landschaftsbild insbesondere im Norden des Plangebiets eine hohe Empfindlichkeit auf. Zur Einbindung der baulichen Anlagen in die Landschaft werden eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen. Die Bebauung ist zu den Randflächen hin abgestuft, in den Randlagen zur freien Landschaft werden nur Einzelhäuser mit geringem Versiegelungsgrad erstellt. Durch verschiedene Begrünungs- und Pflanzgebote wird eine innere Durchgrünung des Wohngebiets erreicht. Zudem erfolgt eine Eingrünung des nördlichen Ortsrands durch die Anlage einer Streuobstwiese auf einer angrenzenden externe Kompensationsfläche, eine Eingrünung des westlichen Ortsrands durch die flächige Bepflanzung des Lärmschutzwalls sowie eine Eingrünung des östlichen Ortsrands durch die Anlage von öffentlichen und privaten Grünflächen.

Durch das Vorhaben werden keine markanten belebenden oder gliedernden Landschaftselementen betroffen, die Feldhecke im Nordwesten wird nur teilweise entfernt. Im Gegenzug werden entlang der Kreisstraße und des Kreisverkehrs durch Baumreihen und Baumgruppen neue landschaftsprägende Strukturen geschaffen.

Vorhandene Wegeverbindungen, insbesondere die der Wanderwege, bleiben erhalten. Das Radwegenetz wird ausgebaut.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Bereich von überbauten und versiegelten Flächen kommt es zu einem vollständigen Verlust der Biotopstrukturen. Es handelt sich dabei größtenteils um Biotopstrukturen von sehr geringer und geringer naturschutzfachlicher Bedeutung sowie teilweise um Biotopstrukturen mittlerer Bedeutung. Die als geschütztes Biotop ausgewiesenen Feldhecken im Nordwesten des Plangebiets werden von dem Vorhaben nur teilweise beansprucht. Die Gartenflächen im Südosten des Plangebiets, die im Biotopverbund erfasst sind, bleiben bestehen. Neue Biotopstrukturen entstehen durch Pflanzgebote für Bäume und die Anlage von Gartenflächen.

Um zu vermeiden, dass angrenzende Teile der geschützten Feldhecke durch die Baumaßnahmen beeinträchtigt werden, soll eine Sicherung durch entsprechende Schutzmaßnahmen während der Bauzeit durchgeführt werden.

Zu Vermeidung eventueller Tötungen von Nestlingen oder der Zerstörung von Gelegen muss die Rodung von Gehölzen und die Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode gewählt werden.

Zur Vermeidung negativer Lichtwirkungen auf Fledermäuse sind für Beleuchtungen Lampen und Leuchten mit insektenschonender Bauweise und nicht anlockendem Lichtspektrum zu verwenden.

Schutzgut Boden und Grundwasser

Im Bereich von überbauten und versiegelten Flächen kommt es zu einem vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen, zu einer Reduktion der Grundwasserneubildung sowie einem erhöhten Oberflächenabfluss in den Buchenbach. Durch Teilversiegelung von Flächen können die Beeinträchtigungen auf den Boden und das Grundwasser minimiert werden. Hierzu gehören auch Dachbegrünungen und die Begrünung von Tiefgaragen.

Zur Minderung der Beeinträchtigung durch Versiegelungen wird das anfallende Niederschlagswasser der befestigten Flächen und der Dachflächen einer Retentionsfläche zugeführt. Die Retentionsfläche zur Versickerung und Rückhaltung des Regenwassers wird östlich an das Plangebiet angrenzend als externe Kompensationsfläche hergestellt. Von der Retentionsfläche führt eine Ableitungsmulde in den Buchenbach.

Unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien zum Bodenschutz bei Baumaßnahmen und zur Verwendung von wassergefährdenden Stoffen während des Baubetriebs können Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers vermieden werden.

Schutzgut Klima

Durch die Nutzungsänderung gehen kaltluftproduzierende Freiflächen verloren. Hinsichtlich der Wirkungen für die Siedlungen sind allerdings keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Durch Begrünung der Dachflächen und Durchgrünung mit klimaaktiven Gehölzstrukturen können die Beeinträchtigungen durch die höhere Versiegelung weitgehend gemindert werden.

Die verbleibenden Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen und auf das Schutzgut Boden werden durch externe Kompensationsmaßnahmen -nördliche Ortseingrünung und naturnahe Gestaltung der Retentionsfläche- sowie das Ökokonto der Gemeinde Berglen kompensiert. Die Auswahl der Maßnahmen richtet sich dabei nach den betroffenen Schutzgütern.

Nach Umsetzung aller Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.

10 Planungsrechtliche Festsetzungen

Im folgenden Abschnitt werden Maßnahmen zusammengestellt, die zur Übernahme in den Bebauungsplan vorgeschlagen werden. Auf diese Weise soll die Umsetzung der vorgenannten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet werden.

In einer Pflanzenliste sind Arten und Pflanzqualitäten der zu verwendenden Gehölze aufgeführt.

10.1 Allgemeine Festsetzungen

Bodenschutz

Zum Erhalt der Bodenfunktionen bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist der Oberboden (humoser Boden) vor Beginn der Maßnahmen sauber abzutragen und vom übrigen Erdaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt fachgerecht zu lagern. Weiterer Erdaushub unterschiedlicher Eignung ist separat in Lagen auszubauen und spezifisch zu verwerten.

Das Aufbringen von Bodenmaterial darf nur bei trockenen Böden und trockener Witterung erfolgen, Bodenpressungen und Verdichtungen sind zu vermeiden. Abgetragener und zwischengelagerter Oberboden ist wieder als oberste Bodenschicht aufzubringen.

Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte, unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Sie sind am Ende der Bauarbeiten zu beseitigen (z.B. durch Tieflockerung). Aushub- und Baumaterial dürfen nicht auf Flächen mit hoher Bedeutung für Naturhaushalt und Artenschutz gelagert werden.

Einschlägige Richtlinien zum schonenden Umgang mit Boden (DIN 19731 und DIN 18915) sowie das Merkblatt "Bodenschutz bei Baumaßnahmen" des Rems-Murr-Kreises sind zu beachten.

Grund- und Hochwasserschutz

Erschließungsflächen auf den Baugrundstücken (Zufahrten und Wege) sowie die oberirdischen Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen. Als wasserdurchlässige Beläge gelten u.a. Rasengittersteine, Kies- oder Schotterdecken, Schotterrasen, Pflasterbeläge mit breiten Fugen u.ä.

Baustoffe, Baustellenabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge ins Grundwasser bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial ausgeschlossen werden.

Das anfallende Niederschlagswasser der befestigten Flächen und der Dachflächen wird einer Retentionsfläche zugeführt. Die Zuleitung erfolgt sowohl über offene versickerungsfähige Mulden, als auch über einen Kanal. Die Retentionsfläche dient der Versickerung und dem Rückhalt des Niederschlagswassers.

Lärmschutz

Auf die schalltechnische Untersuchung des Büro BS Ingenieure vom 15.11.2016 mit Ergänzung vom 6.12.2016 wird verwiesen.

Lärmschutzwand (LS)

Gemäß Eintrag im Lageplan ist ein aktiver Lärmschutz in Form einer Lärmschutzwand (LS) mit einer Mindesthöhe (oberster Abschluss der Wand) zu errichten. Gemessen wird über der Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche.

Lärmschutzwall (LSW)

Gemäß Eintrag im Lageplan ist ein aktiver Lärmschutz in Form eines Lärmschutzwalles mit einer Mindesthöhe (oberster Abschluss der Wallkrone) zu errichten. Gemessen wird über der Oberkante der angrenzenden privaten Baugrundstücke.

Der Lärmschutzwall ist beidseitig mit Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern gemäß Pflanzliste zu bepflanzen (vgl. Pflanzgebot zur Anlage einer flächigen Gehölzpflanzung).

Passiver Lärmschutz

Aufgrund der Lärmimmissionen durch den Straßenverkehr sind im Bereich der mit L gekennzeichneten Baugrenzen für Räume, die dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen, bauliche Vorkehrungen zur Lärminderung zu treffen.

Landschaftsschutz

Die Randbereiche im Übergang zur freien Landschaft sind lediglich mit Einzelhäusern mit geringem Versiegelungsgrad zu bebauen. Durch Begrünungs- und Pflanzgebote ist das Baugebiet zu durchgrünen. Die Ortsränder sind einzugrünen.

Artenschutz

Zum Schutz von Vögeln sind die Fällung von Gehölzen und die Räumung des Baufeldes nur vom 1. Oktober – 28. Februar zulässig.

Für die Beleuchtung der Verkehrsflächen sowie die Außenbeleuchtungen der Grundstücksflächen (einschließlich Werbeanlagen) sind Lampen und Leuchten mit insektenschonender Bauweise und nicht anlockendem Lichtspektrum zu verwenden.

Externe Kompensationsmaßnahmen

Nördlicher Ortsrand

Das nördlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzende Flurstück 212 wird mit einer gebietsheimischen Wiesenmischung angesät und mit Obstgehölzen (Hochstämme) im Raster 12 m x 10 m gemäß Pflanzenliste bepflanzt. Die Wiese und die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Die Gehölze sind bei Abgang entsprechend zu ersetzen.

Flächen zur Rückhaltung, Versickerung und Ableitung von Niederschlagswasser

Die im Lageplan gekennzeichneten Flächen östlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans dienen der Rückhaltung, Versickerung und Ableitung von anfallendem Niederschlagswasser.

Auf den Flächen wird durch Geländemodellierung ein naturnah ausgebildetes Retentionsbecken und eine Ableitungsmulde angelegt und mit gebietsheimischen, standortgerechten Saatgutmischungen angesät. Die Böschungs- und Randflächen werden locker und grup-

penweise mit heimischen Sträuchern feuchter Standorte gemäß Pflanzenliste bepflanzt. Der Zufahrtbereich und der Auslauf zur Ableitungsmulde werden von der Bepflanzung mit Gehölzen ausgenommen. Auf der Sohle des Retentionsbeckens und im Randbereiche der Ableitungsmulde wird eine Initialpflanzung mit Röhrichtern gemäß Pflanzenliste erstellt. Die Fläche ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

Maßnahmen Ökokonto

Die nachfolgend dargestellten Maßnahmen aus dem Ökokonto der Gemeinde Berglen werden dem Bebauungsplan als externe Kompensationsmaßnahmen zugeordnet. Alle Maßnahmen wurden bereits umgesetzt.

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung	Gemarkung	Flurstück(e)	Datum Umsetzung	Ökopunkte Stand 2017
ÖK_M3	Wendehalsprojekt		Rettersburg		2013	114.178
ÖK_M4	Entbuschung Streuobstwiese	Entbuschung, Neupflanzung von Obstäumen, Mahd	Hößlinswart	1194, 1176	2016	39.567
					Summe	153.745

10.2 Pflanzbindungen und Pflanzgebote

Allgemeine Begrünungsvorschriften

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind mit Ausnahme von Wegen, Zufahrten oder Stellplätzen als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und mit standortheimischen Laubbäumen, Sträuchern und Stauden zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Pflanzbindung zum Erhalt von Gehölzen

Die an das Plangebiet angrenzende Teile der Feldhecke auf den Flurstücken 338, 338/1 und 342 (geschütztes Biotop) sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Nur die Teilbereiche innerhalb des Plangebiets dürfen gerodet werden.

Während der Bauzeit sind Schutzmaßnahmen nach „DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen“ vorzusehen.

Pflanzgebot zur Begrünung von Flachdächern

Flachdächer von obersten Geschossen von Gebäuden sowie die Flachdächer von Garagen und Carports sind extensiv zu begrünen (Gras - Kräuter – Sedum), soweit sie nicht als Dachterrassen sowie durch Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie genutzt werden. Eine Substratschicht von mindestens 12 cm ist vorzusehen.

Solaranlagen sind nur in Verbindung mit Dachbegrünung zulässig. Solaranlagen sind aufgeständert mindestens 30 cm über der Dachbegrünung in Schrägstellung anzubringen.

Pflanzgebot zur Begrünung von Tiefgaragen

Nicht überbaute Flächen von Tiefgaragen sind mit Ausnahme ihrer Zufahrtsbereiche mit einer Erdüberdeckung von mindestens 50 cm zu versehen und zu begrünen. Hiervon sind Terrassen, Spiel- und Aufenthaltsbereiche und Wege ausgenommen.

Pflanzgebot von Einzelbäumen auf Baugrundstücken

Auf den privaten Baugrundstücken ist je angefangene Grundstücksfläche von 400 m² ein einheimischer, standortgerechter Obstbaum oder Laubbaum gemäß Pflanzenliste zu pflanzen. Nadelgehölze und Exoten sind ausgeschlossen. Durch Pflanzgebote festgesetzte Bäume werden angerechnet. Festgesetzte Pflanzgebote dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die geltenden Abstandsvorschriften des Nachbarrechts sind dabei zu beachten. Die Pflanzung muss spätestens ein Jahr nach Bezugsfertigkeit erfolgen. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Abgang entsprechend zu ersetzen.

Pflanzgebot von Straßenbäumen im Wohngebiet

An den im Lageplan festgesetzten Einzelstandorten sind einheimische, Klein- und mittelgroße Laubbäume (Hochstamm) gemäß Pflanzenliste zu pflanzen. Abweichungen vom durch Planeintrag festgesetzten Standort sind zulässig soweit das Gestaltungsprinzip und die Anzahl beibehalten werden. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Abgang entsprechend zu ersetzen.

Pflanzgebot von Straßenbäumen im Bereich der K1915

An den im Lageplan festgesetzten Einzelstandorten sind einheimische Laubbäume (Hochstamm) gemäß Pflanzenliste zu pflanzen. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Abgang entsprechend zu ersetzen.

Pflanzgebot zur Anlage einer flächenhaften Gehölzpflanzung (Lärmschutzwall)

Der im Lageplan festgesetzte Lärmschutzwall ist mit einer flächigen Pflanzung aus einheimischen Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern gemäß Pflanzenliste anzulegen. Die Pflanzung auf den privaten Grünflächen muss spätestens ein Jahr nach Bezugsfertigkeit erfolgen. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Abgang entsprechend zu ersetzen.

10.3 Pflanzenlisten

Die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist zu beachten.

Für die Pflanzmaßnahmen sollen gebietsheimische, standortgerechte Gehölze verwendet werden. [23]. Die Ansaat von Flächen soll mit gebietsheimischen standortgerechten Saatgutmischungen erfolgen.

Für die Einzelbaumpflanzungen mit heimischen Laubbäumen oder Obstbäumen können die nachstehende Arten verwendet werden:

Großgehölze

Pflanzqualität: Hochstämme, mind. 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 18-20 cm.

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde

Klein- und Mittelkronige Laubäume

Pflanzqualität: Hochstämme, mind. 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm.

Acer campestre	Feldahorn
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus torminalis	Elsbeere

Obsthochstämme (regionaltypische Sorten)

Pflanzqualität: Hochstämme als zweijährige Veredelung, Stammumfang 10-12 cm, ohne Ballen.

Apfel, Birne, Süßkirsche, Zwetschge, Mirabelle

Für die flächigen Gehölzpflanzungen mit heimischen Bäumen und Sträuchern können die nachstehende Arten verwendet werden:

Bäume 2. Ordnung

Pflanzqualität: mind. leichte Heister 100-125 cm, ohne Ballen.

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Malus sylvestris</i>	Holzapfel
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere

Sträucher

Pflanzqualität: mind. 2x verpflanzte Sträucher 60-100 cm, ohne Ballen.

<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Coryllus avellana</i>	Haselstrauch
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrifflicher Weißdorn
<i>Euonymus europaea</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball

Für die Bepflanzung des Retentionsbeckens können die nachstehende Arten verwendet werden:

Sträucher, feuchte Standorte

Pflanzqualität: mind. 2x verpflanzte Sträucher 60-100 cm, ohne Ballen.

<i>Salix aurita</i>	Ohrweide
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Salix cinerea</i>	Grauweide
<i>Salix purpurea</i>	Purpurweide
<i>Salix viminalis</i>	Korbweide

Röhricht

Pflanzqualität: mind. Röhrichtballen 10 x 15 cm oder Einzelpflanze im Tb 4 x 8 cm

<i>Caltha palustris</i>	Sumpfdotterblume
<i>Carex acutiformis</i>	Sumpfsegge
<i>Filipendula ulmaria</i>	Mädesüß
<i>Iris pseudoacorus</i>	Sumpfschwertlilie
<i>Lythrum salicaria</i>	Blutweiderich

11 Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetzliche Grundlagen

- [1] Baugesetzbuch in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
- [2] Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- [3] Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- [4] Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)
- [5] Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI S. 511)
- [6] Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) Vom 23. Juni 2015 (GBl. 2015, 585)
- [7] Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009, ABl. EG Nr. L 20 vom 26.01.2010)
- [8] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EG Nr. L 158 vom 10. Juni 2013)
- [9] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)
- [10] Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269)
- [11] Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) vom 19. Dezember 2010
- [12] Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)

Fachgrundlagen

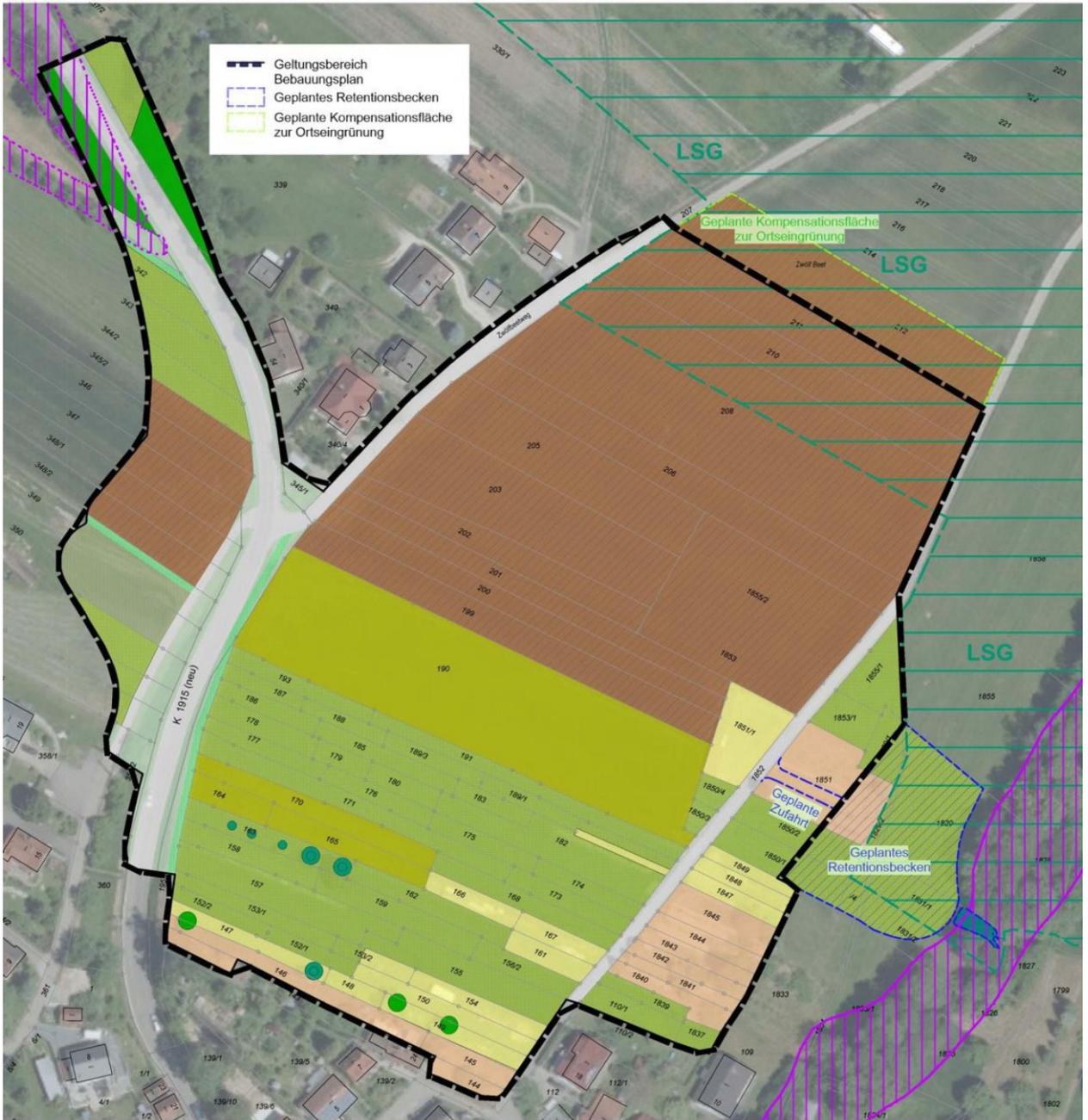
- [13] ARP - Architekten Partnerschaft Stuttgart (2017): Bebauungsplanentwurf für die Gemeinde Berglen „Bebauungsplan Hanfäcker“, Stand 01.02.2017
- [14] BS Ingenieure (2016): Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan Hanfäcker in Berglen-Rettersburg, Stand 15.11.2016 sowie Ergänzende Stellungnahme, Schreiben vom 06.12.2016
- [15] Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung (1966): Naturräumliche Gliederung 1:200.000, Blatt 171 Göppingen, Bad Godesberg 1966

- [16] FGSV Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (2012): Richtlinie zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung RLUS 2012
- [17] GVV Winnenden und Gemeinde Berglen, Landschaftsplan 2015, Stand 2003 mit Nachtrag 2005
- [18] Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (2017): Kartenviewer, Geologische Karte 1 : 50.000 (GK 50), Online im Internet: <http://maps.lgrb-bw.de>, Informationsstand 02.02.2017
- [19] Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (2017): Kartenviewer, Hydrogeologische Karte 1 : 50.000 (HK50), Online im Internet: <http://maps.lgrb-bw.de>, Informationsstand 01.02.2017
- [20] Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (2017): Kartenviewer, Bodenkarte 1 : 50.000 (BK 50), Online im Internet: <http://maps.lgrb-bw.de>, Informationsstand 02.02.2017
- [21] Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (2016): Bodenkarte der Bodenschätzung, Gemeinde Berglen, Digitale Daten, Informationsstand 2016
- [22] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Stand Dezember 2012, Karlsruhe
- [23] Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2002): Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, Naturschutz-Praxis, Landschaftspflege, Merkblatt 1, Karlsruhe, 2002
- [24] Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2005): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung, Karlsruhe, abgestimmte Fassung August 2005
- [25] Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2009): Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, Karlsruhe 2009
- [26] Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2016): Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg, Karlsruhe März 2016
- [27] Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg LfU (2000): Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Karlsruhe 2000
- [28] Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg LfU (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Teil A: Bewertungsmodell), Karlsruhe, Oktober 2005
- [29] Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg LUBW (1992): Potentielle Natürliche Vegetation und Naturräumliche Einheiten als Orientierungsrahmen für ökologisch-planerische Aufgabenstellungen in Baden -Württemberg, Karlsruhe 1992
- [30] Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg LUBW (2017): Daten- und Kartendienst: Geobasisdaten, Online im Internet: <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/home/welcome.xhtml>, Informationsstand 30.01.2017
- [31] Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg LUBW (2017): Daten- und Kartendienst: Natur und Landschaft, Online im Internet: <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/home/welcome.xhtml>, Informationsstand 31.01.2017

- [32] Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg LUBW (2017): Daten- und Kartendienst: Boden und Geologie, Wasser, Online im Internet: <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/home/welcome.xhtml>, Informationsstand 31.01.2017
- [33] Landratsamt Rems-Murr-Kreis (2016): Merkblatt Bodenschutz bei Baumaßnahmen, Stand 01.06.2016
- [34] Landratsamt Rems-Murr-Kreis (2017): Freizeitkarte, Online im Internet: <http://www.vianovis.net/rem-s-murr-kreis/>, Informationsstand 10.02.2017
- [35] Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg (2012): Städtebauliche Klimafibel, Hinweise für die Bauleitplanung, 2012
- [36] Riker+Rebmann (2016): Erschließung Hanfäcker I, Stand 19.12.2016
- [37] Stadt Winnenden und Gemeinde Berglen (2005): Flächennutzungsplan 2000 bis 2015 des GVV Winnenden und der Gemeinde Berglen, Teilbereich Berglen, 2005
- [38] StadtLandFluss (2010): Methodik zur Bewertung naturschutzrechtlicher Eingriffe und zur Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen in der Bauleitplanung, Stand Mai 2009/ergänzt August 2010
- [39] Verband Region Stuttgart: Regionalplan Region Stuttgart 2009
- [40] Werkgruppe Grün (2016): Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotentialanalyse zum Bebauungsplanverfahren "Hanfäcker I" in Berglen-Rettersburg, Stand August 2016

12 Anlagen

- Anlage 1 Bestandsplan Realnutzung M 1:1.000 (A3)
- Anlage 2 Bestandsplan Bodenbewertung M 1:1.000 (A3)
- Anlage 3 Planung Biotopstrukturen / Maßnahmen M 1:1.000 (A3)
- Anlage 4 Eingriffs-Ausgleichsberechnung nach ÖKVO (Ökokonto-Verordnung)
- Anlage 5 Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotentialanalyse, Büro Werkgruppe Grün
- Anlage 6 Lärmgutachten, BS Ingenieure
- Anlage 7 Maßnahmenblätter für die Kompensationsmaßnahmen einschließlich Eingriffs-Ausgleichsberechnung nach ÖKVO (Ökokonto-Verordnung)



Legende Bestand
Biotoptypen nach LUBW 2009

- 33.41 Fettwiese
mittlerer Standorte
- 33.61 Intensivwiese
als Dauergrünland
- 33.71 Trittrasen mit
Steil- und Lagerflächen
- 35.63 Ausdauernde
Ruderalvegetation
frischer bis feuchter Standorte/
Lager
- 35.64 Grasreiche
Ruderalvegetation
tlw. mit Brennesselbestand /
Straßenböschung
- 37.11 Acker mit fragment.
Unkrautvegetation

- 41.20 Feldhecke
- 52.30 Auwald der Bäche
- 60.21 Versiegelte Straße
- 60.25 Grasweg
- 60.63 Nutz- und Ziergarten
- Einzelgehölz, heimisch
oder Obstbaum Hochstamm
- Einzelgehölz, nicht heimisch
oder Obstbaum Mittelstamm

Schutzgebiete

- Landschaftsschutzgebiet
- Geschütztes Biotop

Bearbeitung
blank landschaftsarchitektur
Wiesbadener Straße 15
70372 Stuttgart - Bad Cannstatt
Tel: 0711-259713-01 Fax: -02
E-mail: info@blank-landschaftsarchitekt.de

blank
landschaftsarchitektur

Auftraggeber:

Gemeinde Berglen
Beethovenstr. 14-20
73663 Berglen



Projekt:
Gemeinde Berglen
Grünordnungsplan Hanfacker

Bearbeitet: jl / wb

Gezeichnet: jl

Geprüft: -

Planinhalt:
Bestandsplan Realnutzung

Plan-Nr.: Anlage 1

Dateipfad:

Leistungsphase:

Plangröße: A3

Vorentwurf

Maßstab: 1: 1.000

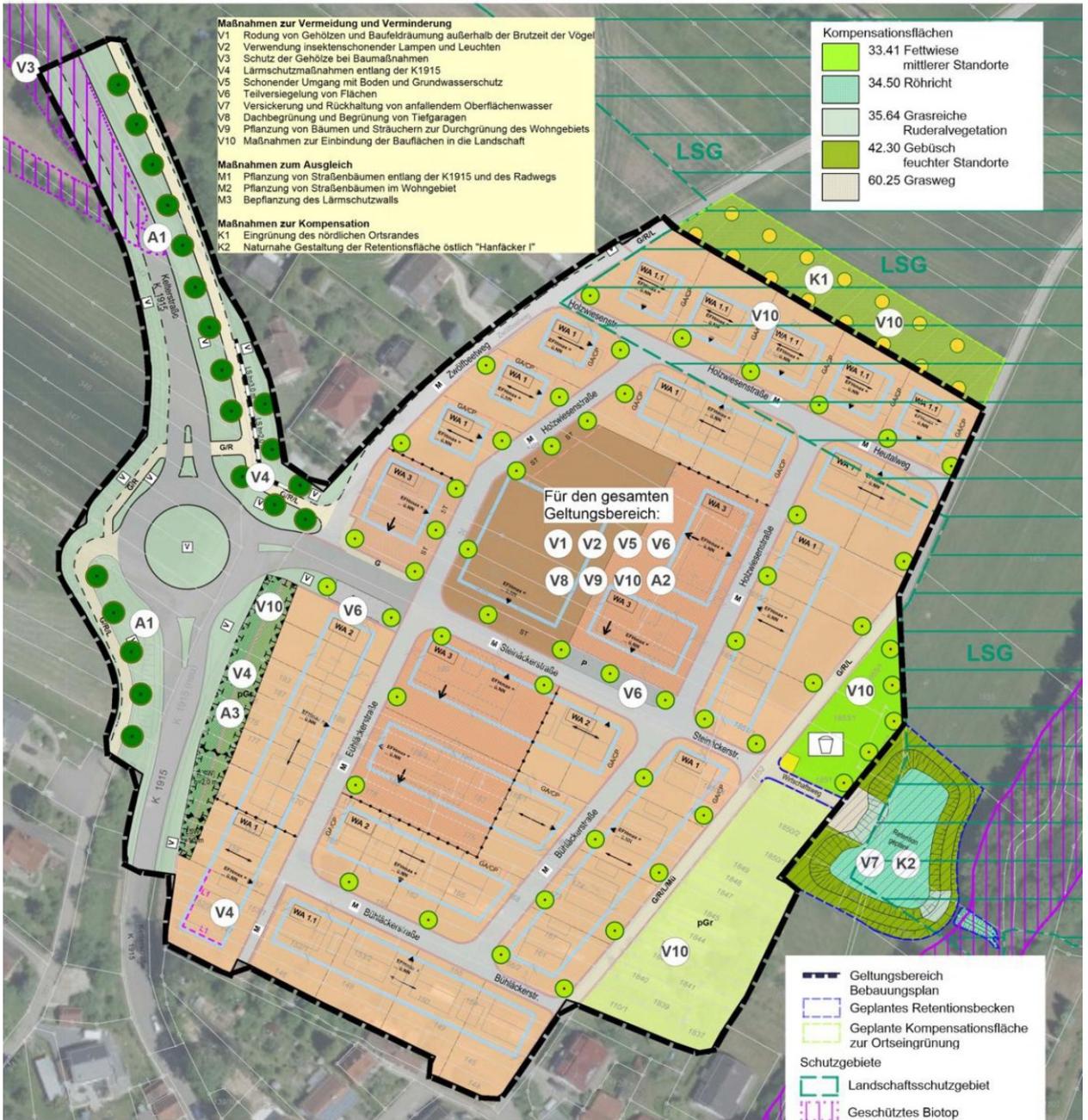
Datum: 07.03.2017



Legende Bestand
 Boden nach Arbeitshilfe Bodenschutz 24 LUBW
 und Bodenkarte der Bodenschätzung
 Wertstufe vor dem Eingriff

-  Vollständig versiegelt
-  Teilversiegelt/Verändert
-  1,5
-  1,83
-  2,17
-  2,5

Bearbeitung blank landschaftsarchitektur Wiesbadener Straße 15 70372 Stuttgart - Bad Cannstatt Tel: 0711-259713-01 Fax: -02 E-mail: info@blank-landschaftsarchitekt.de		
Auftraggeber: Gemeinde Berglen Beethovenstr. 14-20 73663 Berglen		
Projekt: Gemeinde Berglen Grünordnungsplan Hanfacker	Bearbeitet: jl / wb Gezeichnet: jl Geprüft: -	
Planinhalt: Bestandsplan Bodenbewertung	Plan-Nr.: Anlage 2 Dateipfad:	
Leistungsphase: Vorentwurf	Plangröße: A3 Maßstab: 1: 1.000 Datum: 07.03.2017	



Legende Planung
Biotypen nach LUBW 2009

Verkehrsflächen

- 60.21 Verkehrsstraße
- Mischfläche
- Fuß- und Radweg versiegelt

60.23 Stellplätze, wasser-gebundene Decke

35.64 Grasreiche Ruderalvegetation

41.22 Lärmschutzwall

Grünflächen

- Öffentliche Grünfläche
- 60.63 Spielplatz
- 60.63 Private Grünfläche
- 41.22 Lärmschutzwall

Bauflächen

- 60.10 Bauwerkbeständen
- 60.23 Wassergebunden
- 60.63 Nutz- und Ziergärten
- Wohnbaufläche GRZ 0,3/0,45
- Wohnbaufläche GRZ 0,4/0,6
- Wohnbaufläche GRZ0,4/0,8
- Gemeinbedarfsfläche GRZ 0,35/0,53
- 60.10 Trafohäuschen

Einzelgehölze / Baumreihen

- Hochstamm, heimisch Straßenbaum K1915
- Hochstamm, heimisch Straßenbaum Baugebiet
- Obstgehölz, Hochstamm Kompensationsfläche

Bearbeitung
blank landschaftsarchitektur
Wiesbadener Straße 15
70372 Stuttgart - Bad Cannstatt
Tel: 0711-259713-01 Fax: -02
E-mail: info@blank-landschaftsarchitekt.de

blank
landschaftsarchitektur

Auftraggeber:
Gemeinde Berglen
Beethovenstr. 14-20
73663 Berglen

Projekt:
Gemeinde Berglen
Grünordnungsplan Hanfacker

Planinhalt:
Planung Biotopstrukturen / Maßnahmen

Leistungsphase:
Vorentwurf

Bearbeitet: jl / wb
Gezeichnet: jl
Geprüft: -
Plan-Nr.: Anlage 3
Dateipfad:
Plangröße: A3
Maßstab: 1: 1.000 Datum: 07.03.2017

Ermittlung des Kompensationsbedarfes nach ÖKVO 2010									
Projekt: GOP Hanfäcker									
Biototyp nach LUBW		Grundwert	Faktor	Biotopbewertung	Fläche in m ² (STU in cm)		Biotopwert		Differenz Wertpunkte
Typ-Nr.	Bezeichnung	/m ²		/m ²	vorher	nachher	vorher	nachher	
1	2	3	4	5	6	7	Sp.5 x Sp. 6 8	Sp.6 x Sp. 7 9	Sp.8 - Sp. 9 10
1. Bestand vor dem Eingriff									
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	13	1,0	13	9.472		123.136		
33.61	Intensivwiese als Dauergrünland	6	1,0	6	4.860		29.160		
33.71	Trittrasen mit Stell- und Lagerflächen	4	1,0	4	2.230		8.920		
35.63	Ausdauernde Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte / Lager	11	0,8	9	620		5.456		
35.64	Grasreiche Ruderalvegetation tlw. mit Brennesselbestand / Straßenböschung	11	0,7	8	1.300		10.010		
37.11	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	4	1,0	4	16.640		66.560		
41.20	Feldhecke	17	1,0	17	510		8.670		
60.21	Versiegelte Straße	1	1,0	1	2.900		2.900		
60.25	Grasweg	6	1,0	6	320		1.920		
60.63	Nutz- und Ziergarten	6	1,0	6	2.220		13.320		
45.30a	Einzelbäume auf geringwertigen Biototypen								
	2 Apfelbäume StU 140 cm + 140 cm	8	1,0	8	280		2.240		
	Korkenzieherweide StU 45 cm	8	0,6	5	45		216		
	Feldahorn StU 90 cm	8	1,0	8	90		720		
45.30b	Einzelbäume auf mittelwertigen Biototypen								
	2 Fichten StU 230 cm + 90 cm	6	0,6	4	320		1.152		
	3 Obstgehölze Mittelstamm StU je ca. 20 cm	6	0,6	4	60		216		
	Summe StU = xxxx cm (wird in Sp 6 angegeben)								
Summe Bestand					41.072		274.596		

Biototyp nach LUBW		Grundwert	Faktor	Biotopbewertung	Fläche in m ² (STU in cm)		Biotopwert		Differenz Wertpunkte
Typ-Nr.	Bezeichnung	/m ²		/m ²	vorher	nachher	vorher	nachher	
1	2	3	4	5	6	7	Sp.5 x Sp. 6	Sp.6 x Sp. 7	Sp.8 - Sp. 9
2. Zustand nach dem Eingriff									
	<i>Verkehrsflächen, davon</i>					8.765			
60.21	Straße, völlig versiegelt	1	1	1		2.635			2.635
60.21	Straße, Mischfläche, völlig versiegelt	1	1	1		4.310			4.310
60.21	Fuß- und Radwege, völlig versiegelt	1	1	1		1.530			1.530
60.23	Stellplätze, Wassergebundene Decke	2	1	2		290			580
	<i>Verkehrsgrün, davon</i>					4.614			
35.64	Verkehrsgrün, grasreiche Rudealvegetation, Straßenbegleitflächen	11	0,7	8,0		4.250			34.000
41.22	Lärmschutzwall, Feldhecke mittlerer Standorte	14	1	14		364			5.095
	<i>Öffentliche Grünflächen, davon</i>					778			
60.63	Spielplatz, Kleinflächige Grünanlage	6	1	6		778			4.668
	<i>Private Grünflächen, davon</i>					2.621			
60.63	Private Grünflächen, Nutz- und Ziergarten	6	1	6		2.251			13.506
41.22	Lärmschutzwall, Feldhecke mittlerer Standorte	14	1	14		370			5.180
	<i>Wohnbauflächen GRZ 0.3 (+50%), davon</i>					17.207			
60.10	von Bauwerken bestandene Fläche (0,3)	1	1	1		5.162			5.162
60.23	Wassergebundene Decke (Nebenanlagen 0,15)	2	1	2		2.581			5.162
60.63	Nutz- und Ziergarten (0,55)	6	1	6		9.464			56.783
	<i>Wohnbauflächen GRZ 0.4 (+50%), davon</i>					726			
60.10	von Bauwerken bestandene Fläche (0,4)	1	1	1		290			290
60.23	Wassergebundene Decke (Nebenanlagen 0,2)	2	1	2		145			290
60.63	Nutz- und Ziergarten (0,4)	6	1	6		290			1.742
	<i>Wohnbauflächen GRZ 0.4 (Bis 0.8), davon</i>					3.951			
60.10	von Bauwerken bestandene Fläche (0,4)	1	1	1		1.580			1.580
60.23	Wassergebundene Decke (Nebenanlagen 0,4)	2	1	2		1.580			3.161
60.63	Nutz- und Ziergarten (0,2)	6	1	6		790			4.741
	<i>Gemeinbedarfsfläche, davon</i>					2.388			
60.10	von Bauwerken bestandene Fläche (0,35) mit Dachbegrünung	1	1	1		836			836
60.23	Wassergebundene Decke (Nebenanlagen 0,18)	2	1	2		430			860
60.63	Nutz- und Ziergarten (0,47)	6	1	6		1.122			6.734
	<i>Versorgungsanlagen, davon</i>					22			
60.10	Trafohaus, von Bauwerken bestandene Fläche	1	1	1		22			22
60.50	Dachbegrünung	3	1	3		1.880			5.640
	<i>Einzelbäume auf geringwertigen Biototypen</i>								
45.30a	53 Stück STU je ca. 80 cm (Baugebiet Straßenbäume)	8	1	8	4.240				33.920
45.30a	12 Stück STU je ca. 80 cm (Baugebiet Privatgarten)	8	1	8	960				7.680
	<i>Einzelbäume auf mittelwertigen Biototypen</i>								
45.30b	20 Stück STU je ca. 80 cm (K1915)	6	1	6	1.600				9.600
	Summe StU = xxxx cm (wird in Sp 6 angegeben)								
Summe nach Eingriff						41.072		215.708	

Defizit Schutzgut Arten / Biotope	-58.888
Defizit Schutzgut Boden	-111.643
Defizit gesamt	-170.531

3. Kompensationsmaßnahmen		
Mass.-Nr.	Bezeichnung	Wertpunkte
K1	Ortseingrünung Flurstück 212: 1.500 m ² Acker zu Streuobstwiese (Fettwiese) (4 Punkte zu 17 Punkte, Aufwertung 13 Punkte)	19.500
K2	Anlage Retentionsbecken	2.148
K3	Ökokontomaßnahme M3 Wendehalsprojekt Rettersburg	114.178
K4	Ökokontomaßnahme M4 Entbuschung Obstwiese H8ßlinswart	39.567
Summe Kompensationsmaßnahmen		175.393

Differenz
4.862

Ermittlung des Kompensationsbedarfes nach ÖKVO 2010 / Bodenschutz 24 LUBW										
Projekt: GOP Hanfäcker										
Boden nach Arbeitshilfe Bodenschutz 24 LUBW										
Flurst. Nr.	Fläche	KLZ	KLA	AKIWAS	FIPU	NATBOD	WvE	Fläche in m ²	BWE	Ökopunkte
1		2	3	4	5	6	7	8	9	9
1. Bestand vor dem Eingriff										
	T#6#V	25 - 34		1,0	1,5	2,0	1,50	460	690	2.760
	LT#5#V und T#2#a#2	35 - 59		1,0	2,5	2,0	1,83	26.782	49.100	196.401
	LT#4#V	35 - 59		2,0	2,5	2,0	2,17	7.400	16.033	64.133
	L#2#a#2	35 - 59		3,0	2,5	2,0	2,50	2.120	5.300	21.200
Böschungen, Wege	Veränderte Flächen			1,0	2,0	2,0	1,67	630	1.050	4.200
Straßen	Versiegelte Flächen			0,0	0,0	0,0	0,00	3.680	0	0
								41.072		
Summe Bestand									288.695	

2. Zustand nach dem Eingriff										
Verkehrsflächen, davon								8.765		
Verkehrsflächen, versiegelt mit nachgeschalteter Versickerung /Retention										
				1,0	0,0	0,0	0,33	8.475	2.825	11.300
Verkehrsflächen, wassergebunden										
				1,0	1,0	0,0	0,67	290	193	773
Grünflächen, davon								8.013		
Verkehrsrgrün, Böschungen										
				1,0	2,0	2,0	1,67	4.250	7.083	28.333
Lärmschutzwall (öffentliche und private Flächen)										
				1,0	2,0	2,0	1,67	734	1.223	4.893
Öffentliche Grünflächen (Spielplatz)										
				1,0	1,0	2,0	1,33	778	1.037	4.149
Private Grünfläche, Bestandserhalt auf L#2#a#2										
				3,0	2,5	2,0	2,50	2.120	5.300	21.200
Private Grünfläche Bestandserhalt auf T#2#a#2										
				1,0	2,5	2,0	1,83	131	240	961
Wohnbauflächen, davon								21.884		
Wohnbaufläche, versiegelt mit nachgeschalteter Versickerung/Retention										
				1,0	0,0	0,0	0,33	7.033	2.344	9.377
Wohnbaufläche, wassergebunden										
				1,0	1,0	0,0	0,67	4.307	2.871	11.484
Wohnbaufläche, unversiegelt (Garten)										
				1,0	2,0	2,0	1,67	10.544	17.574	70.296
Gemeinbedarfsflächen, davon								2.388		
Gemeinbedarfsfläche, versiegelt mit nachgeschalteter Versickerung/Retention										
				1,0	0,0	0,0	0,33	836	279	1.114
Gemeinbedarfsfläche, wassergebunden										
				1,0	1,0	0,0	0,67	430	287	1.146
Gemeinbedarfsfläche, unversiegelt (Garten)										
				1,0	2,0	2,0	1,67	1.122	1.871	7.482
Trafostation, versiegelt mit nachgeschalteter Versickerung/Retention										
				1,0	0,0	0,0	0,33	22	7	29
Dachbegrünung Substratmächtigkeit 12cm										
							0,60	1.880	1.128	4.512
Summe nach Eingriff									177.052	
Defizit nach Eingriff									-111.643	

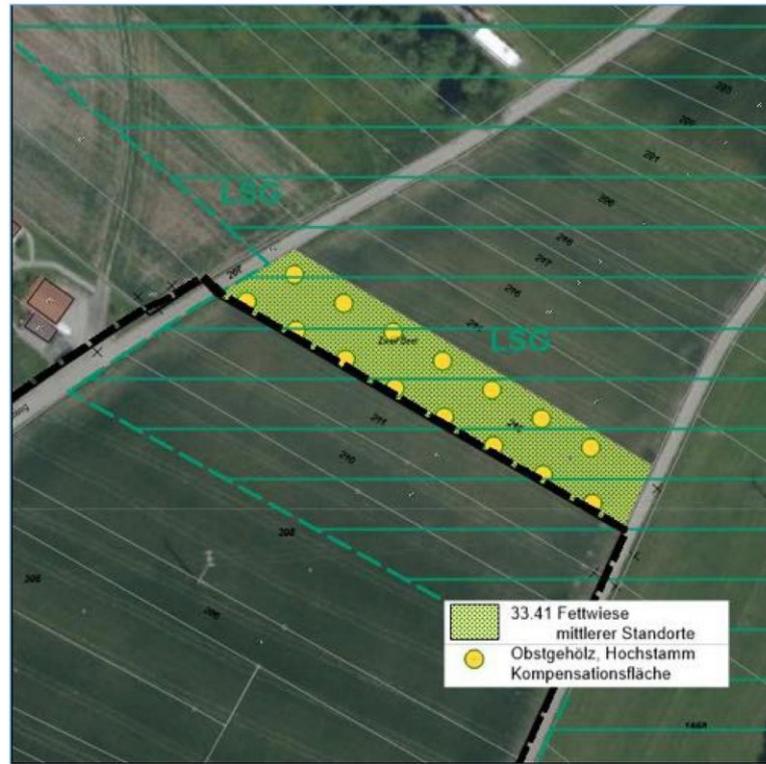
- KLZ = Klassenzeichen
- KLA = Boden oder Grünlandzahl
- AKIWAS = Bodenfunktion Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- FIPU = Bodenfunktion Filter- und Puffer für Schadstoffe
- NATBOD = Bodenfunktion natürliche Bodenfruchtbarkeit
- WvE = Wertstufe vor dem Eingriff
- BWE = Bodenwerteinheiten
- Ökopunkte = Wertstufe * Faktor 4

Bewertungsklassen	Funktionserfüllung
0	keine (versiegelt)
1	gering
2	mittel
3	hoch
4	sehr hoch

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung <i>Bebauungsplan Hanfäcker Berglen - Rettersburg</i>	Vorhabenträger <i>Gemeinde Berglen</i>	Maßnahmenkonzept-Nr. K 1
Bezeichnung der Maßnahme Anlage einer Streuobstwiese		Maßnahmentyp <i>V Vermeidungsmaßnahme</i> K Kompensationsmaßnahme <i>E Ersatzmaßnahme</i> <i>G Gestaltungsmaßnahme</i> <i>W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht)</i> Zusatzindex <i>FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung</i> <i>CEF funktionserhaltende Maßnahme</i> <i>FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</i>
Anlage zum GOP Hanfäcker – K1 Eingrünung des nördlichen Ortsrands Eigentümer: Gemeinde Berglen		
Lage des Maßnahmenraums <i>Gemarkung Berglen – Rettersburg, Flurstück 212 Nördlich von Rettersburg</i>		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt Eingriff in Schutzgut Arten / Biotope, Boden und Landschaftsbild Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Maßnahmenbeschreibung		
Das unmittelbar an das Bebauungsplangebiet angrenzende Flurstück 212, eine bestehende Ackerfläche, wird als Streuobstwiese angelegt. Das Flurstück umfasst ca. 1.500 m ² . Die Fläche wird mit gebietsheimischem Saatgut angesät und zu einer Fettwiese mittlerer Standorte entwickelt. Es werden 15 Obstgehölze als Hochstämme im Pflanzabstand von ca. 12 m und Reihenabstand von 10 m gepflanzt. Die Maßnahmenfläche ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.		
Rechnerische Aufwertung nach ÖKVO: Schutzgut Arten / Biotope: 1.500 m ² x (17 – 4) Punkte = 19.500 Punkte, Summe Ökopunkte: 19.500 Punkte		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung <i>Bebauungsplan Hanfäcker Berglen - Rettersburg</i>	Vorhabenträger <i>Gemeinde Berglen</i>	Maßnahmenkonzept-Nr. K 1

Übersichtskarte:

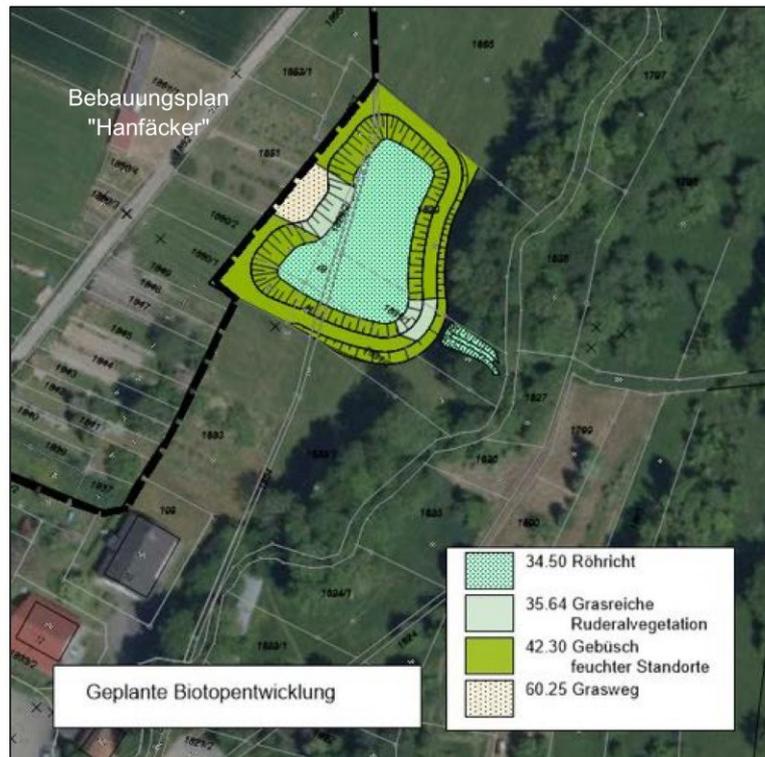


Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung <i>Bebauungsplan Hanfäcker Berglen - Rettersburg</i>	Vorhabenträger <i>Gemeinde Berglen</i>	Maßnahmenkonzept-Nr. K2
Bezeichnung der Maßnahme Anlage und naturnahe Gestaltung einer Retentionsfläche östlich "Hanfäcker"		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme K Kompensationsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Anlage zum GOP Hanfäcker – K2 Naturnahe Gestaltung der Retentionsfläche östlich "Hanfäcker" Eigentümer: Gemeinde Berglen		
Lage des Maßnahmenraums <i>Gemarkung Berglen – Rettersburg</i> Flurstücke Nr. 1829, 1829/1, 1831/1, 1831/2, 1850/1, 1850/2, 1851 und 1854 (alle teilweise) sowie Flurstücke Nr. 1829/2, 1829/3 und 1829/4. <i>Nördlich von Rettersburg</i>		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt Eingriff in Schutzgut Arten / Biotope und Boden/Wasser Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung <i>Bebauungsplan Hanfäcker Berglen - Rettersburg</i>	Vorhabenträger <i>Gemeinde Berglen</i>	Maßnahmenkonzept-Nr. K2
Maßnahmenbeschreibung		
<p>Auf einer Fläche von 1.965 m² wird eine Retentionsfläche mit Ableitungsmulde in den Buchenbach hergestellt und naturnah gestaltet. Die Retentionsfläche umfasst ca. 1.900 m² auf derzeitigen Fettwiesen und Kleingärten. Die Ableitungsmulde in den Buchenbach umfasst zusätzlich ca. 65 m² und wird im Bereich der gewässerbegleitenden Gehölzflächen angelegt.</p> <p>Die Anlage der Retentionsfläche erfolgt durch Modellierung des bestehenden Geländes. Das Gelände wird stellenweise ca. 2 m tief abgegraben. Die Böschungen werden naturnah mit einer mittleren Böschungsneigung von 1:3 angelegt. Zum Baugebiet hin wird die Fläche eingezäunt, nach Osten zum Buchenbach hin bleibt diese offen. Das Retentionsbecken fasst ca. 500 m³, die mittlere Einstautiefe beträgt ca. 65 cm.</p> <p>Die Sohle des Beckens wird mit Röhricht und feuchten Hochstaudenfluren entwickelt. Die Böschungen und Randflächen werden locker mit Strauchgruppen (Feuchtgebüsch) bepflanzt. Lediglich im Zufahrtsbereich und im Bereich des Ablaufs bleiben die Flächen offen. Die Maßnahmenfläche ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.</p> <p>Rechnerische Aufwertung nach ÖKVO (vgl. Eingriffs-Ausgleichbilanz im Anhang):</p> <p style="padding-left: 40px;">Schutzgut Arten / Biotop: 9.260 Punkte Schutzgut Boden: - 7.112 Punkte</p> <p style="padding-left: 40px;">Summe Ökopunkte: 2.148 Punkte</p>		
Übersichtskarten Bestand:		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung <i>Bebauungsplan Hanfäcker Berglen - Rettersburg</i>	Vorhabenträger <i>Gemeinde Berglen</i>	Maßnahmenkonzept-Nr. K2

Übersichtskarte Maßnahmen:



Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung: siehe Anlage

Ermittlung des Kompensationsbedarfes nach ÖKVO 2010									
Projekt: GOP Hanfäcker-Retentionsfläche									
Biototyp nach LUBW		Grundwert	Faktor	Biotopbewertung	Fläche in m ² (STU in cm)		Biotopwert		Differenz Wertpunkte
Typ-Nr.	Bezeichnung	/m ²		/m ²	vorher	nachher	vorher	nachher	
1	2	3	4	5	6	7	Sp.5 x Sp. 6	Sp.6 x Sp. 7	Sp.8 - Sp. 9
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Bestand vor dem Eingriff									
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	13	1,0	13	1.690		21.970		
52.30	Auwald der Bäche und kleine Flüsse	28	1,0	28	55		1.540		
60.63	Nutz- und Ziergarten	6	1,0	6	220		1.320		
<i>Summe StU = xxxx cm (wird in Sp 6 angegeben)</i>									
Summe Bestand					1.965		24.830		
2. Zustand nach dem Eingriff									
34.50	Röhricht (Sohle Retentionsbecken)	19	1	19		680		12.920	
34.50	Röhricht (Auslauf)	19	1	19		55		1.045	
35.64	Grasreiche Ruderalvegetation	11	1	11		125		1.375	
42.30	Gebüsch feuchter Standorte	18	1	18		1.010		18.180	
60.25	Grasweg	6	1	6		95		570	
<i>Summe StU = xxxx cm (wird in Sp 6 angegeben)</i>									
Summe nach Eingriff						1.965		34.090	
Summe Schutzgut Arten / Biotope									9.260
Summe Schutzgut Boden									-7.112
Defizit (-) / Überschuss (+) gesamt									2.148
3. Kompensationsmaßnahmen									
Mass.-Nr.	Bezeichnung								Wertpunkte
Summe Kompensationsmaßnahmen									0

Externe Kompensation

Ermittlung des Kompensationsbedarfes nach ÖKVO 2010 / Bodenschutz 24 LUBW

Projekt: GOP Hanfäcker - Retentionsfläche

Boden nach Arbeitshilfe Bodenschutz 24 LUBW										
Flurst. Nr.	Fläche	KLZ	KLA	AKIWAS	FIPU	NATBOD	WvE	Fläche in m ²	BWE	Ökopunkte
1		2	3	4	5	6	7	8	9	9
1. Bestand vor dem Eingriff										
		T#2#a#2	35 - 59	1,0	2,5	2,0	1,83	1.600	2.928	11.712
		L#2#a#2	35 - 59	3,0	2,5	2,0	2,50	300	750	3.000
		Wege, unversiegelt		1,0	1,0	1,0	1,00	65	65	260
								1.965		
Summe Bestand										
									14.972	
2. Zustand nach dem Eingriff										
		Abgrabungen		1,0	1,0	1,0	1,00	1.965	1.965	7.860
								1.965		
Summe nach Eingriff										
									7.860	
Defizit nach Eingriff										
									-7.112	

- KLZ = Klassenzeichen
- KLA = Boden oder Grünlandzahl
- AKIWAS = Bodenfunktion Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- FIPU = Bodenfunktion Filter- und Puffer für Schadstoffe
- NATBOD = Bodenfunktion natürliche Bodenfruchtbarkeit
- WvE = Wertstufe vor dem Eingriff
- BWE = Bodenwerteinheiten
- Ökopunkte = Wertstufe * Faktor 4

Bewertungsklassen	Funktionserfüllung
0	keine (versiegelt)
1	gering
2	mittel
3	hoch
4	sehr hoch

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 20.06.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Herr Gemeinderat Thomas Walter

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriefführer: Frau Michaela Heidenwag

**11. Fortschreibung des genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen
- Feststellung des Entwurfs für die
12. Flächennutzungsplanänderung**

Hierzu liegt die Sitzungsvorlage 310/2017 vor. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

- 1. Der Entwurf für die 12. Änderung des am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen wird festgestellt.**
- 2. In den am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen wird die folgende neue Darstellung aufgenommen:**
 - Gemeinbedarfsfläche „Katholischer Kindergarten“ in Leutenbach (0,5 ha).**
- 3. Maßgebend ist der vom Stadtentwicklungsamt der Stadt Winnenden gefertigte Lageplan vom 07.10.2016 im Maßstab 1:5000.**
- 4. Die Begründung vom 28.04.2017 wird festgestellt.**

Verteiler: 1 x GVV Winnenden
1 x Ordner 12. FNP-Änderung

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/310/2017	Az.: 621.31
Datum der Sitzung 20.06.2017	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



**Fortschreibung des genehmigten gemeinsamen
Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des
Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde
Berglen in Teilbereichen
- Feststellung des Entwurfs für die
12. Flächennutzungsplanänderung**

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat am 14.12.2016 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat am 13.12.2016 beschlossen, den genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplan zu ändern und eine Fläche für den Gemeinbedarf „Katholischer Kindergarten“ in Leutenbach darzustellen. Aufgrund dieser Änderungsbeschlüsse wurde vom 15.12.2016 - 31.01.2017 die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte für den Bereich des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden am 26.01.2017 im Rathaus der Stadt Winnenden. Für den Bereich der Gemeinde Berglen ist die Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich, weil sich die beabsichtigte neue Darstellung ausschließlich im Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden befindet.

Aus Sicht der Verwaltung stehen die abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einer Weiterführung der 12. Flächennutzungsplanänderung mit Darstellung der Gemeinbedarfsfläche nicht entgegen. Die Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren, soweit sie städtebaulich und rechtlich vertretbar sind, berücksichtigt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Unter Hinweis auf die Begründung für die 12. Flächennutzungsplanänderung, die nähere Angaben zu der beabsichtigten Darstellung enthält, wird daher vorgeschlagen, den Entwurf für die 12. Flächennutzungsplanänderung festzustellen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

- 5. Der Entwurf für die 12. Änderung des am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird festgestellt.**

- 6. In den am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird die folgende neue Darstellung aufgenommen:**
 - Gemeinbedarfsfläche „Katholischer Kindergarten“ in Leutenbach (0,5 ha).**

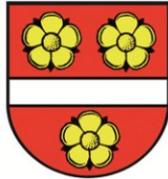
- 7. Maßgebend ist der vom Stadtentwicklungsamt der Stadt Winnenden gefertigte Lageplan vom 07.10.2016 im Maßstab 1:5000.**

- 8. Die Begründung vom 28.04.2017 wird festgestellt.**

Verteiler:

1 x GVV Winnenden
1 x Ordner 12. FNP-Änderung

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden und Gemeinde Berglen



**12. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes
2000 - 2015**

BEGRÜNDUNG

gemäß § 2a und § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

Rechtsgrundlagen

- A. Baugesetzbuch (BauGB) *in der zum Satzungsbeschluss jeweils gültigen Fassung*
- B. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) *in der zum Satzungsbeschluss jeweils gültigen Fassung*
- C. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, ber. GBl. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2014 (GBl. S. 501)
- D. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) *in der zum Satzungsbeschluss jeweils gültigen Fassung*



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Notwendigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans	1
2.	Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung.....	3
3.	Planungsraum.....	3
4.	Bestehende Planung.....	4
4.1	Landesplanung / Landesentwicklungsplan 2002	4
4.2	Regionalplanung / Regionalplan.....	5
5.	Planung.....	6
5.1	Plandarstellungen	7
6.	Umweltbericht	7

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Planungsraum des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen	4
Abb. 2:	Auszug aus der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte des Verbands Region Stuttgart	5
Abb. 3:	12. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans, Entwurf vom 07.10.2016 .	6



1. Notwendigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans

Um eine städtebaulich geordnete Entwicklung zu gewährleisten, soll am nordwestlichen Ortsrand vom Wohnbezirk Leutenbach ein Bebauungsplan mit Ausweisung einer neuen Gemeinbedarfsfläche aufgestellt werden. Dieser ist Voraussetzung für die Verlagerung eines bisher im Ortskern vom Wohnbezirk Leutenbach bestehenden 25 Jahre alten Kindergartens. Kindergartenplätze in der Gemeinde und speziell im Wohnbezirk Leutenbach sind besonders knapp. Wenngleich der Bedarf durch provisorische Umverteilungen im Gemeindegebiet wahrscheinlich mittelfristig noch gedeckt werden könnte, gibt es keinerlei Reserven für zusätzliche Kindergartenplätze, weder für die Unter- noch die Überdreijährigen.

Der bisherige Standort in der Brunnenstraße weist Mängel auf:

- a. Die Lage mitten im Ort ist verkehrsmäßig beengt und befindet sich unmittelbar gegenüber der Feuerwehr.
- b. Der ungenügende Freiraum für PKW- und Fahrrad-Stellplätze – für Personal sowie für Hol- und Bringverkehr – stellt ein hohes Konflikt- und Sicherheitspotential dar.
- c. Die Sanierung und Modernisierung des Bestandsgebäudes einschließlich der Freianlagen kommt an die Kosten eines Kindergarten-Neubaus heran, ohne jedoch ein langfristig tragfähiges und sinnvolles Konzept mit entsprechenden Reserven zu erzielen.
- d. Die Räumlichkeiten und sanitären Anlagen sind nicht mehr zeitgemäß.
- e. Die zur Verfügung stehende Grundstücksfläche genügt den langfristigen Anforderungen an eine zeitgemäße Kiga-Einrichtung nicht.
- f. Für die gesamte Bauzeit würde eine Interimslösung erforderlich, die kostenintensiv und sehr unwirtschaftlich wäre.

Zunächst wurden fünf neue mögliche Standorte in Betracht gezogen und bewertet:

- a. „Am Jugendtreff“
- b. „Ortsausgang gegenüber Rems-Murr-Halle“
- c. „Nicht genutzte Tennisplätze“
- d. „Beim Maulbeerhain“
- e. „Im Grund / Oberes Lehen“

Die Einzelbeurteilung nach Kriterien wie Lage im Gesamtort, nötiger Grunderwerb, Interimslösung, ökologischer Ausgleichsproblematik, Erschließungs- und Verkehrssituation, Nachnutzung des bisherigen Standorts für Wohnbebauung sowie Verträglichkeit der unterschiedlichen Nutzungen hat vier Standorte ausgeschieden und noch zwei in der engeren Wahl belassen:

- a. „Im Grund / Oberes Lehen“
- b. „Brunnenstraße“ (bisheriger Standort)



Am Ende des Abwägungsprozesses fiel die Standortentscheidung – in Kenntnis und Diskussion aller, auch zum Teil problematischer Kriterien – zugunsten des Gebiets „Im Grund / Oberes Lehen“.

Den letzten Ausschlag für diese Entscheidung gaben mehrheitlich die folgenden Überlegungen:

- a. Für eine ausgewogene Entwicklung vom Wohnbezirk Leutenbach ist es wesentlich, dass die einzelnen Kindergärten sich künftig nicht alle in der Ortshälfte nördlich der Hauptstraße konzentrieren, sondern dass - wie bisher mit dem Standort „Brunnenstraße“ - mind. zwei Kindergärten die südliche Gemeindeseite versorgen: im Neubaugebiet Mühlefeld und nun eben auch „Oberes Lehen“.
- b. Nicht unwesentlich ist die Gesamtfinanzierung einer solchen Einrichtung. Mit dem Verkauf des Areals an der Brunnenstraße kann der neue Kindergarten weitestgehend und ohne neue Belastungen finanziert werden.
- c. Es erscheint im Sinne einer weitsichtigen Stadtentwicklung sinnvoll, im gut erschlossenen Ortskern weiteren Wohnungsbau unterzubringen und einen Kindergarten quasi „ins Grüne“ zu verlegen, wo eine höhere Sicherheit und ein geringerer Störgrad für alle gewährleistet werden kann.
- d. Nicht zuletzt fällt auch die Kombination mit dem dort bereits bestehenden Spielplatz ins Gewicht für die Entscheidung zum Standort „Oberes Lehen“.

Zur Korrektur der Zielabweichung soll zunächst der gemeinsame Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen angepasst werden.

2. Verfahren

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 14.12.2016 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in öffentlicher Sitzung am 13.12.2016 die Aufstellung der 12. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen beschlossen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Leutenbach hat in öffentlicher Sitzung am 09.02.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens "Katholischer Kindergarten" in Leutenbach beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde für den Bereich des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden bei einem öffentlichen Termin am 26.01.2017 um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses Winnenden, Torstraße 10, 71364 Winnenden durchgeführt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung bestand aus einer öffentlichen Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und einer allgemeinen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Anhörung). Für den Bereich der Gemeinde Berglen ist die Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich, weil sich die beabsichtigte neue Darstellung ausschließlich im Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden befindet.



Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 15.12.2016 durchgeführt.

Die Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

3. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Der gemeinsame Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen, wirksam seit 06.07.2006, stellt die mittel- bis langfristig (10 - 15 Jahre) beabsichtigte Bodennutzung für das gesamte Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in den Grundzügen dar. Die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung ist im Flächennutzungsplan entsprechend den voraussehbaren Bedürfnissen der Großen Kreisstadt Winnenden und der Gemeinden Berglen, Leutenbach und Schwaikheim nach § 5 Abs. 1 BauGB dargestellt. Der Flächennutzungsplan soll nach § 5 Abs. 1 BauGB nach seiner erstmaligen oder erneuten Aufstellung überprüft und, soweit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB erforderlich, geändert, ergänzt oder neu aufgestellt werden. Der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen soll die räumliche Entwicklung des Planungsraumes bis zum Jahr 2015 regeln.

Falls sich für einzelne Teilbereiche die Planungsziele ändern, besteht die Möglichkeit den Flächennutzungsplan in Teilbereichen zu ändern, gegebenenfalls parallel mit der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans.

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 14.12.2016 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in öffentlicher Sitzung am 13.12.2016 die Aufstellung der 12. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen beschlossen.

Durch die Aufstellung der 12. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen soll im Anschluss an das Wohngebiet „Lehen“ in nordwestlicher Richtung eine Gemeinbedarfsfläche für einen Kindergarten entstehen.

4. Planungsraum

Das Plangebiet der 12. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen liegt im Gebiet „Lehen“ auf Gemarkung Leutenbach und umfasst mit einer Fläche von ca. 0,4 ha die Flurstücke Nr. 1302/1, 1302/2, 1303/1, 1303/2, 1304, 1305 und 1306.

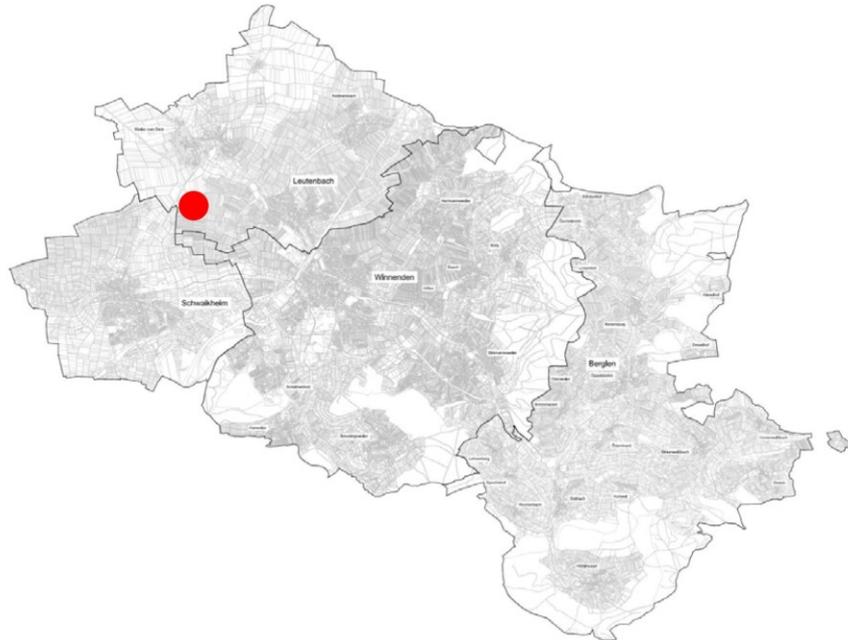


Abb. 1: Planungsraum des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen

5. Bestehende Planung

5.1 Landesplanung / Landesentwicklungsplan 2002

Der Landesentwicklungsplan (LEP) stellt das rahmensetzende, integrierende Gesamtkonzept für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes BW dar. Im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Regelungen sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Landesentwicklung sowie für die Abstimmung und Koordination raumbedeutsamer Planungen festgelegt.

Alle räumlichen Planungen, insbesondere die Regionalplanung, die kommunale Bauleitplanung und die fachlichen Einzelplanungen sowie raumbezogene Förderprogramme haben sich am Landesentwicklungsplan zu orientieren. Als übergeordneter Gesamtplan enthält der Landesentwicklungsplan keine parzellenscharfen Festlegungen. Er ist durch Rechtsverordnung der Landesregierung für verbindlich erklärt. Vorgaben des LEP unterscheiden sich durch Ziele und Grundsätze, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind. Dabei gelten die Ziele als rechtsverbindliche Vorgaben, die durch planerische Abwägung oder Er-



messensausübung nicht überwunden werden können. Sie gelten auch für Personen des Privatrechts bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben als verbindlich, wenn an ihnen die öffentliche Hand mehrheitlich beteiligt ist oder wenn die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden. die die Bauleitplanung betreffen, begründen darüber hinaus eine Anpassungspflicht. Grundsätze enthalten allgemeine Aussagen, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der planerischen Abwägung und bei der Ermessensausübung, insbesondere bei der Bauleitplanung, zu berücksichtigen sind.

Im „Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg“ ist die Gemeinde Leutenbach der Raumkategorie „Verdichtungsraum Stuttgart“ im Mittelzentrum Waiblingen / Fellbach zu-geordnet und liegt an der Landesentwicklungsachse Stuttgart – Waiblingen/Fellbach – Backnang (– Schwäbisch Hall).

5.2 Regionalplanung / Regionalplan

Der Flächennutzungsplan basiert des Weiteren auf den Zielen und Vorgaben des Regionalplans des Verbands Region Stuttgart vom 22. Juli 2009 (Satzungsbeschluss); er ist seit 12.11.2010 rechtsverbindlich.

Im Regionalplan, der sich auf den Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg beruft, ist die Gemeinde Leutenbach der Raumkategorie „Verdichtungsraum Stuttgart“ im Mittelbereich Waiblingen / Fellbach zugeordnet und liegt als Siedlungsbereich an der Landesentwicklungsachse Stuttgart – Waiblingen/Fellbach – Backnang (– Schwäbisch Hall). In der Systematik der Zentralen Orte ist Leutenbach zugehörig dem Unterzentrum Winnenden im Mittelbereich Waiblingen / Fellbach ausgewiesen.

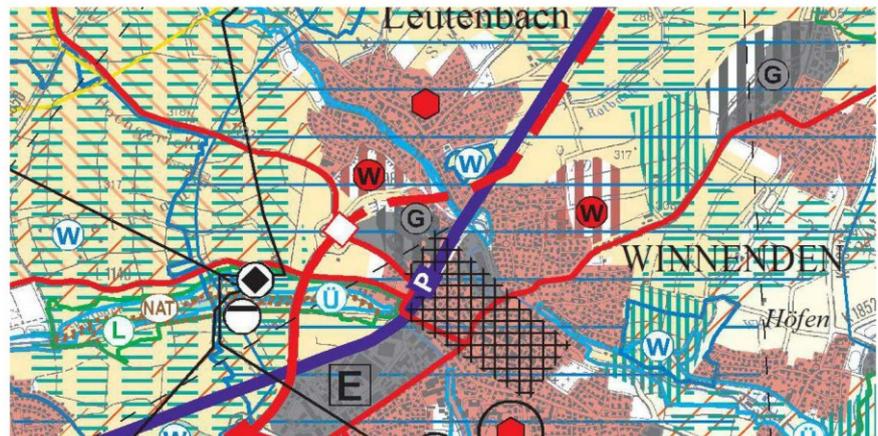


Abb. 2: Auszug aus der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte des Verbands Region Stuttgart



6. Planung

Durch die 12. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen vorbereitet, die entsprechend der städtebaulichen Entwicklungskonzeption eine Gemeinbedarfsfläche für einen Kindergarten gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ausweisen.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan 2000 – 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt.

Die Gemeinbedarfsfläche „Kindergarten“ soll am nordwestlichen Ortsrand im Wohnbezirk Leutenbach, unmittelbar neben einem bestehenden Kinderspielplatz ausgewiesen werden.

Mit der 12. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die folgenden neuen Darstellungen aufgenommen:

- Fläche für den Gemeinbedarf (Kindergarten) im Wohnbezirk Leutenbach (ca. 0,4 ha)

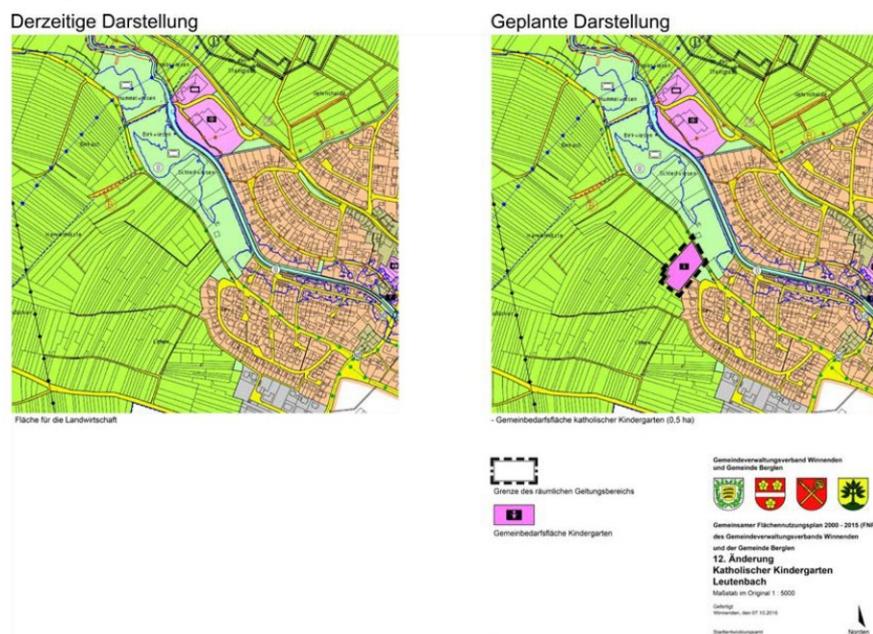


Abb. 3: 12. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans, Entwurf vom 07.10.2016



6.1 Plandarstellungen

Der Flächennutzungsplan stellt gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB. Flächen dar, die der Ausstattung des Gemeindegebiets dienen mit Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, insbesondere mit der Allgemeinheit dienenden baulichen Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs, wie mit Schulen und Kirchen sowie mit sonstigen kirchlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen, sowie mit Flächen für Sport- und Spielanlagen.

Durch die 12. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird die Fläche für den Gemeinbedarf „Kindergarten“ (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB dargestellt.

Damit wird die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf „Kindergarten“ im Bebauungsplanverfahren vorbereitet.

7. Umweltbericht

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 14.12.2016 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in öffentlicher Sitzung am 13.12.2016 die Aufstellung der 12. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen beschlossen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Leutenbach hat in öffentlicher Sitzung am 09.02.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens "Katholischer Kindergarten" in Leutenbach beschlossen.

Die Gemeinde Leutenbach beauftragte im Februar 2017 das Planungsbüro AGOS mit der Erstellung des Umweltberichtes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB einschließlich Eingriffsregelung nach § 1a BauGB und § 13ff BNatSchG zum Bebauungsplan "Katholischer Kindergarten" in Leutenbach. Das Ergebnis steht noch aus.

Als Bestandteil der Verfahrensunterlagen beinhaltet der Umweltbericht eine zusammenfassende, vorab vorgenommene Einschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter einschl. deren Wechselwirkungen (Mensch, Kultur- und Sachgüter, Boden, Wasser, Klima, Pflanzen und Tiere sowie Landschaftsbild) des UVPG und zeigt auf, welche Maßnahmen ergriffen werden, um Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu vermeiden, zu minimieren bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen zu kompensieren.

Im Mittelpunkt stehen demnach

- die Beschreibung und Bewertung des Bestandes, insbesondere die Bedeutung einzelner Funktionen für die verschiedenen Schutzgüter
- die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter einschl. deren Wechselwirkungen sowie



**12. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015
des GVV Winnenden und der Gemeinde Berglen**

Begründung

28.04.2017

- die Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen.

Im Rahmen einer bereits erfolgten Artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung (Habitatpotentialanalyse) wurden im Wirkungsbereich des geplanten Kindergartens die vorhandenen Lebensraumstrukturen untersucht, die Betroffenheit der relevanten Arten und deren Lebensräume dargestellt, die Verbotstatbestände nach § 44 bewertet und Empfehlungen für das weitere Vorgehen gemacht.

Der Empfehlung wird gefolgt, noch während der Vegetationsperiode 2017 für den Planbereich die Artengruppen der Fledermäuse, Vögel und Reptilien sowie holzwohnende Käfer zu untersuchen, um bei einem tatsächlichen Vorkommen der Arten entsprechende Schutzvorkehrungen und Maßnahmen umzusetzen.

Darüber hinaus werden Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen) dargestellt, die im Falle einer Umsetzung der Planung im Bereich der Streuobstwiesen zum Tragen kommen und in den Bebauungsplan Eingang finden müssen.

Gefertigt:

Winnenden, den 28.04.2017

Schlecht
Stadtentwicklungsamt

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 20.06.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Herr Gemeinderat Thomas Walter

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

12. Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung

Auf die Sitzungsvorlage 311/2017 wird verwiesen. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Nachfolgend stellt Hauptamtsleiterin Sigloch ausführlich den Sachverhalt vor.

Nachfolgend fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung mit Wirkung vom 1. Juli 2017.

Verteiler: 1 x Hauptamt

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/311/2017	Az.: 795.12
Datum der Sitzung 20.06.2017	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) wurde vom Gemeinderat am 28. Juli 1998 beschlossen. Mit Beschluss vom 18. Dezember 2001 erfolgte eine Anpassung an den Euro. Eine Gebührenkalkulation wurde hier nicht vorgenommen.

Nun soll die Gebührensatzung an die inzwischen eingetretenen Rechtsänderungen angepasst werden. Der Satzungsentwurf entspricht der Mustersatzung des Gemeindetags von Baden-Württemberg. Aufgrund der gestiegenen Lebenshaltungskosten wurde der Gebührenrahmen in § 4 der Satzung von 2,50 Euro bis 2.500 Euro auf 2,50 Euro bis 5.000 Euro angepasst.

Des Weiteren ist eine Neukalkulation der Verwaltungsgebühren erfolgt. In der Anlage beigefügter Übersicht sind die Änderungen ausführlich dargestellt.

Rechtsgrundlage

Die Gebührenkalkulation beruht auf § 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Danach können die Gemeinden und Städte für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, Gebühren erheben. Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht. Die Gebühr **soll** die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die Verwaltungskosten, das heißt die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten, gedeckt werden (Kostenobergrenze).

Personalkosten

Für die Gebührenkalkulation wurden die Personalkosten für das Haushaltsjahr 2017 zugrunde gelegt. Diese Kosten beinhalten die Bezüge und Entgelte einschließlich der Sonderzuwendung, Versorgungszuschläge für Beamte sowie allgemeine Personalnebenkosten vom Jahre 2017. Umlagezahlungen für schon im Ruhestand befindliche Beamte sind nicht enthalten. Des Weiteren wurden keine künftigen Tarifierhöhungen berücksichtigt.

Sachkosten

Für die Veranschlagung der Sachkosten wurden die Pauschalsätze aus der Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) herangezogen. Insgesamt betragen diese 17.174,00 Euro (durchschnittlicher Wert der Gemeinkosten des mittleren und geho-

benen Dienstes (7.100 Euro + 8.800 / 2 = 7.950 Euro zzgl. Raumkosten: 4.314,00 Euro. Ausstattung: 1.710,00 Euro und sächlicher Verwaltungsaufwand: 3.200,00 Euro). Ebenfalls nach dieser Vorschrift wurde ein Zuschlag von 17% auf die Personalkosten angesetzt (Nr. 8 der Vorbemerkungen). Kalkulatorische Zinsen wurden mit einem Wert von 4% angerechnet. Mit diesem Satz wurde auch für den Haushaltsplan 2017 kalkuliert.

Folgende Gebührentatbestände wurden ersatzlos gestrichen:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung), da sich hierfür die rechtliche Grundlage geändert hat.
- Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite, da diese Leistung nicht mehr angeboten wird und der Tatbestand auch in der Mustersatzung nicht mehr verankert ist.

Neu aufgenommen wurden:

- Im Bereich des Grundstücksverkehrs wurde unter Ziffer 17.1 aufgenommen, dass bei einer Bauplatzbewerbung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 500,00 Euro für die Bearbeitung und die Erstellung eines notariellen Kaufvertragsentwurfs fällig wird. Bei Zustandekommen des notariellen Vertrages wird diese Gebühr allerdings mit dem Kaufpreis verrechnet. In der Vergangenheit ist es immer wieder vorgekommen, dass die Verwaltung in sehr aufwändiger Weise einen Kaufvertrag ausgearbeitet hat und die Interessenten dann kurz vor dem Notartermin ihre Bewerbung zurückgezogen haben. Mit dieser Maßnahme soll erreicht werden, dass sich nur ernsthafte Interessenten um einen Platz bewerben.
- Die Gemeinde Berglen übernimmt künftig weisungsgebundene Aufgaben im Bereich der Wasserbehörde, daher wurde die Ziffer 26.1 (Zulassung von Ausnahmen in Gewässerstrandstreifen (§ 68 Abs. 7 WG)) sowie unter 26.2 (Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG)) neue Gebühren aufgenommen.
- Seit einigen Jahren besteht die Möglichkeit eine elektronische Auskunft über das Meldeportal (§ 32 Abs. 1 MG) zu stellen. Hierfür sollen Gebühren in Höhe von 5,00 Euro (Ziffer 20.1.3) erhoben werden.
- Die Tatbestände für das Ausstellen und verlängern von Fischereischeinen (Ziffer 14 ff.) sowie die Erteilung von Empfangsbescheinigungen bei Gewerbesachen und Auskünften aus der Gewerbekartei (Ziffer 16 ff.) waren in der bisherigen Satzung nicht verankert und sollen nun aufgenommen werden.
- In der Sitzung vom 03.03.2017 hat der Gemeinderat darüber Beschluss gefasst, dass standesamtliche Eheschließungen auch im Bürgerhaus Berglen in Rettersburg sowie im Heimatmuseum in Oppelsbohm durchgeführt werden können. Außerdem kann ab dem Spätsommer 2017 auf dem neuen Trauplatz in Öschelbronn unter freiem Himmel geheiratet werden. Bei diesen neuen Angeboten kommt es zu einem Verwaltungsmehrauf-

wand, weshalb hierfür zusätzliche Gebühren erhoben werden müssen (siehe Ziffer 25 ff.).

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung mit Wirkung vom 1. Juli 2017.

Verteiler:

1 x Hauptamt

ANLAGE ZUR VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG

Gebührenverzeichnis

Stand: 01.07.2017

Nr	Amtshandlung	Gebühr
1.	Allgemeine Befreiungen	
1.1	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 € bis 500,00 €
2.	Allgemeine Genehmigungen	
2.1	Genehmigung, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 € bis 500,00 €
3.	Allgemeine Gutachten	
3.1	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1% bis 5%, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 22,50 €
4.	Allgemeine Verwaltungsgebühr	
4.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,50 € bis 2.500 €
5.	Anträge	
5.1	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,50 € bis 100,00 €
5.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 5,00 €
5.3	Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 5,00 €
6.	Auskünfte	
6.1	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	2,50 € bis 50,00 €
7.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühren zum Ansatz	3,00 € bis 125,00 €

7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 € bis 5,00 €, mindestens 2,50 €
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 € bis 2,50 €, mindestens 2,50 €
7.4	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 € bis 5,00 €, mindestens 2,50 €
7.5	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 € bis 2,50 €, mindestens 2,50 €
7.6	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 23) hinzu	
8.	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	3,00 € bis 50,00 €
9.	Baugesetzbuch	
9.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	15,00 €
10.	Bauordnungsrecht	
10.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Bau- bzw. Abbruchkosten mindestens 25,00 €
10.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	0,5 vom Tausend der Bau- bzw. Abbruchkosten mindestens 25,00 €
10.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	7,00 € je Angrenzer mindestens 30,00 €
11.	Bescheinigungen	
11.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	3,00 € bis 50,00 €
12.	Bestattungsrecht	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44,45 Bestattungsgesetz)	2,50 € bis 25,00 €
13.	Feiertagsrecht	
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 € bis 50,00 €
13.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
13.3	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	50,00 € bis 100,00 €
13.4	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 € bis 200,00 €
14.	Fischreischeine	

14.1	Erteilung von Fischereischeinen	
14.1.1	Jahresfischereischein	10,00 €
14.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit (einschl. Einzug der Fischereiabgabe nach 5 bzw. 10 Jahren) zuzüglich Fischereiabgabe für das Land	20,00 €
14.1.3	Jugendfischereischein	6,00 €
14.2	Verlängerung von Fischereischeinen	
14.2.1	Jahresfischereischein	7,50 €
14.2.2	Jugendfischereischein	2,50 €
14.2.3	Fischereischein auf Lebenszeit	5,00 €
14.3	Ausstellung eines Ersatzfischereischeins	10,00 €
15.	Fundsachen	
15.1	bei Sachen bis zu 500,00 Euro Wert	2% des Werts mind. jedoch 2,50 €
15.2	bei Sachen über 500,00 Euro Wert	2% von 500,00 € und 1 % des Mehrwerts
16.	Gewerbesachen	
16.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (An-, Um-, Abmeldung § 15 Abs. 1 GewO)	20,00 €
16.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	10,00 € bis 15,00 €
17.	Grundstücksverkehr	
17.1	Bearbeitung von verbindlichen Bauplatzbewerbungen	500,00 €
18.	Geschäftsstelle Gutachterausschuss	
18.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	5,00 € bis 75,00 €
18.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	5,00 € bis 50,00 €
19.	Kirchenaustrittsverfahren	
19.1	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	25,00 €
20.	Melderecht	
20.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
20.1.1	Einfache Auskunft (§32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	7,50 €
20.1.2	Erweiterte Auskunft (§32 Abs. 2 MG)	15,00 €
20.1.3	Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 Abs. 1 MG)	5,00 €
20.1.4	Gruppenauskunft (§32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und MG 3)	2,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
20.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit der Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	20,00 € bis 2.500 €
20.2	Datenermittlung	
20.2.1	Datenermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	2,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt

20.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 € bis 2.500,00 €
20.2.3	Datenübermittlung an den Süddeutschen Rundfunk und an den Südwestfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG)	0,00 €
20.2.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	5,00 €
20.2.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 € bis 500,00 €
20.3	Gebührenfrei sind	
20.3.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	gebührenfrei
20.3.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	gebührenfrei
20.3.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	gebührenfrei
20.3.4	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	20,00 €
21.	Rechtsbehelfe	
21.1	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerden usw.)	
21.1.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 € bis 250,00 €
21.1.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1 mind. 2,50 €
22.	Sammlungswesen	
22.1	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 € bis 200,00 €
23.	Schreibgebühren	
23.1	Ausfertigungen und Abschriften der Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
23.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 €
23.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 €
23.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 €
24.	Für Ablichtungen (Fotokopien und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
24.1	bei einem Format bis DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1,00 € jede weitere Kopie 0,50 €

24.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,50 € jede weitere Kopie 1,00 €
25.	Standesamtliche Trauungen / Eheschließungen	
25.1	Personal- und Sachkosten für Eheschließungen außerhalb der Dienstzeit	60,00 €
25.2	Nutzung des Trauplatzes in Öschelbronn	150,00 €
25.3	Nutzung des Bürgerhaus Berglen für eine standesamtliche Trauung	75,00 €
25.3	Nutzung des Heimatmuseums in Berglen für eine standesamtliche Trauung	25,00 €
26.	Straßenrechtliche Sondernutzung	
26.1	Erteilung der Erlaubnis für die Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 € bis 1000,00 €
27.	Wasserrecht	
27.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68b Abs. 7 WG)	40,00 € bis 150,00 €
27.2	Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG)	40,00 € bis 150,00 €

Gebührenkalkulation Gesamtverwaltung

Gebührenverzeichnis		bisherige Gebühr	Vorschlag für die neue Gebührenhöhe	Vergleich mit umliegenden Gemeinden				Bemerkung
bisherige Nr.	Gebührentatbestand			Leutenbach	Remshalden	Rudersberg	Schwaikheim	
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 2,50 €	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 5,00 €	1/10 bis volle Gebühr mind. 1,50 €	1/10 bis volle Gebühr mind. 3,00 €	1/10 bis volle Gebühr mind. 1,50 €	1/10 bis volle Gebühr mind. 3,00 €	
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,50 bis 2.500 €	2,50 € bis 2.500 €	1,50 bis 2.500 €	2,50 bis 10.000 € mind. 2,50 €	1,50 bis 2.500 €	3,00 bis 10.000 €	
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,50 bis 100,00 €	2,50 € bis 100,00 €	1,50 bis 100,00 €	3,00 bis 150,00 €	1,50 bis 100,00 €	3,00 bis 100,00 €	
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	2,50 bis 50,00 €	2,50 € bis 50,00 €	1,50 bis 50,00 €	3,00 bis 75,00 €	1,50 bis 50,00 €	7,00 bis 80,00 €	
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500,00 €	2,50 € bis 500,00 €	2,50 bis 500,00 €	12,00 € je angefangene 1/4 Std.	2,50 bis 500,00 €	10,50 bis 500,00 €	
7	Beglaubigung, Bestätigung							
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühren zum Ansatz	2,50 bis 125,00 €	3,00 € bis 125,00 €	1,50 bis 125,00 €	3,00 bis 150,00 €	1,50 bis 125,00 €	4,00 bis 125,00 €	
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 5,00 €, mindestens 2,50 €	0,50 € bis 5,00 €, mindestens 2,50 €	0,50 bis 5,00 €, mindestens 1,50 €	je Seite 2,50 € (ab der 12. bis max. 50. Beglaubigung 30,00 €)	0,50 bis 5,00 €, mindestens 1,50 €	4,00 € (bei Schüler/Studenten mit Bewerbungszwecke 1,00 € je Seite)	

Gebührenverzeichnis		bisherige Gebühr	Vorschlag für die neue Gebührenhöhe	Vergleich mit umliegenden Gemeinden				Bemerkung
bisherige Nr.	Gebührentatbestand			Leutenbach	Remshalden	Rudersberg	Schwaikheim	
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 2,50 €, mindestens 2,50 €	0,50 € bis 2,50 €, mindestens 2,50 €	0,50 bis 2,50 € mindestens 1,50	je Seite 2,50 € (ab der 12. bis max. 50. Beglaubigung 30,00 €)	0,50 bis 2,50 € mindestens 1,50	4,00 €	
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 23) hinzu							
12	Genehmigung, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 500,00 €	2,50 € bis 500,00 €	2,50 bis 500,00 €	12,00 € je angefangene 1/4 Std.	2,50 bis 500,00 €	3,00 bis 500,00 €	
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1% bis 5%, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 22,50 €	1% bis 5%, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 22,50 €	1% bis 5% mind. jedoch je Stunde der Inanspruchnahme 12,50 €	---	1% bis 5% mind. jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 10,50 €	1% bis 5% mind. jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 10,50 €	
17	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerden usw.)							
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder unbegründet zurückgewiesen werden	5,00 bis 250,00 €	5,00 € bis 250,00 €	5,00 bis 250,00 €	12,00 € je angefangene 1/4 Stunde	5,00 bis 250,00 €	je angefangene 60 Minuten 42,00 €	
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1 mindestens 2,50 €	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1 mind. 2,50 €	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1 mind. 1,50 €		1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 18.1 mind. 1,50 €	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 9.1 mind. 3,00 €	
19	Schreibgebühren							
19.1	Ausfertigungen und Abschriften der Abszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Aufzeichnung und Darstellung entspricht)							
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 €	5,00 €	5,00 €	12,00 € je angefangene 1/4 Stunde	5,00 €	7,50 €	

Gebührenverzeichnis		bisherige Gebühr	Vorschlag für die neue Gebührenhöhe	Vergleich mit umliegenden Gemeinden				Bemerkung
bisherige Nr.	Gebührentatbestand			Leutenbach	Remshalden	Rudersberg	Schwaikheim	
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 €	10,00 €	10,00 €		10,00 €	15,00 €	
19.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 €	6,50 €	6,50 €		6,50 €	je angefangene 15 Minuten 10,50 €	
19.2	Für Ablichtungen (Fotokopien und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben							
19.2.1	bei einem Format bis DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,75 € 0,50 €	1,00 € jede weitere Kopie 0,50 €	erste Seite 0,75 €, jede weitere Seite 0,50 €	1,00 € jede weitere Kopie 0,75 €	erste Seite 0,75 €, jede weitere Seite 0,50 €	erste Seite 1,00 €, jede weitere Seite 0,75 €	
19.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,25 € 0,50 €	1,50 € jede weitere Kopie 1,00 €	erste Seite 1,25 €, jede weitere Seite 1,00 €	erste Seite 1,50 €, jede weitere Seite 1,20 €	erste Seite 1,25 €, jede weitere Seite 1,00 €	erste Seite 1,50 €, jede weitere Seite 1,20 €	
21	Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr mindestens 2,50 €	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 5,00 €	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 1,50 €	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 3,00 €	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 1,50 €	---	

Gebührenkalkulation Bürgerbüro

Gebührenverzeichnis		bisherige Gebühr	Vorschlag für die neue Gebührenhöhe	Vergleich mit umliegenden Gemeinden				Bemerkung
bisherige Nr.	Gebührentatbestand			Leutenbach	Remshalden	Rudersberg	Schwaikheim	
8	Bescheinigungen							
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,50 bis 50,00 €	3,00 € bis 50,00 €	1,50 € bis 50,00 €	3,00 € je Seite	1,50 € bis 50,00 €	3,00 € bis 42,00 €	
9	Bestattungsrecht							
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44,45 Bestattungsgesetz)	2,50 bis 25,00 €	2,50 € bis 25,00 €	2,50 bis 25,00 €	5,00 bis 40,00 €	2,50 bis 25,00 €	25,00 €	
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	2,50 bis 15,00 €		2,50 bis 15,00 €	5,00 bis 20,00 €	2,50 bis 15,00 €	20,00 €	streichen
11	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder							
11.1	bei Sachen bis zu 500,00 Euro Wert	2% des Werts, mindestens jedoch 2,50 €	2% des Werts mind. jedoch 2,50 €	2% des Werts mind. jedoch 1,50 €	unter einem Wert von 50,00 € gebührenfrei, ab einem Wert von 50,00 € 3,00 € (Mindestgebühr), bis zu einem Wert von 500,00 € 2% des Werts mindestens 3,00 €	2% des Werts mind. jedoch 2,50 €	5% des Werts mind. jedoch 2,50 €	
11.2	bei Sachen über 500,00 Euro Wert	2% von 500,00 € und 1% des Mehrwerts	2% von 500,00 € und 1% des Mehrwerts	2% von 500,00 € und 1% des Mehrwerts	2% des Werts und 1% des Mehrwerts	2% von 500,00 € und 1% des Mehrwerts	3% von 500,00 € und 1% des Mehrwerts	Remshalden: Hunde: täglich 20,00 €, sonstige Tiere 2,50 bis 150,00 €
15	Amtshandlungen im Kirchaustrittsverfahren	je Person 5,00 bis 50,00 €	25,00 €	5,00 bis 50,00 €	10,00 bis 75,00 €	5,00 bis 50,00 €	25,00 €	

Gebührenverzeichnis		bisherige Gebühr	Vorschlag für die neue Gebührenhöhe	Vergleich mit umliegenden Gemeinden				Bemerkung
bisherige Nr.	Gebührentatbestand			Leutenbach	Remshalden	Rudersberg	Schwaikheim	
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500,00 €	2,50 € bis 500,00 €	2,50 bis 500,00 €	5,00 bis 700,00 €	2,50 bis 500,00 €	je angefangene 15 Minuten 11,00 €	
16.6	Gebührenfrei sind							
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	Gebührenfrei						
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),							
16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)							
Vorschlag für neue Gebührentatbestände ==> Grundlage Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg								
	Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 Abs. 1 MG)		5,00 €	---	5,00 €	---	---	
	Jugendfischereischein	5,11 €	6,00 €	---	3,00 €	5,00 €	12,00 €	
	Verlängerung von Fischereischein							
	Jahresfischereischein		7,50 €					
	Jugendfischereischein		2,50 €					
	Fischereischein auf Lebenszeit		5,00 €					
	Ausstellung eines Ersatzfischereischeins		10,00 €	---	10,00 €	15,00 €	12,00 €	

Gebührenverzeichnis		bisherige Gebühr	Vorschlag für die neue Gebührenhöhe	Vergleich mit umliegenden Gemeinden				Bemerkung
bisherige Nr.	Gebührentatbestand			Leutenbach	Remshalden	Rudersberg	Schwaikheim	
Gewerbesachen								
	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (An-, Um-, Abmeldung § 15 Abs. 1 GewO)		20,00 €	15,00 €	10,00 bis 250,00 €	15,00 €	20,00 €	
	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbesteuer		10,00 € bis 15,00 €	5,00 €	5,00 bis 10,00 €	10,00 €	7,50 bis 10,00 €	Einfach und erweiterte
Standesamtliche Trauungen / Eheschließungen								
	Personal- und Sachkosten für Eheschließungen außerhalb der Dienstzeit	60,00 €	60,00 €	---	---	---	---	
	Nutzung des Trauplatzes in Öschelbronn	keine	150,00 €	---	---	---	---	
	Nutzung des Bürgerhaus Berglen für eine standesamtliche Trauung	keine	75,00 €	---	---	---	---	
	Nutzung des Heimatmuseums in Berglen für eine standesamtliche Trauung	keine	25,00 €	---	---	---	---	

Gebührenkalkulation Hauptamt

Gebührenverzeichnis		bisherige Gebühr	Vorschlag für die neue Gebührenhöhe	Vergleich mit umliegenden Gemeinden				Bemerkung
bisherige Nr.	Gebührentatbestand			Leutenbach	Remshalden	Rudersberg	Schwaikheim	
16.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	20,00 €	20,00 €	---	20,00 €	10,00 €	25,00 €	

Gebührenkalkulation Ordnungsamt

Gebührenverzeichnis		bisherige Gebühr	Vorschlag für die neue Gebührenhöhe	Vergleich mit umliegenden Gemeinden				Bemerkung
bisherige Nr.	Gebührentatbestand			Leutenbach	Remshalden	Rudersberg	Schwaikheim	
10	Feiertagsrecht							
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 bis 50,00 €	10,00 € bis 50,00 €	10,00 bis 50,00 €	12,00 € je angefangene 1/4 Std.	10,00 bis 50,00 €	je angefangene 15 Minuten 11,00 €	
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)							
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	50,00 bis 100,00 €	50,00 € bis 100,00 €	25,00 bis 100,00 €	12,00 € je angefangene 1/4 Std.	25,00 bis 100,00 €	22,00 bis 100,00 €	
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 bis 200,00 €	50,00 € bis 200,00 €	50,00 bis 200,00 €	12,00 € je angefangene 1/4 Std.	50,00 bis 200,00 €	22,00 bis 200,00 €	
18	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 bis 200,00 €	10,00 € bis 200,00 €	10,00 bis 200,00 €	12,00 € je angefangene 1/4 Std.	10,00 € bis 200,00 €	22,00 bis 250,00 €	
20	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis für die Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 bis 250,00 €	10,00 € bis 1000,00 €	10,00 bis 250,00 €	20,00 bis 30,00 €	---	---	

Ermittlung der Stundensätze:

	Hauptamt	Kämmerei	Ordnungsamt	Bauamt
Personalkosten (EUR)	200.166,34	334.712,34	183.532,92	237.354,72
Ganze Stellen (gemittelt)	3,35	5,65	3,68	3,60
Wochenarbeitszeit (h)	135,50	228,75	148,55	145,00
bereinigte Jahresarbeitszeit (h)	5.474	9.242	6.001	5.858
Stundensatz Personalkosten (EUR)	36,57	36,22	30,58	40,52
Sachkosten (EUR)	55.231,58	93.151,78	60.589,87	59.353,34
Stundensatz Sachkosten* (EUR)	10,09	10,08	10,10	10,13
Gemeinkosten (EUR)	34.028,28	56.901,10	31.200,60	40.350,30
Stundensatz Gemeinkosten** (EUR)	6,22	6,16	5,20	6,89
Gesamtkosten pro Jahr (EUR)	289.426,20	484.765,21	275.323,39	337.058,37
Stundensatz (EUR)	52,88	52,46	45,88	57,54

* Die Sachkosten werden pro Arbeitsplatz mit 16.487,04 Euro angesetzt
(kalkulatorische Zinsen in Höhe von 4% siehe HH 2017)

** Die Gemeinkosten werden mit 17 % Zuschlag auf die Personalkosten angesetzt
(VwV-Kostenfestlegung, Vorbemerkungen Ziffer 8)

17%

Arbeitstage pro Jahr laut VwV-Kostenfestlegung

202,00

	Jahresarbeitszeit in Stunden	Faktor für bereinigte Jahresarbeitszeit
41 Stundenwoche	1656	40,4
40 Stundenwoche	1616	40,4

Sachkosten lt. VwV-Kostenfestlegung in EUR
durchschnittlicher Wert m.D./g.D.

7.950,00

Zuschlag Raumkosten

4.314,00

Zuschlag Ausstattung

1.710,00

Zuschlag sächlicher Verwaltungsaufwand

3.200,00

Gesamt

17.174,00

abzgl. Kalkulatorische Zinsen (4%)

686,96

(gem. §11 II S.2 KAG)

Sachkosten pro Arbeitsplatz

16.487,04

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)



Inhaltsübersicht:

§ 1	Gebührenpflicht	Seite 2
§ 2	Gebührenfreiheit	Seite 2
§ 3	Gebührensschuldner	Seite 3
§ 4	Gebührenhöhe	Seite 3
§ 5	Entstehung der Gebühr	Seite 4
§ 6	Fälligkeit, Zahlung	Seite 4
§ 7	Auslagen	Seite 4
§ 8	Schlussvorschriften	Seite 5

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Berglen am 20. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde Berglen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2
Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit
 - d) Prüfung der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfach Auskünfte, sowie bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung
 - g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung der Rechtsbehelfe.

- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
 - a). das Land Baden-Württemberg,
 - b). die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.

- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,50 EUR bis 5.000,00 EUR zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr mindestens 2,50 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 EUR.

§ 5

Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurückname, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7

Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsene Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a). Gebühren für Telekommunikation
 - b). Reisekosten
 - c). Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d). Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweis-

erhebung,

e). Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,

f). Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8

Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 28. Juli 1998, zuletzt geändert am 21. Oktober 2002, und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Berglen, den 21. Juni 2017

gez. Friedrich, Bürgermeister

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 20.06.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Herr Gemeinderat Thomas Walter

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

13. Fortschreibung des Nahverkehrsplans im Rems-Murr-Kreis, hier: Wettbewerbliche Vergabe der Busverkehre im Linienbündel 8 "Verkehrsraum Winnenden - Berglen" - Zubestellungen der Gemeinde Berglen

Anhand der Sitzungsvorlage 313/2017 erläutert der Vorsitzende den Sachverhalt eingehend,

Gemeinderat Geck ist der Auffassung, dass alles was zu einer Verbesserung des ÖPNV im ländlichen Raum dient, genutzt werden muss.

Gemeinderat Haller nimmt Bezug auf die Linie 331 (Winnenden - Breuningsweiler – Lehnenberg – Steinach) und erkundigt sich, ob der Busverkehr künftig einheitlich in beiden Richtungen fährt. Momentan werden die Schüler teilweise mit dem öfters total überfüllten Taxi nach Lehnenberg gebracht. So wurden heute um 15.38 Uhr zehn Kinder in einem VW Touran transportiert. Der Transport mit dem Taxi könnte dann entfallen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass jeder Schulträger die Verpflichtung hat, eine bedarfsgerechte Schülerbeförderung zu stellen. Hierbei ist eine maximal zumutbare Wartezeit zu berücksichtigen. Wird diese überschritten, so wird anstelle des Schulbusverkehrs ein Taxi zur Beförderung der Schüler angefordert. Dies könnte dann künftig aber ggf. entfallen.

Um mit dem Beförderungsunternehmen Kontakt bezüglich einer Überbelegung der Fahrzeuge aufnehmen zu können, ist es nach Aussagen von Bürgermeister Friedrich notwendig, dass die Eltern mit diesen Missständen an die Verwaltung herantreten.

Nachfolgend fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat nimmt von den Ausführungen Kenntnis.**
- 2. Die Zubestellungen zur Aufrechterhaltung des aktuellen Fahrtenangebots und zur Umsetzung der Durchbindung der Linie 337 in Oppelsbohm auf die Linie 336 werden befürwortet.**
- 3. Die zur anteiligen Übernahme der Zubestellungskosten notwendigen Haushaltsmittel werden zur Verfügung gestellt.**

Verteiler: 1 x Hauptamt
1 x Kämmerei

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/313/2017	Az.:
Datum der Sitzung 20.06.2017	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Fortschreibung des Nahverkehrsplans im Rems-Murr-Kreis, hier: Wettbewerbliche Vergabe der Busverkehre im Linienbündel 8 "Verkehrsraum Winnenden - Berglen" - Zubestellungen der Gemeinde Berglen

Am 20. April 2015 hat der Kreistag den Nahverkehrsplan für den Rems-Murr-Kreis beschlossen. Danach setzt sich die ausreichende Verkehrsbedienung durch Busverkehre zukünftig aus einem Basisangebot sowie kommunalen Zubestellungen zusammen. Das ausgewiesene Basisangebot wird vollständig aus Kreismitteln finanziert. An den Kosten der Verkehre, die über das Basisangebot hinausgehen (kommunale Zubestellungen), beteiligt sich der Landkreis mit 50%. Die restlichen 50% haben die betroffenen Kommunen aufzubringen.

Die derzeit zwischen dem Verband Region Stuttgart und den Busunternehmen bestehenden Kooperationsverträge laufen in den kommenden Jahren aus. Die dann gewünschten Busverkehrsleistungen wird der Landkreis nach Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens vergeben, sofern diese nicht eigenwirtschaftlich durchgeführt werden können.

Der Verkehrsraum Berglen ist in zwei Linienbündeln erfasst:

- Linienbündel 4 „Verkehrsraum Schorndorf-Remshalden“,
Harmonisierungszeitpunkt 31.12.2017:
Linie 244 Schorndorf-Schornbach-Oppelsbohm
Linie 245 Schorndorf-Weiler-Remshalden-Rohrbronn-Hößlinswart
- Linienbündel 8 „Verkehrsraum Winnenden – Berglen“,
Harmonisierungszeitpunkt 31.07.2019:
Linie 331 Winnenden-Breuningsweiler-Lehnenberg-Steinach
Linie 336 Winnenden-Birkmannsweiler-Erlenhof-Hößlinswart-Oppelsbohm
Linie 337 Winnenden-Bürg-Oppelsbohm

Seitens der Gemeinde Berglen wird Wert darauf gelegt, dass sich das Angebot gegenüber dem Status-Quo auch nach der Durchführung der wettbewerblichen Verfahren nicht verschlechtert. Deshalb hat der Gemeinderat den Zubestellungen zur Aufrechterhaltung des aktuellen Fahrtenangebots in Berglen am 03.02.2015 einstimmig zugestimmt und beschlossen, die hierfür notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Auf Basis der damaligen

Kostenschätzung des Landratsamtes ging man für die Gemeinde Berglen dabei von einem **Kostenanteil in Höhe von jährlich rund 45.000 €** aus (Linienbündel 4 ca. 7.700,00€, Linienbündel 8 ca. 37.300 €).

Das Wettbewerbsverfahren zum Linienbündel 4 ist bereits abgeschlossen. Der Landkreis hat den Busverkehr auf den Linien 244 und 245 zum 01.01.2018 neu vergeben. In dem europaweiten Verfahren konnte sich die Firma Knauss Reisen aus Schorndorf gegen einen weiteren Bewerber durchsetzen. Die sich aus dem Ergebnis der Ausschreibung ergebenden Zubestellungskosten haben sich im Vergleich zu der Kostenschätzung erfreulicherweise reduziert.

Für das Linienbündel 8 muss bis zum 31.07.2017 eine Vorabbekanntmachung erfolgen. Für die ausreichende Verkehrsbedienung im Verkehrsraum Winnenden – Berglen wurde vom Landratsamt eine Konzeption erarbeitet, die den betroffenen Kommunen am 17.05.2017 vorgestellt wurde (s. Anlage). Für die Gemeinde Berglen ergibt sich dadurch folgende Situation:

Linie 331

Für die Anbindung von Lehnenberg, Reichenbach und Spechtshof werden die Status-Quo-Fahrplankilometer einschließlich der im Liniensteckbrief ausgewiesenen Mehrleistungen (Mo.-Fr. = zusätzl. zwei bzw. drei Fahrtenpaare, Sa. = zusätzl. drei bzw. vier Fahrtenpaare, So. = zusätzl. fünf Fahrtenpaare) zu 100 % vom Landkreis über das Basisangebot – ohne Zuzahlungen der Kommune – finanziert.

Linie 336

Für die Anbindung von Steinach/Erlenhof und Hößlinswart werden am Wochenende die Status-Quo-Fahrplankilometer einschließlich der im Liniensteckbrief ausgewiesenen Mehrleistungen (Sa. = zusätzl. fünf Fahrtenpaare, So. = zusätzl. vier Fahrtenpaare) zu 100 % vom Landkreis über das Basisangebot – ohne Zuzahlungen der Kommune – finanziert. Dasselbe gilt samstags für Ödernhardt und Kottweil mit einem zusätzlichen Fahrtenpaar.

Von Montag bis Freitag übersteigen die Status-Quo-Fahrplankilometer das Basisangebot um insgesamt sechseinhalb Fahrtenpaare. Sollte sich die Gemeinde Berglen nicht an den Kosten der sechseinhalb Fahrtenpaare beteiligen, müsste das Status-Quo-Fahrplanangebot um diese Anzahl von Fahrtenpaaren reduziert werden.

Linie 337

Für die Anbindung von Öschelbronn, Rettersburg und Oppelsbohm werden am

Wochenende die Status-Quo-Fahrplankilometer einschließlich der im Liniensteckbrief ausgewiesenen Mehrleistungen (Sa. = zusätzl. fünf Fahrtenpaare, So. = zusätzl. vier Fahrtenpaare) zu 100 % vom Landkreis über das Basisangebot – ohne Zuzahlungen der Kommune – finanziert.

Mo.-Fr. übersteigen die Status-Quo-Fahrplankilometer das Basisangebot um insgesamt fünf Fahrtenpaare. Hinzu kommen eineinhalb zusätzliche (über dem heutigen Status-Quo bzw. der ausreichenden Verkehrsbedienung liegende) Fahrtenpaare, die zur Umsetzung der Neukonzeption (Betrieb der Linien 337 und 336 zukünftig als Ringverkehr) notwendig sind. Sollte sich die Gemeinde Berglen nicht an den Kosten der sechseinhalb Fahrtenpaare beteiligen, müsste das Fahrplanangebot um diese Anzahl von Fahrtenpaaren reduziert werden.

Für die Umsetzung der Konzeption ist es auf den Linien 336 und 337 zum Erhalt des Status-Quo an den Fahrtagen von Montag bis Freitag notwendig, dass sich die Gemeinde Berglen im Rahmen einer Zubestellungsvereinbarung an der Mitfinanzierung von sechseinhalb bzw. fünf Fahrtenpaaren beteiligt. Für diese Fahrten entstehen nach einer aktuellen Kostenschätzung des Landkreises Zubestellungskosten in Höhe von insgesamt 169.800 €. Nach Abzug des 50%-igen Anteils des Landkreises und der Berücksichtigung eines Mischschlüssels für den Anteil der Kommunen, der sowohl die gefahrenen Kilometer auf Gemeindegebiet als auch die angefahrenen Haltestellen in gleichem Maße berücksichtigt, entfallen davon auf die Gemeinde Berglen **rund 62.700 €**.

Gegenüber der Kostenschätzung, die dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung im Februar 2015 vorlag, haben sich die Kosten für die Mitfinanzierung danach um ca. 25.400 € erhöht. Dies wird vom Landkreis zum einen auf die geänderte Berechnungsmethode, die zwischenzeitlich einheitlich für alle Kostenschätzungen angewandt wird, zurückgeführt. Für den Erhalt des Status-Quo auf der Linie 336 wäre für die Gemeinde Berglen danach mit einer Kostenbeteiligung in Höhe von **rund 40.200 €** zu rechnen (Anteil an sechseinhalb Fahrtenpaaren von Montag bis Freitag). Zur Aufrechterhaltung des aktuellen Fahrtenangebotes auf der Linie 337 müsste sich die Gemeinde Berglen mit jährlich **rund 17.300 €** an fünf Fahrtenpaaren von Montag bis Freitag beteiligen.

Zudem begründen sich die höheren geschätzten Kosten aus dem Umstand, dass in der in diesem Frühjahr entwickelten Neukonzeption des VVS über den heutigen Status-Quo hinaus zusätzlich eineinhalb Fahrtenpaare enthalten sind, deren mögliche Umsetzung im Jahr 2015 noch nicht absehbar war. Auf die Gemeinde Berglen würden hierfür Kostenanteile in Höhe von **ca. 5.200 € / Jahr** entfallen. Diese Mehrleistung ergibt sich durch den zukünftig geplanten

Betrieb der Linien 336 und 337 als Ringverkehr. Grundsätzlich ergibt sich dadurch eine Veränderung, welche täglich stets eine Durchbindung der Linie 337 auf die Linie 336 vorsieht. Dadurch werden die Ortsteile Berglens, die an diesen beiden Linien liegen, bei allen Kursen umsteigefrei miteinander verbunden. Dabei wird ein klares Taktraster 30/60/120 Minuten-Takt abhängig von der jeweiligen Tageszeit und Wochentagsart aufgebaut.

Nach Berücksichtigung der o.g. Änderungen beträgt der Kostenanteil der Gemeinde Berglen für Zubestellungen auf dem Linienbündel 8 insgesamt voraussichtlich **rund 62.700 €** (ursprüngliche Kostenschätzung für Linienbündel 8 ca. 37.300 €). Auf die **Zubestellungen zum Erhalt des Status-Quo** entfallen **57.500 €**. Für die **Zubestellungen zur Umsetzung des Ringverkehrs auf den Linien 336 und 337** wird der Kostenanteil auf rund **5.200 €** geschätzt. Die Gemeinde Berglen bezuschusst den Busverkehr bereits heute mit ca. 29.000 € jährlich. Bei Übernahme der oben angeführten Anteile für Zubestellungskosten würden danach jährliche Mehrkosten in Höhe von rund 33.700 € entstehen.

Um das aktuelle Fahrtenangebot aufrechtzuerhalten wird vorgeschlagen, entsprechend dem bisherigen Beschluss des Gemeinderates auch weiterhin an der Mitfinanzierung der Zubestellungskosten für den Erhalt des Status-Quo festzuhalten. Damit der Ringverkehr auf den Linien 336 und 337 durchgehend umgesetzt werden kann, wird auch die Übernahme des dafür entstehenden Kostenanteils durch die Gemeinde Berglen als sinnvoll erachtet.

Wie bereits ausgeführt kann auf einzelne Zusatzfahrten verzichtet werden, wenn dies seitens der Gemeinde Berglen gewünscht wird. In der Folge kann es dadurch sein, dass das Verkehrsangebot auf den Linien 336 und 337 nicht mehr symmetrisch ist, d.h. die Durchbindung in Oppelsbohm zwischen den Linien 336 und 337 bei einzelnen Fahrten nicht mehr gegeben ist. Darüber hinaus könnten zusätzlich betrieblich notwendige Leerfahrten entstehen, so dass faktisch durch die Abbestellung einzelner Leistungen gar keine Kostensenkung eintreten könnte.

Generell ist zu beachten, dass die Fahrpläne noch nicht alle erforderlichen Schülerverkehrsfahrten enthalten, da diese erst abschließend geplant werden können, wenn das Grundkonzept feststeht; diese werden jedoch als bedarfsgerechter Schülerverkehr zu 100% vom Landkreis finanziert.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

4. Der Gemeinderat nimmt von den Ausführungen Kenntnis.

- 5. Die Zubestellungen zur Aufrechterhaltung des aktuellen Fahrtenangebots und zur Umsetzung der Durchbindung der Linie 337 in Oppelsbohm auf die Linie 336 werden befürwortet.**
- 6. Die zur anteiligen Übernahme der Zubestellungskosten notwendigen Haushaltsmittel werden zur Verfügung gestellt.**

Verteiler:

1 x Hauptamt
1 x Kämmerer

Wettbewerbliche Vergabe der Busverkehre der Busverkehr im Linienbündel 8 „Verkehrsraum Winnenden-Berglen“, Inhalt der verkehrlichen Konzeption bezogen auf die einzelnen Linien

Linie 331:

Das heute nahezu ausschließlich auf den Schülerverkehrsbedarf der Schulen in Berglen und Winnenden ausgerichtete Fahrplanangebot dieser Linie kann durch das gegenüber dem Status Quo höhere Basisangebot weiteren Zielgruppen (Berufspendler, Versorgungs- und Freizeitverkehr) zugänglich gemacht werden. So kann das Fahrplanangebot v. a. an Ferientagen sowie am Wochenende deutlich ausgeweitet werden. Soweit die Anforderungen des Schülerverkehrs sowie der Umlauf des einen für diese Linie vorgesehenen Fahrzeugs dies zulassen, wurde als Basis ein 120 Minuten-Grundtakt gewählt, welcher zu den Hauptunterrichts- bzw. Hauptverkehrszeiten entsprechend verdichtet wird. Ferner verkehren alle Fahrten in Richtung und Gegenrichtung über einen einheitlichen Linienweg.

Zusätzliche Fahrtmöglichkeiten sind dabei montags bis freitags an Schultagen um 09.15 Uhr, 16.45 Uhr und 19.15 Uhr ab Winnenden bzw. 05.51 Uhr und 09.51 Uhr ab Steinach, Buchenstraße vorgesehen; an Ferientagen kommen noch die Abfahrten um 07.15 Uhr, 11.15 Uhr, 13.15 Uhr und 15.45 Uhr ab Winnenden bzw. 07.51 Uhr, 11.36 Uhr, 13.51 Uhr und 16.06 Uhr ab Steinach, Buchenstraße hinzu.

Am Wochenende ist ein reiner 120 Minuten-Takt mit sechs Fahrtenpaaren im Zeitraum zwischen ca. 8 Uhr und ca. 19 Uhr am Samstag sowie fünf Fahrtenpaaren zwischen ca. 8 Uhr und ca. 19 Uhr an Sonn- und Feiertagen vorgesehen.

Sofern in Bretzenacker Ort eine StVO-konforme Buswendemöglichkeit geschaffen werden kann, können montags bis freitags vier Fahrtenpaare dieser Linie über Steinach hinaus bis/ab Bretzenacker verkehren.

Linie 336:

Grundsätzlich ergibt sich durch die Neukonzeption eine strukturelle Veränderung, welche täglich stets eine Durchbindung der Linie 336 in Oppelsbohm auf die Linie 337 vorsieht; dadurch werden die Ortsteile Berglens, welche an diesen beiden Linien liegen, bei allen Kursen umsteigefrei miteinander verbunden. Dabei wird ein klares Taktraster 30/60/120 Minuten-Takt abhängig von der jeweiligen Tageszeit und Wochentagsart aufgebaut. In Oppelsbohm existiert weiterhin das Rendezvous der drei Buslinien 244, 336 und 337 mit gegenseitigen Anschlüssen.

Zusätzliche Fahrtmöglichkeiten ab Winnenden montags bis freitags auch an schulfreien Tagen um 12.46 Uhr ab Winnenden sowie montags bis freitags um 19.46 Uhr, 21.46 Uhr, 22.46 Uhr, 23.46 Uhr und nur freitags 00.46 Uhr ab Winnenden. Im Gegenzug werden die heute „geteilten“ Fahrten in der abendlichen HVZ systematisiert und zu jeweils einer Fahrtenlage zusammengefasst.

Zusätzliche Fahrtmöglichkeiten ab Oppelsbohm montags bis freitags um 07.16 Uhr, 13.16 Uhr, 14.16 Uhr, 15.16 Uhr, 16.46 Uhr, 19.16 Uhr, 19.46 Uhr, 21.46 Uhr, 22.46 Uhr und nur

freitags 00.46 Uhr. Im Gegenzug werden die heute „geteilten“ Fahrten in der morgendlichen HVZ systematisiert und zu jeweils einer Fahrlage zusammengefasst.

Deutlich ausgeweitetes Fahrplanangebot an Samstagen (wie bereits oben genannt zusätzl. fünf Fahrtenpaare), Sonn- und Feiertagen (wie bereits oben genannt zusätzl. vier Fahrtenpaare), welches sich aus dem gegenüber dem Status quo höheren Basisangebot ergibt und somit zu 100% vom Rems-Murr-Kreis finanziert wird. Neben einem dichteren und merkbareren Takt ergibt sich auch eine Ausweitung der Betriebszeit am Abend und in der Nacht, welche große Teile des Ruftaxis entbehrlich macht.

Linie 337:

Grundsätzlich ergibt sich durch die Neukonzeption eine strukturelle Veränderung, welche täglich stets eine Durchbindung der Linie 337 in Oppelsbohm auf die Linie 336 vorsieht; dadurch werden die Ortsteile Berglens, welche an diesen beiden Linien liegen, bei allen Kursen umsteigefrei miteinander verbunden. Dabei wird ein klares Taktraster 30/60/120 Minuten-Takt abhängig von der jeweiligen Tageszeit und Wochentagsart aufgebaut. In Oppelsbohm existiert weiterhin das Rendezvous der drei Buslinien 244, 336 und 337 mit gegenseitigen Anschlüssen. Aus der Durchbindung der beiden Linien 336 und 337 in Oppelsbohm resultiert auch die Leistungsmehrung auf der Linie 337 um 1,5 Fahrtenpaare gegenüber dem Status quo, da derzeit auf der Linie 336 ein leicht höheres Fahrplanangebot existiert als auf der Linie 337.

Zusätzliche Fahrtmöglichkeiten ab Winnenden montags bis freitags auch an schulfreien Tagen um 12.46 Uhr und 13.46 Uhr ab Winnenden sowie montags bis freitags um 05.46 Uhr, 07.46 Uhr, 22.16 Uhr, 23.16 Uhr und nur freitags 00.16 Uhr ab Winnenden.

Zusätzliche Fahrtmöglichkeiten ab Oppelsbohm montags bis freitags um 13.17 Uhr, 14.17 Uhr, 15.17 Uhr, 21.17 Uhr, 22.17 Uhr und 23.17 Uhr.

Deutlich ausgeweitetes Fahrplanangebot an Samstagen (wie bereits oben genannt zusätzl. fünf Fahrtenpaare), Sonn- und Feiertagen (wie bereits oben genannt zusätzl. vier Fahrtenpaare), welches sich aus dem gegenüber dem Status quo höheren Basisangebot ergibt und somit zu 100% vom Rems-Murr-Kreis finanziert wird. Neben einem dichteren und merkbareren Takt ergibt sich auch eine Ausweitung der Betriebszeit am Abend und in der Nacht, welche große Teile des Ruftaxis entbehrlich macht.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 20.06.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Herr Gemeinderat Thomas Walter

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

14. Sanierung Kunstrasenplatz Erlenhof - Vergabe

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt die Sitzungsvorlage 314/2017 vor. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Gemeinderat Geck erkundigt sich, ob die Anregungen der beiden Nutzervereine mit in die Entscheidung eingeflossen sind und ob der Belag deren Vorstellungen entspricht.

Bürgermeister Friedrich versichert, dass die Anregungen entsprechende Berücksichtigung gefunden haben. In Abstimmung mit den Nutzern wurde als Ausführungstermin der Zeitraum vom 24.07 – 08.09.2017 festgesetzt. Die Angebote sind inhaltlich und qualitativ vergleichbar.

Gemeinderat Beck pflichtet bei, dass es sich bei der Firma Polytan GmbH um eine sehr zuverlässige Firma handelt.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Sanierung des Kunstrasenplatzes im Erlenhof an die Firma Polytan GmbH aus Burgheim zum Preis von 198.400,24 € brutto.

Verteiler: 1 x Technische Verwaltung
1 x Kämmerei

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 20.06.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Herr Gemeinderat Thomas Walter

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

15. Straßenrechtliche Widmung eines beschränkt öffentlichen Feld- und Wirtschaftsweges

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt die Sitzungsvorlage 316/2017 vor. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Gemeinderätin Rommel erkundigt sich nach der Haftung, sollte auf diesem Wirtschaftsweg etwas passieren.

Bürgermeister Friedrich führt aus, dass in Absprache mit der Straßenverkehrsbehörde eine entsprechende Beschilderung angebracht wird, die eine allgemeine Durchfahrt nicht zulässt, es den Grundstückseigentümern jedoch ermöglicht von einer Seite an ihre Grundstücke heranzufahren.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Die Widmung des o.g. Weges als beschränkt öffentlicher Wirtschaftsweg sowie Gehweg entsprechend des vorstehenden Lageplanes wird beschlossen.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Widmung im Amtsblatt Berglen öffentlich bekanntzumachen (Text siehe Anlage).**

Verteiler: 1 x Ordnungsamt
1 x Bauamt

Vorlage für die Sitzung
Gemeinderat

Sitzungsvorlage
SV/316/2017

Az.:
785.2

Datum der Sitzung
20.06.2017

Öffentlichkeitsstatus
öffentlich

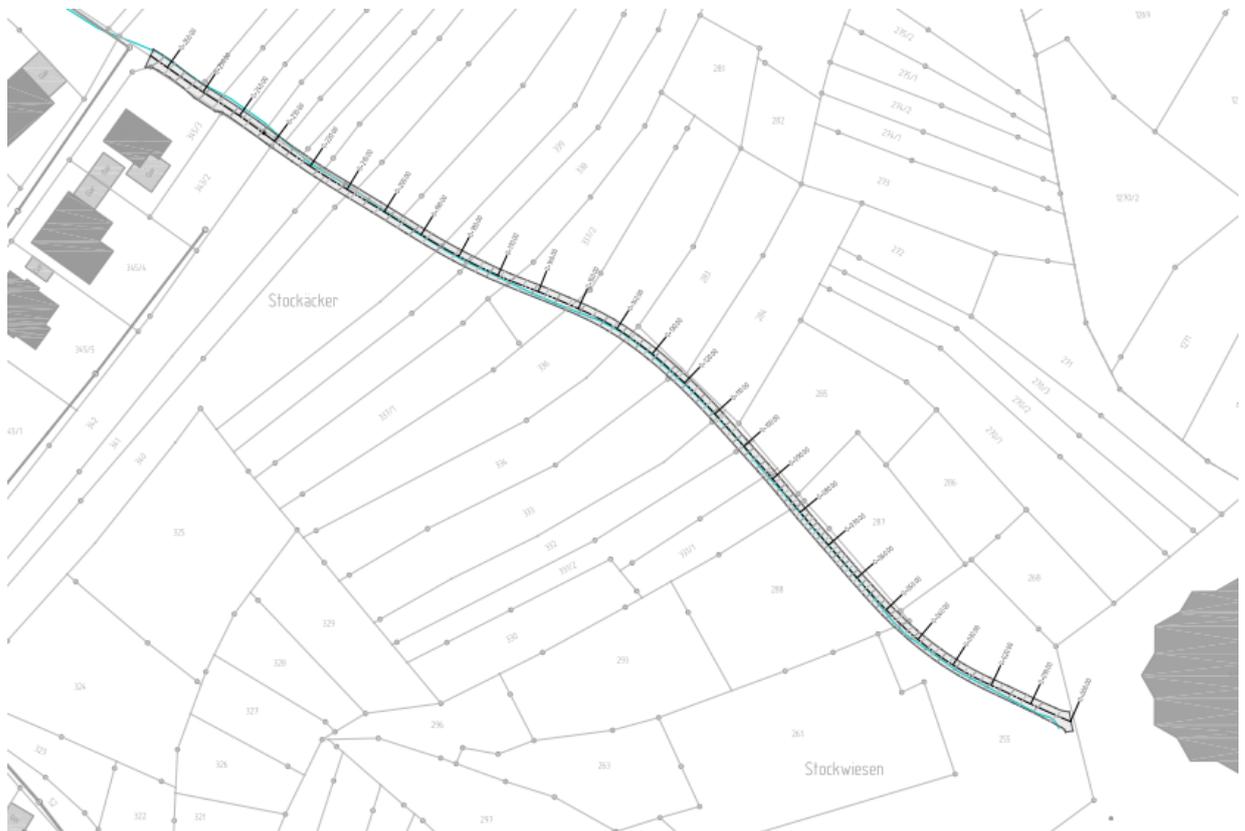
Beschlussart
Entscheidung



Straßenrechtliche Widmung eines beschränkt öffentlichen Feld- und Wirtschaftsweges

Der nachstehend aufgeführte Feld- und Wirtschaftsweg soll mit Wirkung vom 29.06.2017 gemäß § 5 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der geltenden Fassung als beschränkt öffentlicher Weg gewidmet werden:

Neubau eines Wirtschaftsweges zwischen der Falkenstraße in Bretzenacker und der Nachbarschaftsschule „In den Berglen“, Flst. 255 im Gewinn Stockwiesen auf Gemarkung Bretzenacker



Die Widmung ist eine Allgemeinverfügung, durch die eine Straße, ein Weg oder ein Platz die Eigenschaft einer öffentlichen Straße bzw. eines öffentlichen Weges erhält und damit zu einer für den öffentlichen Verkehr bestimmten öffentlichen Sache wird. Sie eröffnet den Gemeingebrauch, d.h. die Straße kann nach Maßgabe der Widmung ohne vorherige behördliche Zulassung genutzt werden.

Mit der Widmung wird die Straßengruppe (Straßenklasse) und gleichzeitig der Träger der Straßenbaulast bestimmt. Dem Straßenbaulastträger obliegen ab diesem Zeitpunkt alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straße zusammenhängenden Aufgaben.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

3. **Die Widmung des o.g. Weges als beschränkt öffentlicher Wirtschaftsweg sowie Gehweg entsprechend des vorstehenden Lageplanes wird beschlossen.**
4. **Die Verwaltung wird beauftragt, die Widmung im Amtsblatt Berglen öffentlich bekanntzumachen (Text siehe Anlage).**

Verteiler:

1 x Ordnungsamt
1 x Bauamt

Veröffentlichung im Amtsblatt:

Straßenrechtliche Widmung

Der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in seiner Sitzung am 20.06.2017 den Beschluss gefasst, folgenden Weg gem. § 5 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) dem öffentlichen Verkehr als öffentlichen Weg zu übergeben:

**Neubau eines Wirtschaftsweges zwischen der Falkenstraße in Bretzenacker
und der Nachbarschaftsschule in den Berglen, Flst. 255 im Gewann
Stockwiesen auf Gemarkung Bretzenacker**

Die genannte öffentliche Verkehrsfläche wird durch die Widmung gemäß § 5 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg als Gemeindeweg eingestuft. Die Widmung erfolgt als Wirtschaftsweg sowie als Gehweg. Der Gebrauch ist jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet.

Die genauen Grenzen der gewidmeten Fläche ergibt sich aus den Eintragungen in den angefügten Lageplan.

Wirksamkeit der Widmung

Die Widmung wird am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung ist Widerspruch zulässig. Er kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Berglen, Beethovenstr. 14 – 20, 73663 Berglen oder beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Alter Postplatz 10, 71332 Waiblingen, eingelegt werden.

Gemeinde Berglen, 29.06.2017

Maximilian Friedrich, Bürgermeister

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 20.06.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Herr Gemeinderat Thomas Walter

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

16. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden

Bei der Gemeindeverwaltung sind keine Spenden eingegangen.

